

Protokoll^{*)}
der 133. Sitzung

15. Mai 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 17.15 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 88

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

BT-Drucksache 17/13057

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung

BT-Drucksache 17/6482

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung und der Abmahnkosten bei Urheberrechtsverletzungen

BT-Drucksache 17/6483

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

- d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Renate Künast, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahnwesens

BT-Drucksache 17/12620

- e) Antrag der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Unseriöses Inkasso zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher stoppen

BT-Drucksache 17/9746

- f) Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unseriöses Inkasso eindämmen

BT-Drucksache 17/11837

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen! Ich bitte, soweit noch nicht geschehen, die Plätze einzunehmen, die Türen zu schließen und die Gespräche einzustellen! Ich begrüße die Zuschauerinnen und Zuschauer. Ich danke für Ihr Interesse!

Wir haben heute eine anstrengende und umfangreiche Sachverständigenanhörung zu eigentlich drei Themen. Deswegen müssen wir das anders strukturieren als sonst bei uns üblich. Wir haben 15 Sachverständige. Jeder bekommt exakt drei Minuten Zeit, ein Statement abzugeben. Ansonsten bin ich etwas großzügiger, das wird heute nicht möglich sein, sonst kommen wir nicht über die Runden. Bei den Statements bitte ich Sie, sich kurz vorzustellen und sagen, mit welchem Vorschlag Sie sich beschäftigen, welche Themengebiete Sie abdecken und was für wesentliche Ausführungen Sie machen wollen.

Wir beginnen nun mit Herrn Professor Dr. Artz, Universität Bielefeld. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Markus Artz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank für die Einladung! Ich möchte mich mit der Verbesserung des Verbraucherschutzes bei der Telefonwerbung beschäftigen, und dort insbesondere mit der Einführung der Bestätigungslösung. Es handelt sich hier um ein ganz grundsätzliches Problem des Wettbewerbsrechts, das darin besteht, dass das Wettbewerbsrecht – also das UWG, das Unlauterkeitsrecht – zwar den Verbraucher schützt, ihm aber keinen individuellen eigenen Anspruch einräumt. Er ist darauf verwiesen, dass Konkurrenten oder etwa ein Verband einen unlauter handelnden Unternehmer in Anspruch nimmt. Es hat aber eine gewisse Tradition, dass man unlautere Geschäftspraktiken oder Vertriebsformen sozusagen parallel auf der Ebene des BGB im Vertragsrecht sanktioniert. Das hat zum einen den Vorteil, dass man ein weiteres Sanktionsmittel hat oder eine weitere Möglichkeit, unlauteres Verhalten zu bekämpfen, und auf der anderen Seite gibt man dem Verbraucher im Vertragsrecht einen entsprechenden Anspruch. Ich möchte zwei Beispiele nennen: Die Einführung des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften hat im Grunde nicht einen Verbraucherschützenden Hintergrund gehabt, sondern eigentlich wollte man solche Vertriebspraktiken bekämpfen. Auch die Einführung von § 241a BGB kann man in diese Reihe stellen.

Nun soll auf Vorschlag des Bundesrates eine sogenannte Bestätigungslösung eingeführt werden in den Fällen, in denen ein Verbraucher einen Anruf bekommt, in diesen nicht eingewilligt hat, also ein unlauteres Verhalten des Unternehmers vorliegt, und während dieses Telefongesprächs ein Vertrag geschlossen wird. Hier soll nun eine sogenannte Bestätigungslösung eingeführt werden, dass der Vertrag erst dann wirksam wird, wenn sich der Verbraucher später in Textform mit diesem Vertrag einverstanden erklärt. Diesen Vorschlag sehe ich in dieser Reihe der gerade genannten. Ich halte es für einen durchaus guten Vorschlag, um solche unseriösen Vertriebspraktiken zu bekämpfen. Ich sehe auch kein großes Problem, dass man seriöse Unternehmer damit belastet, weil die nicht anrufen, wenn der Verbraucher nicht eingewilligt hat. Sie sind also nicht davon betroffen. Und schließlich sehe ich auch keine großen Konkurrenz- bzw. Widerspruchsprobleme zum verbraucherprivatrechtlichen Widerrufsrecht, weil das einen ganz anderen Ansatz hat und natürlich auch ein Vertrag, der noch nicht zustande gekommen ist bzw. eine Willenserklärung widerrufen werden kann. Ich möchte mich also für diesen Vorschlag aussprechen. Im Unionsrecht – also in der Richtlinie über Verbraucherrechte – ist eine solche Vorschrift in der Öffnungsklausel vorgesehen.

Ein letzter Satz: Die vollkommene Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes halte ich für bedenklich. Darüber sollte man noch einmal nachdenken, da sich an den einzelnen Gerichten die nun zuständig sind, doch eine starke Kompetenz gebildet hat. Es mag in diesen Abmahnfällen sinnvoll sein, dort eine solche Einschränkung vorzunehmen – aber ob man im ganzen UWG den fliegenden Gerichtsstand abschaffen will? Dabei sollte man noch ganz ernsthaft darüber nachdenken, welche Konsequenzen das auf die Praxis hat! Wie gesagt, das ist nicht nur Missbrauch, sondern auch Suche nach kompetenten Gerichten. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen! Wir werden noch klären müssen, welcher Gerichtsstand wohin fliegt. Herr Professor Dr. Bornkamm, Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitteschön!

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Meine Name ist Bornkamm, ich bin Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof und Vorsitzender des 1. Zivilsenats, der für UWG und

Urheberrecht zuständig ist. Ich möchte mich vor allem zu der Abmahnproblematik äußern.

Zunächst zu der Frage der Abschaffung oder Einschränkung des Gerichtsstands des Begehungsortes. Dazu ist zu sagen, was eben schon angesprochen wurde, ich möchte das noch einmal aus der Sicht der richterlichen Praxis bestätigen und besonders betonen: Die Qualität der Rechtsprechung hängt ganz entscheidend von der Expertise ab, die sich an bestimmten Orten gebildet hat. Das spielt im UWG deswegen eine ganz besondere Rolle, weil man über den Tatbestand des § 4 Nr. 11 UWG in die verschiedensten Rechtsgebiete hineingelangt. Das UWG ist ein Instrument, in dem die Wettbewerber selbst für die Durchsetzung der Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts sorgen – ob es da nun um Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel oder was auch immer geht. Das sind ganz diffizile Fragen! Als Beispiel möchte ich nur den Gerichtsstand Hamburg hervorheben, der sich zum Beispiel für das Pharmarecht als Standort entwickelt hat, und zwar nicht etwa nur zum Vorteil der Kläger, sondern ebenso zum Vorteil der Beklagten. Das ist ein Vorteil der Rechtssicherheit und der Qualität der Rechtsprechung, die beiden Seiten zugute kommt! Wir fürchten sehr, dass dieser Vorsprung an Qualität, der damit verbunden ist, sich auf keine andere Weise erreichen lässt, und dass der damit in Gefahr gerät!

Noch ein paar andere Punkte: § 8 Absatz 4 UWG, das ist der Vorschlag, dem zu Unrecht Abgemahnten einen Gegenanspruch zu geben. Dasselbe ist vorgesehen für das Urheberrechtsgesetz. Da möchte ich auf eine Inkonsequenz des Vorschlages hinweisen. Wir befürworten diesen Vorschlag – gegen den ist überhaupt nichts einzusenden. Er sollte aber im UWG nicht auf denjenigen beschränkt werden, der von jemanden abgemahnt worden ist, der missbräuchlich gehandelt hat, sondern es sollte generell – wie im Urheberrecht auch – allein darauf ankommen, ob ein berechtigter Anspruch, ein Grund für die Abmahnung vorlag. Das sollte also nicht auf die Fälle des Missbrauchs beim UWG beschränkt werden. Auch der Unterschied zwischen UWG und Urheberrechtsgesetz macht überhaupt keinen Sinn.

Bedenklich ist der Vorschlag zu den Folgen der Abmahnung, die nicht den Anforderungen entspricht, und hier § 97a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in der Weise zu regeln, dass eine Unterwerfungserklärung, die auf eine

solche Abmahnung hin abgegeben wird, unwirksam sei. Das ist für meine Begriffe völlig undurchdacht! Man muss sich überlegen: Was sind die Konsequenzen, wenn die Unterwerfungserklärung unwirksam ist? Die Konsequenz ist, dass die Wiederholungsfahr nicht entfällt. Das heißt, der Schuldner ist derjenige, der den Nachteil davon hat. Er kann nämlich jetzt uneingeschränkt vor Gericht gezerrt werden, weil der Anspruch vollständig besteht. Das kann nicht Sinn der Sache sein! Es wäre also so, dass der Gläubiger, der eine unberechtigte Abmahnung ausspricht, die den Anforderungen nicht entspricht, dadurch den Vorteil hätte, dass er trotz der Unterwerfungserklärung gleichwohl den Beklagten noch vor Gericht ziehen könnte und der normale Grund – Wegfall der Wiederholungsfahr – gerade nicht vorhanden wäre. Das muss unbedingt beseitigt werden, dieser Fehler, das macht keinen Sinn! Ich will mich darauf im Moment beschränken.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Sebastian Bergau, Constantin Film, München!

SV Sebastian Bergau: Vielen Dank, dass ich hier Stellung nehmen darf! Constantin Film ist der größte unabhängige Produzent und Verleiher von Kinofilmen in Deutschland. Wir sehen uns leider immer noch mit der Situation konfrontiert, dass beinahe jeder unserer Filme spätestens zum DVD-Start illegal im Netz verfügbar ist und dort auch intensivst genutzt wird. Wir tun dagegen sehr viel. Wir sorgen für Aufklärung, wir machen umfassende Aufklärungskampagnen, etc. Natürlich wehren wir uns gegen diese Rechtsverletzungen auch durch die Versendung von Abmahnungen, um die noch massenhaftere Rechtsverletzung im Internet einzudämmen. Wir sehen da eigentlich eine sehr positive Entwicklung. Wir gehen davon aus, dass das Filesharing massiv zurückgeht. Wir gehen davon aus, dass wir nur noch in etwa 20 Prozent der Abmahnungen versenden müssen, die wir noch im Jahr 2010 versendet haben, und wir gehen davon aus, dass diese Entwicklung sich auch fortsetzt. Wir gehen leider davon aus, dass dieser Gesetzesentwurf geeignet ist, diese für alle Seiten positive Entwicklung einzudämmen oder zu konterkarieren, und die Punkte, warum das so ist, sind die folgenden: Der Regelstreitwert differenziert in keiner Art und Weise nach der Qualität der Rechtsverletzungen und auch nicht nach der Qualität der verletzten Werke. Für uns ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum ein auf einem privaten Blog angebotener Stadtplan den

gleichen Streitwert haben kann wie zum Beispiel ein Film von Andreas Dresen oder ein 50-Millionen-Euro-Blockbuster. Das ist uns nicht vermittelbar! Genauso wenig ist die vorgesehene Öffnungsklausel aus unserer Sicht geeignet, dem Abhilfe zu schaffen. Der Begründung entnehmen wir, dass auch die schwersten Rechtsverletzungen – und dazu zählen wir die Veröffentlichung oder die zur Verfügungstellung unserer Filme im Internet – privilegiert werden sollen, nur weil sie leider üblich sind. Das können wir uns nicht vorstellen! Genauso wenig können wir uns vorstellen, wie der von diesem Streitwert abgeleitete Vergütungssatz für die Rechtsanwälte auf der einen wie auf der anderen Seite ausreichen soll, um diese Mandate seriös zu bearbeiten. Das betrifft nicht nur unsere Anwälte, sondern es betrifft auch die Anwälte der Gegenseite, die momentan ungefähr die gleichen Vergütungen von ihren Mandanten verlangen, wie wir von unseren.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist der Gegenanspruch, den wir für nicht interessengerecht halten, da er zu einer aus unserer Sicht verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung führt, die dem Urheberrechtsgesetz eigentlich fremd ist. Wenn wir, dem Auskunftsanspruch folgend, den Anschlussinhaber in Anspruch nehmen, mit der Rechtsprechung des BGH, die hier eine tatsächliche Vermutung vorsieht, dass der Anschlussinhaber auch verantwortlich ist für die Rechtsverletzung, wenn wir diesen in Anspruch nehmen, haben wir alles getan, was wir tun konnten, haben keine Pflicht verletzt oder sonst irgendetwas – und wir müssen dennoch die Rechtsanwaltskosten des Gegners übernehmen. Das führt dazu, dass die Abmahnung als Institut der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen aus unserer Sicht wirtschaftlich untragbar werden könnte. Man muss sich das dann genau überlegen: Will man das tun oder nicht?

Last but not least ist für uns das Reformerfordernis nicht verständlich, von dem wir in der Praxis keinerlei Missbrauch gehört haben. Herr Solmecke hat in seiner Stellungnahme auch noch keinen Missbrauchsfall in dieser Hinsicht wahrnehmen können, deswegen bitten wir, uns von diesem unnötigen und enormen administrativen Aufwand zu befreien! Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen zu Frau Lina Ehrig, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin!

Sve Lina Ehrig: Vielen Dank! Ich möchte mich heute auf zwei Punkte beschränken und zum einen die Ausnahmeregelungen bei der Streitwertbegrenzung im Urheberrecht und zum anderen auf das Erfordernis einer Bestätigungslösung bei Verträgen, die aufgrund unerlaubter Telefonwerbung abgeschlossen wurden.

Bei der Ausnahmeregelung zur Streitwertbegrenzung sehen wir es als höchst problematisch an, dass die Frage, wann eine Unbilligkeit vorliegt und damit die Ausnahme der Streitbegrenzung greifen soll, nicht geregelt ist. Die Gesetzesbegründung sagt dazu nur, dass auch eine im Einzelfall im relevanten Ausmaß vom üblichen Maß abweichende Anzahl oder Schwere der Rechtsverletzung berücksichtigt werden soll. Die Frage ist: Was versteht man unter Begriffen wie „Umstände des Einzelfalls“, „unbillig“, „einem relevanten Ausmaß vom üblichen Maß abweichende Anzahl der Rechtsverletzung“? Das bleibt völlig offen. Wir befürchten, dass bei der Auslegung dieser Begriffe wieder auf die Rechtsprechung zum Begriff des gewerblichen Ausmaßes im jetzigen Auskunftsanspruch im Urheberrecht zurückgegriffen wird und auch auf die Rechtsprechung, die es zur jetzigen Deckelungsregelung gibt. Ein entsprechendes Gutachten von Rechtsanwalt Solmecke, das wir in Auftrag gegeben haben, bestätigt das. Danach sind ungefähr 78 Prozent der im Moment wichtigsten Abmahnkonstellationen in den Kategorien Kinofilm, Fernsehserie, Musikalbum und Musiksingle geeignet, in den allermeisten Fällen die Ausnahmeregelung zu erfüllen – mit der Folge, dass die Streitwertbegrenzung praktisch nicht greift und wir hier wieder keine Eindämmung der Abmahnungen mit sehr hohen Kosten haben. Folglich ist das Ziel des Gesetzes dann mit dieser Ausnahmeregelung wieder verfehlt. Allein die Streichung der Ausnahmeregelung kann hier eine rechtssichere Regelung und eine Verbesserung aus Verbrauchersicht erzielen. Aus diesem Grund setzen wir uns für die Streichung der Ausnahmeregelung ein.

Im Bezug auf die Telefonwerbung begrüßen wir, dass man jetzt ein Textformerfordernis für den Abschluss von Gewinnspielverträgen am Telefon einführt. Allerdings wird die Regelung nur einen Teil des Problems lösen. Die Verbraucherzentralen haben in einer Umfrage 2012 festgestellt, dass sich die Maschen verändern. Im Moment gibt es auch Maschen wie die Eintragung von

Sperrlisten angeblicher Verbraucherschützer. Auch telefonische Vertragsabschlüsse im Telefon-TK-Bereich, Energiebereich, Versicherungsbereich treten immer noch auf und sind von der jetzigen Regelung nicht erfasst. Aus unserer Sicht ist ein Vertrag, der aufgrund unerlaubter Telefonwerbung zustande kommt, nicht schutzwürdig und darf folglich auch nur wirksam werden, wenn der Verbraucher im Nachhinein zu dem unerlaubten Telefonanruf diesen Vertrag schriftlich bestätigt und sagt: Ja ich möchte das!

Abschließend möchte ich noch auf unsere ausführliche Stellungnahme verweisen und in Bezug auf Inkasso auf Frau Höltgen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen zu Frank-Michael Goebel, Richter am Oberlandesgericht Koblenz. Bitte!

SV Frank-Michael Goebel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich danke zunächst für die Einladung! Ich bin hier als Mitglied eines Spezialsenates für das Kostenrecht des Oberlandesgerichtes Koblenz und beschäftige mich im Übrigen seit über zwei Jahrzehnten mit allem, was mit Forderungsbeitreibung, Zwangsvollstreckung usw. zu tun hat. Ich will mich deswegen auf die Kostenregelungen konzentrieren, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind.

Zunächst vermag ich allerdings den Titel des Gesetzes mit dessen Inhalt nicht in Einklang zu bringen. Denn es ist nicht nur so, als würde der Gesetzentwurf unseriöses Inkasso und deren Vergütungen regeln, sondern er regelt natürlich auch die Vergütung der seriösen Rechtsanwälte und des seriösen Inkassobereiches. Und ich muss Ihnen ehrlich gestehen: Ich persönlich bin der Auffassung, dass nicht beide weniger verdienen müssen, sondern unseriöses Inkasso gehört überhaupt nicht vergütet! Und Rechtsanwälte, die seriös sind und Inkassounternehmen, die seriös sind, gehören einfach angemessen vergütet! Das heißt, wenn auf der Tagesordnung mit diesem Gesetzentwurf die Regelung von Inkassomandaten überhaupt steht, dann muss für meine Begriffe das Gesetz vier Anforderungen genügen: Erstens, es muss sachlich gerechtfertigt sein. Zweitens, es muss so sein, dass für Verbraucher transparent ist, welche Kosten erhoben werden. Drittens, die Liquidität der deutschen

Wirtschaft, die dadurch schöpft, darf nicht als Kollateralschaden hintenangestellt werden. Und letztlich, das sei mir als Mitglied der Justiz erlaubt, sollte die Justiz nicht mit einem entsprechenden Mehraufwand versehen werden. Überall bemühen wir uns, dass es weniger wird. Wenn ich von der Aufgabenstellung ausgehe, dann ist es natürlich so, dass Rechtsanwälte und Inkassounternehmen in ihren Aufgabenstellungen keine identischen Berufsbereiche sind. Aber sie sind es in bestimmten Teilbereichen. Das betrifft nach dem RDG die vorgerichtliche Forderungsbeitreibung, das betrifft das gerichtliche Mahnverfahren und das betrifft die Zwangsvollstreckung und Teilbereiche des Insolvenzverfahrens. Da tun sie einfach das gleiche. Und da gilt für mich als Richter eigentlich auch der alte Grundsatz: Gleiches Recht für gleiche Arbeit, gleiches Geld für gleiche Arbeit. Das heißt: Eigentlich muss man beides widerspiegeln. Das nimmt prinzipiell der Gesetzentwurf auch auf, in § 4 Absatz 7 RDGEG-E, aber möglicherweise mit, wenn ich die Gesetzesbegründung hinzunehme, einigen Hintertüren – wobei ich nicht sicher bin, ob die am Ende tatsächlich greifen werden. Wenn ich es aus Sicht – es ist ja ein Verbrauchergesetz – des Verbrauchers sehe, dann geht es dort für meine Begriffe vor allen Dingen um Transparenz. Der will verstehen, welche Kosten er am Ende zu tragen hat, völlig egal, wer ihm schreibt! Und deswegen ist es für meine Begriffe richtig, bei den Transparenzvorschriften hineinzuschreiben, woraus sich eigentlich mein Anspruch ergibt. Deswegen ist es aus meiner Sicht aber genauso falsch, das Ganze in einer Verordnung zu regeln, das heißt wieder mit einem völlig anderen System, was ein normaler Verbraucher für meine Begriffe überhaupt nicht durchschauen kann.

Das zweite ist: Unsere Kostengesetze sind insgesamt allesamt solidarisch aufgebaut, das heißt streitwertabhängige Gebühren sichern, dass im Prinzip hohe Streitwerte niedrige Streitwerte quersubventionieren. Das liegt dem RVG zugrunde, das lag der BRAGO zugrunde. Und ich gehe davon aus, dass Sie, als Sie heute morgen im Rechtsausschuss das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz behandelt haben, dort bei den Gerichtsgebühren keine durchgängigen Festgebühren eingeführt sondern es auch bei den entsprechenden streitwertabhängigen Gebühren belassen haben, obwohl da die gleiche Problematik auftaucht. Zu Festgebühren gibt es ein Zweites: Es fehlt in Deutschland an jeglichen rechtstatsächlichen Untersuchungen dazu! Das heißt: Wenn Sie auf eine Verordnungslösung mit Festgebühren gehen, die

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts achten, das sauber rechtstatsächlich untersuchen müssen, dann reden wir darüber, dass diese Verordnung zu irgendeiner Zeit kommt, aber jedenfalls nicht jetzt. Möglicherweise ist das auch der Grund, warum das BMJ, obwohl es den ersten Gesetzentwurf schon eineinhalb Jahre gibt, bisher noch keinen Verordnungsentwurf vorgelegt hat. Ich will darauf hinweisen: In Österreich liegen die Gebühren in diesen Bereichen deutlich über dem deutschen RVG. Da gibt es rechtstatsächliche Untersuchungen zu diesem Bereich. Ich halte es deswegen für falsch, ohne Not eine Verordnungslösung zu suchen, sondern ich glaube, man sollte im System bleiben. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich Ihnen dazu eine Systemlösung innerhalb des RVG vorgeschlagen, die im Prinzip diese Kriterien, die ich genannt habe, berücksichtigt. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen zu Frau Birgit Höltgen, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen!

Sve Birgit Höltgen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Mein Themenbereich, den ich bearbeite, ist das Inkasso, und dazu möchte ich mich heute auch äußern und wegen der Kürze der Zeit möchte ich direkt auf das Hauptproblem zu sprechen kommen, das Verbraucherinnen und Verbraucher mit Inkasso haben: Das ist die Erhebung von überzogenen Kosten. Überzogene Kosten werden nicht nur von einigen schwarzen Schafen am Markt erhoben, sondern die sind überaus weit verbreitet. Bei den Inkassokosten gibt es keine Kostenordnung, deswegen wird auf das allgemeine Schadensersatzrecht zurückgegriffen und man orientiert sich an den Rechtsanwaltsgebühren. Das Tätigkeitsfeld der Rechtsanwälte unterscheidet sich aber deutlich von dem der Inkassobüros, und deswegen meine ich, dass die Gebührenordnung nicht einschränkungslos zu übertragen ist. Bei Rechtsanwälten gibt es z. B. einen Gebührenrahmen. Das ist auch richtig, weil das die Komplexität und Vielschichtigkeit der möglichen Fälle widerspiegelt. Der ist meiner Meinung nach bei Inkassogebühren nicht nötig, weil die Tätigkeiten sehr viel klarer und einseitiger sind. Zusätzlich zu diesen Gebühren nehmen Inkassobüros aber noch weitere Auslagen und Gebührenbestandteile, die Rechtsanwälte nicht nehmen dürfen – bei denen ist von ihrer Geschäftsgebühr alles abgedeckt. Ich habe ein ganz typisches Beispiel: Eine Hauptforderung von 125 Euro soll eingetrieben werden. Das

Inkassobüro berechnet dazu 28 Euro Gebühren – das ist auch das, was ein Anwalt für eine durchschnittliche Anwaltstätigkeit, nicht Anwaltsinkassotätigkeit, bekommen würde –, berechnet aber zusätzlich noch jedes Mahnschreiben extra mit 13 bzw. 19,50 Euro – wahllose Zahlen – und verlangt eine „Evidenzhaltungsgebühr“. Da werde ich gefragt und frage mich auch selber: Was ist das? Und innerhalb von zwei Monaten entstehen so Kosten von 100 Euro! Bei Bagatellforderungen ist es noch krasser. Da werden aus 10 Euro schnell einmal 70 Euro, durch doppelte Beauftragung von Inkassobüro und Anwälten, innerhalb nur einer Woche! Oder aus 5,80 Euro werden 305 Euro wegen Kontoführungsgebühren. Daher ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen der Ansicht, dass Inkassogebühren und -auslagen umfassend und auch abschließen geregelt werden müssen. Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass nur notwendige und verhältnismäßige Kosten vom Schuldner zu tragen sind. Es müssen transparente Inkassoregelsätze festgelegt werden. Diese müssen die gesamte Tätigkeit des Inkassobüros vergüten, ohne Gebührenrahmen und ohne Rücksicht darauf, wie viele einzelne Schreiben und Telefonate erfolgt sind. Und die Höhe der Inkassokosten müsste auf den unteren Bereich der Rechtsanwaltskosten gedeckelt werden. Für Bagatellforderungen und Mengeninkasso muss zwingend eine Sonderregelung vorgeschrieben werden, um einem Ausufer von Gebühren entgegenzuwirken und diese in ein angemessenes Verhältnis zur eingetriebenen Forderung und zu der Inkassoleistung zu setzen. Und, das ist auch noch ein wichtiger Punkt: Ratenzahlungsvereinbarungen sollten nicht verbunden werden können mit rechtlichen Anerkenntnissen der Forderungen oder auch Verzichten auf rechtliche Einwendungen und Einreden. Das passiert leider auch sehr häufig!

Zum Abschluss noch einen Satz: Die Zahlungsmoral der Verbraucherinnen und Verbraucher ist doch sehr hoch. Bei den Privatkrediten z. B. fallen nur 2,5 Prozent aus, seit Jahren schon, das ist stabil, laut Auskunft der SCHUFA. Und ich glaube nicht, dass sich diese Zahlungsmoral durch Regelungen des Inkassowesens ändern würde. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Frau Iwona Husemann, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen!

SVe Iwona Husemann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich möchte meine Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungen des Urheberrechts beziehen. Dazu möchte ich Ihnen zunächst ein paar Zahlen aus unserer Statistik vorstellen, die wir in NRW anhand unserer Beratungszahlen führen. Wir können das übrigens nicht unterschreiben, dass die Zahlen rückläufig sind. Bei uns sind sie seit Monaten stabil. Die höchsten Streitwerte werden nach unserer Erfassung für Filme und Chartcontainer geltend gemacht. Die liegen in der Regel zwischen 10.000 und 50.000 Euro. Ebenfalls hohe Streitwerte werden für einzelne Musiktitel geltend gemacht. Die liegen dann in der Regel zwischen 3.000 und 20.000 Euro. Dabei empfinden Verbraucher es als besonders belastend, dass gerade für einzelne Musiktitel im Vergleich zu Chartcontainern diese Streitwerte doch überdimensioniert sind. Das ist insbesondere besorgniserregend, weil anhand unserer Statistik die Abmahnungen wegen einzelner Musiktitel den Großteil der Beschwerden ausmachen, nämlich 35 Prozent, und erst dann folgen die Filme und die Chartcontainer.

Die durchschnittliche Forderung, die an einen Verbraucher gestellt wird, der sich an unsere Beratung wendet, beläuft sich auf ca. 800 Euro. Da sind wir also weit entfernt von dem, was der jetzige § 97a UrhG vorsieht, mit der Deckelung auf 100 Euro. Auch wenn Vergleiche angestrebt werden, teils, weil der Verbraucher das möchte, ist es nicht möglich, nach Maßgabe des § 97a UrhG einen Vergleich zu erzielen. In der Regel müssen deutlich höhere Beträge angeboten werden, zwischen 300 und 800 Euro. Ich möchte in Bezug auf die angestrebten Änderungen noch einmal verstärken, was Frau Ehrig gesagt hat: Auch wir sprechen uns für eine Streichung der Ausnahmeregel aus. Aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe steht zu befürchten, dass – wie auch in der jetzt geltenden Regelung – Tür und Tor geöffnet werden für überzogene Streitwerte und dass dadurch das Kostenrisiko für den Verbraucher erheblich steigt.

Als zweiten Punkt möchte ich mich für die Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes aussprechen – allerdings nur bei Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern. Wir haben einen ganz klassischen Fall: Der Verbraucher ist aus Duisburg, die Rechtsanwaltskanzlei, die ihn vertritt, auch, und dann fahren sie alle nach München ans Amtsgericht, weil dort die Abmahnkanzlei sitzt. Für das

Wettbewerbsrecht ist die Einschränkung jetzt im Regierungsentwurf bereits vorgesehen, und es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, warum dieses nicht auch für das Urheberrecht umgesetzt werden soll. Es gibt keinen Grund dafür, warum nicht auch hier Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagten herrschen sollte. Wir gehen auch nicht davon aus, dass es hier zu einer Spezialisierung an den Landgerichten kommen wird – schon deswegen nicht, weil bei einer Streitwertdeckelung von 1.000 Euro diese auch gar nicht mehr zuständig sind. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Mirko Möller, Bundesrechtsanwaltskammer, bitte schön!

SV Dr. Mirko Möller, LL.M.: Meine Name ist Mirko Möller, ich bin Rechtsanwalt in Dortmund, zugleich in einem Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer tätig. Ich spreche heute zu dem Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken und berichte überwiegend aus anwaltlicher Erfahrung.

In den einleitenden Ausführungen dieses Gesetzentwurfs heißt es zu den vorgeschlagenen Regelungen, dass diese auf die Eindämmung unseriöser Praktiken in den genannten Bereich abzielen, ohne die berechtigten Belange seriöser Gewerbetreibender zu beeinträchtigen. Ich möchte Ihnen heute aufzeigen, dass der ganz überwiegende Teil dieser Regelungen diesem Ziel nicht gerecht werden kann. Ich habe mir selbst einmal versucht, vor Augen zu führen: Was ist eigentlich die Gemeinsamkeit der zu bekämpfenden unseriösen Geschäftspraktiken, über die wir hier sprechen? Denn wir sprechen über einen Gesetzentwurf, der vielleicht auch nicht so ganz zufällig nicht als Omnibusgesetz daherkommt, sondern schon ein gemeinsames Anliegen verfolgt. Die Gemeinsamkeit ist, dass hier nicht mit der tatsächlichen Rechtslage, sondern mit einer vorgespiegelten, tatsächlich nicht bestehenden Rechtslage agiert wird, und das Ganze meist auch unter Einsatz tatsächlicher oder vermeintlicher Autorität. Das unseriös agierende Inkassounternehmen, das seinem Mahnschreiben Berechnungen nach RVG beifügt oder suggeriert, die Berechnungen würden auf dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beruhen und dass es berechtigt sei, selbst auch nach diesem Gesetz abzurechnen. Der unseriös agierende Rechtsanwalt, auch den wird es zuweilen geben, der

Urheberrechtsverletzungen im Internet verfolgt und im Rahmen seiner Abmahnschreiben Streitwerte oder eine Spruchpraxis behauptet, die es so nicht gibt, unter Beifügung einzelner Gerichtsentscheidungen. Oder schließlich das unseriös agierende Vertriebsunternehmen, welches den Verbraucher über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht täuscht. Wie kann ich derartigen Praktiken begegnen, wenn der Gegenstand der Lüge das Gesetz selbst ist? Wohl kaum dadurch, indem ich das Gesetz ändere, denn die unseriös Handelnden arbeiten nicht mit dem Gesetz, sondern arbeiten mit einer „selbstgeschaffenen Rechtslage“ – und hier muss ich ansetzen. Der wesentliche Punkt, der hier bislang noch viel zu kurz gekommen ist, in den Stellungnahmen aber immer wieder anklingt: Was sind eigentlich die Begleitschäden, die diese Regelungen für die seriös handelnden Unternehmen, Rechtsanwälte und Gewerbetreibenden anrichten würden? Diese sind enorm! Ich mache das an einem Beispiel deutlich. Nehmen wir den Schuldner, der tatsächlich – Herr Bornkamm hat das angesprochen – seine Rechtsverletzung einsieht, eine Unterlassungserklärung abgeben will, darain aber faktisch gehindert ist, weil er eine den rechtlichen Anforderungen nicht genügende Abmahnung erhalten hat. Das ist eine gar nicht so aberwitzige Vorstellung, dass man da in die Privatautonomie soweit eingreift, dass man diesem Schuldner die Möglichkeit versagt, seinen Anspruch zu erledigen, indem er etwa diese Unterlassungserklärung abgibt. Ich habe das auch in der schriftlichen Stellungnahme soweit herausgearbeitet. Einen letzten Beispielsfall möchte ich zu der vorgeschlagenen Regelung des § 43d Bundesrechtsanwaltsordnung-Entwurf noch bringen. Da wurde bislang in den Stellungnahmen immer wieder ausschließlich mit dem Aspekt argumentiert, es sei systemwidrig, dem Rechtsanwalt Verpflichtungen im Verhältnis zum Gegner aufzuerlegen. Das mag ein Argument sein. Systemwidrig ist immer etwas, was man in Frage stellen muss. Ich möchte aber inhaltlich folgenden Fall darstellen: Ein Mandant wendet sich an einen Rechtsanwalt und hat als Händler einen schriftlichen Kaufvertrag mit einem Kunden geschlossen. Dieser Kunde meldet sich wenige Tage später telefonisch bei dem Händler und sagt, dass er aus wirtschaftlichen Gründen doch darum bittet, diesen Vertrag zu stornieren. Der Mandant lässt sich darauf ein. Wiederum wenige Tage später meldet sich der Kunde und sagt, ich möchte diesen Vertrag jetzt doch abschließen, ich bin wieder wirtschaftlich soweit hergestellt und möchte den Personalcomputer, den Kleiderschrank, was auch immer, kaufen, und der Händler lässt sich auf einen telefonischen Vertragsschluss ein. Muss der Rechtsanwalt, der

jetzt eine völlig berechnete, eine materiell völlig berechnete Forderung geltend macht, muss der jetzt zu Lasten seines Mandanten in dem Aufforderungsschreiben darauf hinweisen, dass es sich hier um ein telefonisch geschlossenen Vertrag – mit der damit verbundenen Beweisnot – handelt? Das kann und darf nicht sein! Das ist eine Verpflichtung, die kann auch materiell uns Rechtsanwälten nicht auferlegt werden, weil wir damit massiv die Interessen unserer Mandanten verletzen würden. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Herrn Dr. Bernd Nauen, Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft!

SV Dr. Bernd Nauen: Ich nehme zum Themenkomplex Telefonwerbung Stellung.

Der Entwurf der Bundesregierung verzichtet darauf, im Hinblick auf verschiedene Praktiken beim Telefonmarketing radikal überschießend zu regulieren und damit die erlaubten Geschäftsmodelle einer ganzen Branche zu gefährden. Die Entscheidung gegen die vom Bundesrat befürwortete sogenannte Bestätigungslösung ist differenziert begründet. Sie ist unseres Erachtens auf nachvollziehbare Folgerwägungen gestützt, die eben auch belegen, dass die Bestätigungslösung erhebliche Nachteile für die Verbraucher haben wird. Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung – und damit gegen die Bestätigungslösung – streiten aus unserer Sicht im Wesentlichen vier Punkte: Erstens, der Bestätigungsvorbehalt, der an unlautere Telefonanrufe anknüpft, ist im Hinblick auf die Bekämpfung unseriöser oder gar strafrechtlich relevanter Praktiken, wie z. B. das Unterschieben von Verträgen und die nachfolgende Druckausübung zur Beitreibung nicht bestehender Forderungen, nicht effektiv. Durch das Nebeneinander von Widerrufsrechten und Bestätigungsvorbehalt werden die Verbraucher erheblich verwirrt. Die Konstruktion ist insgesamt betrachtet unpraktikabel und durch unseriöse und kriminelle Marktteilnehmer sehr leicht zu manipulieren und zu instrumentalisieren, beides zum Nachteil der Verbraucher. Zweitens, auch im Hinblick auf die Eindämmung von Störungen der Privatsphäre von Verbrauchern, also wegen Anrufen, die nicht durch eine Einwilligung legitimiert sind, ist das Konstrukt nicht anzuraten. Auch hier in dieser Hinsicht wird es sogar kontraproduktive Folgen zeigen. Drittens, der

Bestätigungsvorbehalt führt auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Bürokratie und errichtet Hürden, die die Fortführung erlaubten und legitimen Telefonmarketings und damit die Geschäftsmodelle der ganz überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer faktisch unmöglich machen würde. Und schließlich ist der Bestätigungsvorbehalt auch nicht erforderlich, um eine Bindung des Verbrauchers an voreilig abgeschlossene Verträge – darunter eben auch fernmündlich, telefonisch abgeschlossene Verträge – auszuschließen. Der Verbraucher ist durch das Widerrufsrecht umfassend und angemessen hiervoor geschützt. Dem Widerrufsrecht unterliegen vollumfänglich auch telefonisch abgeschlossene Verträge. Es besteht unabhängig davon, ob dem Vertragsschluss ein unlauteres Verhalten vorausgegangen ist oder nicht. Zu allen vier Punkten, zu allen vier Perspektiven, unter denen man die Bestätigungslösung so, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, betrachten muss, lassen sich einleuchtende Beispiele aufführen. Ich denke, dazu sind wir in der Fragerunde dann gerne bereit. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Nordemann von einer Anwaltskanzlei aus Berlin. Bitte!

SV Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.: Guten Tag in die Runde! Ich bin gleichzeitig auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, und deswegen ahnen Sie wahrscheinlich alle schon, dass ich auch etwas zum Urheberrecht sagen werde. Ich muss vorausschicken, dass ich ein gewisses Verständnis dafür habe, dass die Bundesregierung politischen Handlungsdruck bei den urheberrechtlichen Abmahnungen sieht. Es gibt, glaube ich, wahrscheinlich niemand in diesem Raum, der nicht jemand kennt, der schon einmal abgemahnt wurde – und vielleicht war er sogar selbst der Adressat der Abmahnung. Insoweit, denke ich, ist es durchaus legitim, darüber nachzudenken, das neu zu regulieren. Man muss allerdings einen ganz sorgfältigen Blick auf das Institut der Abmahnung richten, denn die Abmahnung ist ein wirklich seit Jahrzehnten anerkanntes und sehr bewährtes Institut zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Mir ist ein bisschen unverständlich, weswegen der Gesetzentwurf insbesondere den Anwälten mit so großem Misstrauen begegnet. Wenn man z. B. auf das Erfordernis der Beifügung einer Anwaltsvollmacht im Original schaut. Das gibt es bisher bei Abmahnungen nicht. Das würde für

Abmahnungen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Das hat Herr Bergau auch schon betont. Ich denke, das hat sogar, wenn man ein bisschen weiterdenkt, eine internationalrechtliche Perspektive und verletzt möglicherweise sogar internationalrechtliche Verpflichtungen Deutschlands, weil es nämlich für ausländische Rechteinhaber, die relativ weit entfernt von Deutschland sitzen – nehmen Sie zum Beispiel US-amerikanische Rechteinhaber von der Westküste –, damit unmöglich gemacht wird, sofort abzumahnern, sondern die müssen alle mindestens eine Woche warten, ehe den Anwalt die Originalvollmacht erreicht hat. Meines Erachtens nach ist das eine echte Diskriminierung ausländischer Rechteinhaber! Was außerdem sehr fragwürdig ist, ist insbesondere die Nummer vier der inhaltlichen Anforderungen von § 97a Absatz 2 UrhG. Da geht es darum, genau zu sagen, wenn man mit der verlangten Unterlassungserklärung über den Unterlassungsanspruch hinausgeht. Das bedingt ganz schwierige Abgrenzungsfragen. „Kerntheorie“ werfe ich da nur in den Raum. Das sollte man sich nochmal gut überlegen, ob man das wirklich macht. Die Streitwertdeckelung ansonsten, fest auf 1.000 Euro, das klang auch schon in verschiedenen Stellungnahmen an, halte ich für derart unflexibel, dass sie schlicht und einfach ungerecht und unfair ist. Der Gefährlichkeitsgrad privater Urheberrechtsverletzungen ist völlig unterschiedlich. Das fängt an bei privaten Urheberrechtsverletzungen mit einem illegalen Download eines einzelnen Fotos und geht eben bis hin zur privaten öffentlichen Zugänglichmachung eines mit Millionenaufwand produzierten Spielfilms im Internet für jedermann, einen Tag nach Kinostart! Das kann man doch sicherlich nicht alles mit einem festen Streitwert von 1.000 Euro erfassen. Ein Vorschlag wäre, den Streitwert unangetastet zu lassen und vielleicht den Gebührenrahmen, den Anwälte erstattet verlangen können, anzugehen, im RVG z. B. vorzusehen, für Textbausteinschreiben dann nur 0,2 oder 0,3 Gebühr verlangen zu können.

Ansonsten noch allgemein zu dem Entwurf: Der Rechteinhaber wird so ein bisschen in die Zange genommen. Einerseits werden sehr komplexe Voraussetzungen aufgestellt, um Abmahnungen überhaupt wirksam aussprechen zu können. So, dass es angezeigt erscheint – darüber freuen sich Anwälte –, dass man mit der Abmahnung zum Anwalt muss. Man kann also nach den Anforderungen kaum noch alleine eine Abmahnung ohne Anwalt aussprechen. Auf der anderen Seite wird allerdings die anwaltliche Kostenerstattung bei Abmahnung soweit herunter gedreht,

dass man eigentlich als Rechteinhaber immer dazuzahlen muss – und das kann dazu führen, dass Rechteinhaber gefährliche private Rechtsverletzungen – die hatte ich eben schon erwähnt – gar nicht mehr verfolgen. Und dann sind wir irgendwann bei absoluten Schutzlücken in der Urheberrechtsverfolgungsmöglichkeit, und das ist dann auch verfassungsrechtlich relevant, wie man seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Drucker und Plotter“ z. B. weiß. Deswegen mein Plädoyer an der Stelle: Wenn man die Abmahnkostenerstattung soweit herunter dreht, muss es eine alternative kostengünstige und sehr effektive Möglichkeit für Rechteinhaber geben, Warnungen auszusprechen, auch ohne Anwälte einzuschalten. Ergänzend ist das alles noch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, die auch am Eingang auslag. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Kirsten Pedd, Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen, bitte!

SVe Kirsten Pedd: Vielen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich darf hier für den Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen zum Thema Inkasso Stellung nehmen. Eins möchte ich vorab betonen: Den Kampf gegen unseriöses Inkasso als Ziel des Regierungsentwurfes unterstützt der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen uneingeschränkt!

Wir haben drei große Ansatzpunkte in dem Regierungsentwurf identifiziert und bewerten sie wie folgt. Erstens zur Inkassovergütung: Die Regulierung der Vergütung für Inkassodienstleistungen durch die Rechtsverordnung des BMJ verstößt unserer Ansicht nach schon durch die Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Inkassodienstleistungen erbringenden Rechtsanwälten gegen die Artikel 3 und 12 Grundgesetz und wäre daher verfassungswidrig. Sie ist außerdem intransparent und rechtsunsicher durch enorme Abgrenzungsschwierigkeiten. Als Beispiele sei nur genannt b2b versus b2c und Mengeninkasso versus Einzelinkasso. Die Regulierung erscheint uns ungeeignet im Kampf gegen unseriöses Inkasso, zugleich aber potenziell existenzgefährdend für eine Vielzahl seriöser Inkassounternehmen. Es gibt schon jetzt ein gelebtes und bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht anerkanntes System der Inkassovergütungen, das allen Verkehrskreisen bestens vertraut ist, und das ist die Anlehnung an die entsprechenden Anwaltsgebühren gemäß

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Und genau dort liegen unserer Ansicht nach die verfassungskonformen Hebel für eine Erhöhung der Transparenz und eine Verringerung der Inkassokosten. Die Anlehnung an das RVG trüge auch der Tatsache Rechnung, dass die vorgerichtliche Tätigkeit von Inkassounternehmen regelmäßig aufwendiger ist als die von Rechtsanwälten. Wir befürworten daher eine eindeutige Anknüpfung an das RVG und an das Vergütungsverzeichnis zum RVG und eine Erhöhung der Transparenz durch klare und zwingende bußgeld- und sanktionsbewehrte Anforderungen an die Terminologie in Inkassorechnungen. Konkret bedeutet das: Auf die Erstattungsfähigkeit der Vergütung für Inkassodienstleistungen findet das RVG wie folgt Anwendung: Die Höhe der vom Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu erstattenden, durch die Beauftragung eines Inkassodienstleisters entstandene Geschäftsgebühr wird auf das 1,3-fache der entsprechenden RVG-Gebühren begrenzt, und auf die Nebenforderungen des Inkassodienstleisters finden die Ziffern 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG Anwendung. Die erstattungsfähige Geschäftsgebühr bei der Beitreibung von Forderungen bis 50 Euro – das wurde hier richtigerweise als Bagatellforderung bezeichnet – könnte auf das 1,0-fache der entsprechenden RVG-Gebühren begrenzt werden.

Zu den Informationspflichten möchte ich kurz ausführen, dass die seriösen Inkassounternehmen dem Schuldner schon heute wie auch zukünftig selbstverständlich alle gesetzlich geforderten Informationen übermitteln und übermitteln werden, aber eine Verschärfung trifft zunächst nicht die Inkassounternehmen, was man vielleicht meinen könnte, sondern direkt die Auftraggeber, die Gläubiger, also die Wirtschaft. Außerdem müssen Wertungswidersprüche mit dem gerichtlichen Mahnverfahren und dem geltenden bzw. künftigen Datenschutzrecht vermieden werden. Und die erweiterten Informationspflichten erfordern massive Umstellungen der stark technikgestützten Prozesse bei den Gläubigern, zwischen Gläubigern und Inkassounternehmen und bei den Inkassounternehmen selbst. Daher plädieren wir bei Inkrafttreten unbedingt für eine Übergangsfrist von mindestens einem, besser eineinhalb Jahren.

Zur Aufsicht: Die Vorschläge des Regierungsentwurfes werden an den eklatanten Defiziten der bisherigen Aufsichtsstruktur kaum etwas ändern. Weitere deutliche

Verschärfungen und eine organisatorische, strukturelle Veränderung der Aufsicht sind zwingend nötig und werden vom Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen seit Jahren gefordert. Unsere konkreten Vorschläge dazu finden Sie u. a. in unserer schriftlichen Stellungnahme zur heutigen Anhörung. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen zu Herrn Ralf Prehn, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, BITKOM genannt!

SV Ralf Prehn: Danke, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, ich bin für den BITKOM hier. Wir vertreten sehr stark TK-Unternehmen wie auch Medienunternehmen und sind letztendlich fast von allen Verbraucherschützenden Gesetzen betroffen. Ich möchte mich heute neben unserer Stellungnahme auf die Neuregelung zum Inkasso beschränken, und dort auf das Textformerfordernis bei Gewinnspiieldienstverträgen bzw. besser bei der Bestätigungslösung des Bundesrates, und kurz zum fliegenden Gerichtsstand – jetzt beschränkt auf das UWG, nicht auf die urheberrechtliche Sichtweise – Stellung nehmen.

Einige Vorredner haben es gesagt, Herr Göbel und Frau Pedd: Wir sehen bei der Vergütung das Problem, falls sie reduziert wird, dass die Qualität der seriös arbeitenden Inkassounternehmen schlechter wird. Die unseriös arbeitenden sollten gar nicht bezahlt werden, da sind wir einer Meinung mit Herrn Göbel. Und die Anlehnung an das RVG halten wir auch für sinnvoll und angemessen, wenn die Leistung ordentlich erbracht wird. Als Anbieter von Leistungen haben wir nicht nur unbegründete Forderungen – oder wir würden sagen, im seltensten Fall. Wir machen begründete Forderungen gegen Schuldner geltend, die nicht bezahlt haben. Hier muss es möglich sein, diese Forderung auch geltend zu machen. Der Gesetzentwurf vermittelt manchmal den Eindruck, als ob es gar keine begründeten Forderungen mehr gibt! Die Problematik, die sich für unsere Mitgliedsunternehmen stellt, ist eben, dass die Informationspflichten, die jetzt aufgenommen wurden, zum Teil nicht abbildbar sind, weil sie bisher nicht erforderlich waren. Es müssen in den IT-Systemen Daten verknüpft werden, die an den Inkassodienstleister gebracht werden müssen. Wenn diese Forderung durchkommt, heißt das, das muss für alle

Vertragskunden abgebildet werden. Das können Millionen sein, obwohl von diesen nur eins bis sechs Prozent überhaupt ins Inkasso reinkommen. Das würde bedeuten: Wenn ich Kunden habe, 36 Mio. hat eines unserer Mitglieder, der gibt nur 330 Inkassofälle im Jahr ab, trotzdem müsste er alle Daten verknüpfen für diese Millionen von Fällen, um sie an den Inkassodienstleister abzugeben. Das betrifft gerade § 11a Absatz 1 Nr. 2 RDG-E, z. B. das Vertragsdatum, das heute nicht gefordert ist und auch im Mahnbescheid nur in eingeschränktem Umfang. Hier regt der BITKOM an, dass wenigstens alternativ die Flexibilität aufgemacht wird und statt des Textformerfordernisses bei der ersten Geltendmachung angeboten wird, dass diese Informationen über eine kostenfreie Kundenhotline von dem Schuldner, der diese erste Zahlungsaufforderung bekommt, abgefragt werden können. Des Weiteren anders, da stimmen wir dem VZBV zu: Den Informationswert einer ladungsfähigen Anschrift kann man ohne weiteres bei der ersten Geltendmachung mit einfügen.

Ansonsten fordern wir auf jeden Fall eine lange oder eine angemessene Umsetzungsfrist. Die sollte zwischen sechs und zwölf Monaten liegen, weil es anders nicht machbar ist. Der Gesetzgeber sollte beachten, dass hier bei dem Inkasso sehr stark das Risiko besteht, dass der Inkassodienstleister übersprungen wird und Forderungen direkt in das Mahnwesen hineingehen, also in den Mahnbescheid, die gerichtliche Geltendmachung, was zu einer ausufernden Belastung der Gerichte führen wird, wenn diese Sachen nicht abbildbar sind.

Weiter möchte ich zu der Bestätigungslösung des Bundesrates kommen. Wir begrüßen hier, dass der Gesetzentwurf heute vorsieht, die Textform auf Gewinnspiieldienste-Verträge zu beschränken. Das sehen wir auch ordentlich abgebildet. Denn nach den Ergebnissen, die auch in der Gesetzesbegründung angeführt wurden, betreffen die unseriösen Geschäftspraktiken zu 60 bis 70 Prozent Gewinnspiieldienste-Verträge. Auf der anderen Seite sind Beschwerden wegen untergeschobenen Verträgen in der Telefonwerbung sehr stark zurückgegangen: Von 80.000 in 2009 auf nur noch 30.000 in 2011. Hier haben die ersten Gesetze gegriffen, aber auch Maßnahmen, die die Anbieter vorgenommen haben. Also sind wir weiterhin dafür, dass hier keine Bestätigungslösung kommt. Ich kann mich da den Vorrednern anschließen. Hier ist der Verbraucherschutz ausreichend durch das Widerrufsrecht gewahrt. Der Verbraucher würde völlig durcheinanderkommen, wenn

er einen Vertrag abschließt, in seiner Privatautonomie, dann die Ware aber nicht erhält. Er wird den Brief mit der Bestätigung, die er absenden muss, überhaupt nicht beachten und irgendwann bei seinem Anbieter anrufen und sagen, wo ist meine Ware, wo ist mein Telefonvertrag, und es kommt zu einem riesigen Durcheinander. Hier sehen wir das Widerrufsrecht als ausreichend an. Besonders schlimm finden wir dabei natürlich noch, dass auch die Werbeeinwilligung in Textform vorliegen soll. Das ist heute vom UWG und anderen Gesetzen nicht gefordert, und auch nicht von der Rechtsprechung. Es muss ausreichen, wenn die Werbeeinwilligung, wie bislang, auch telefonisch eingeholt werden kann.

Noch ganz kurz zum fliegenden Gerichtsstand. Einige Vorredner hatten es gesagt. Der BITKOM sieht es differenziert. Wir finden den fliegenden Gerichtsstand beim UWG positiv. Es haben sich aus unserer Meinung heraus Fachgerichte gebildet, die gerade bei großen Unternehmen sehr wichtig sind und spezielle Fachkenntnisse aufbauen. Man könnte das differenziert betrachten, indem man sagt, bei Vorgehen – Minimalabmahnung – gegen kleine Unternehmer, die sehr stark betroffen sind, vergleichbar einem Verbraucher, wäre zu überlegen, ob in Fällen, wo nach § 51 Absatz 3 GKG-E der Streitwert gemindert wird, dass man dort den fliegenden Gerichtsstand eventuell einschränkt, allerdings nicht in Summe. Außerdem sollte über die Konzentrationswirkung nachgedacht werden, ob nicht über Landesrecht spezielle Gerichte benannt werden. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Herr Christian Somelcke, Rechtsanwalt aus Köln, bitte!

SV Christian Somelcke: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordneten! Als Rechtsanwalt vertrete ich mittlerweile über 36.000 Abgemahnte in den Filesharing-Verfahren. Und in den vergangenen Jahren gab es so ziemlich keine Facette und keinen Streitwert, den ich dabei noch nicht erlebt hätte. Nur eins, das habe ich in den 36.000 Verfahren nicht erlebt: Das ist die Deckelung auf 100 Euro. Dass die Abmahner die Gebühren von sich aus nicht deckeln, das kann ich noch nachvollziehen, dass sie das in Abmahnungen nicht selbst vornehmen. Doch dass auch die Gerichte in mehreren Hundert von mir geführten Verfahren keine Deckelung durchgeführt haben, das kann ich wirklich nicht verstehen! Dazu muss ich allerdings

sagen: Die Streitigkeiten, die wir geführt haben, die sind fast alle vor den Gerichten in Hamburg, Köln und München ausgetragen worden, und diese Gerichte haben bekanntlich eine urheberrechtsfreundliche Rechtsprechung. Gäbe es den fliegenden Gerichtsstand in Urheberrechtsfragen nicht, sähe die Lage schon ganz anders aus! Als Anwalt bin ich fest davon überzeugt, dass die bereits existierende Hundert-Euro-Gebührendeckelung beim Tausch eines Films oder eines Musikalbums schon jetzt greifen muss. Der fliegende Gerichtsstand ist aber daran schuld, dass sich in den letzten fünf Jahren nur wenige Gerichte mit dieser Norm überhaupt auseinandergesetzt haben. Er muss daher dringend abgeschafft werden, um eine Häufung von Fehlurteilen zu beseitigen. Vom Bundesgerichtshof gibt es zur Hundert-Euro-Deckelung bislang nur so etwas wie ein obiter dictum am Rande einer Pressemitteilung zur „Sommer unseres Lebens“-Entscheidung, und daraus lässt sich entnehmen, dass möglicherweise auch der Bundesgerichtshof häufiger schon jetzt eine Deckelung annehmen würde, als manche vielleicht denken. Um so bedauerlicher finde ich es, dass die Norm schon wieder abgeschafft werden soll, bevor der Bundesgerichtshof überhaupt die Möglichkeit hatte, sich damit auseinanderzusetzen!

Intensiv habe ich mich natürlich auch mit den neuen, geplanten Normen auseinandergesetzt und mich gefragt, wann denn wohl die Deckelung des Streitwertes auf 1.000 Euro unbillig sein kann. Sie könnte etwa dann unbillig sein, wenn die Urheberrechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß begangen worden ist. Und zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff habe ich schon eine Vielzahl an Urteilen. Gewerbliches Ausmaß ist nach breiter Ansicht der Gerichte in Deutschland immer dann gegeben, wenn aktuelle Musik oder aktuelle Werke insgesamt getauscht worden sind. Mithin wird auch künftig in diesen Fällen von einer Unbilligkeit der Streitwertdeckelung auszugehen sein. Und wenn wir schon beim gewerblichen Ausmaß sind, dann sollte nicht vergessen werden, dass auch der in § 101 UrhG geregelte Auskunftsanspruch uns Anwälte in den letzten Jahren ganz schön auf Trab gehalten hat, bis Mitte 2012 der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass Auskunft selbst dann verlangt werden kann, wenn die Urheberrechtsverletzung selbst nicht in gewerblichem Ausmaß stattgefunden hat. Liest man sich die Gesetzesbegründung zu § 101 UrhG durch, dann wird schnell klar, dass das eigentlich nicht die Intention des Gesetzgeber war. Aufgrund der – ich muss leider sagen: missglückten –

Formulierung der Norm blieb dem Bundesgerichtshof aber nichts anderes übrig, als die erwähnte Entscheidung zu treffen. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf! Dann haben auch die Abmahnungen ein sofortiges Ende, denn dann können die ganzen Privatpersonen nicht mehr zurückverfolgt werden und dann gibt es auch keine Filesharing-Abmahnungen in Deutschland mehr.

Abschließend möchte ich allerdings auf den Kern des Übels hinweisen, der mit dem neuen Gesetzesvorhaben nicht angepackt wird: Schon jetzt ist es so, dass von den Abgemahnten nur Gebühren gefordert werden dürfen, die irgendwann irgendjemand einmal bezahlen wollte. Es ist allerdings so, dass ich bezweifle, dass die Medienindustrie jemals vorhatte, diese Millionen Euro an Abmahngebühren an ihre Anwälte wirklich zu zahlen. Vielmehr sehen die Deals im Innenverhältnis so aus, dass die Anwälte auf Abmahnforderungen, die nicht eingetrieben werden können, verzichten. Solche Absprachen sind zwar illegal, lassen sich für uns Verteidiger aber nur sehr, sehr schwer aufdecken. Wenn die Kanzleien zur Offenlegung ihrer Vereinbarungen verpflichtet werden könnten, dann wäre der Sumpf des Abmahnmissbrauchs mit einem Schlag trockengelegt! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Michael Weinreich, arvato infoscore GmbH, Baden-Baden!

SV Michael Weinreich: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank, dass ich als Unternehmensvertreter heute hier zu Ihnen sprechen darf! Ich möchte mich im Folgenden auf das Thema Inkasso fokussieren.

Vorwegschicken möchte ich: Wir als Vertreter begrüßen ausdrücklich die Intention dieses Gesetzentwurfes, nämlich die Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken zu schützen und letztendlich in diesem Markt diejenigen, die den Ruf einer Branche nachhaltig ruinieren und das Vertrauen von Verbrauchern in seriöse Anbieter nachhaltig beschädigen, nämlich diese unseriösen Anbieter, tatsächlich wirkungsvoll zu sanktionieren.

Wichtig scheint aus unserer Sicht tatsächlich zu sein, die Darlegungs- und Transparenzpflichten deutlich zu erhöhen – und dazu ist dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht geeignet. Herr Prehn führte es bereits aus, wie auch Frau Pedd: Hier sehen wir weniger die Inkassounternehmen in einer Verpflichtung – wir sind sehr gerne bereit, dieser Verpflichtung nachzukommen –, sondern in der Tat liegt der eigentliche Aufwand bei unseren Auftraggebern und bei den Gläubigern. Wir sind tatsächlich daran interessiert, weil, wie Sie sich vorstellen können, ein klares, nachvollziehbares Schreiben produziert weniger Rückfragen, produziert weniger Widerrufe und führt am Ende dazu, dass ein Inkassofall für Gläubiger und Schuldner schneller abschließend geklärt werden kann. Insofern findet das unsere Zustimmung. Es ist meine feste Überzeugung, dass unseriöses Inkasso ohne eine effektive und funktionierende Aufsicht nicht bekämpft werden kann. Wir haben heute aus unserer Sicht unzureichende Sanktionsmöglichkeiten. Im Wesentlichen ist es eigentlich nur der Entzug der Lizenz. Es gibt kein abgestuftes Modell. Und die Gerichte – insgesamt 79 in Deutschland – sind aus unserer Sicht unzureichend mit Personal ausgestattet, um diese Aufgabe wirkungsvoll angehen zu können. Insofern sind auch wir als Branchenvertreter da mit den Verbraucherschützern völlig einer Meinung: Wir glauben, wir benötigen eine effektive Aufsicht, die muss gestärkt werden. In diesem Gesetzentwurf sehen wir eigentlich keine Handhabe, obwohl aus Branchenkreisen da mehrfach konstruktive Hinweise gekommen sind.

Zum Versuch, hier die Vergütung für Inkassounternehmen neu zu regeln: Ja, wir begrüßen es auch, hier für alle Beteiligten klare Transparenz herzustellen und würden eine gesetzestechnische Anlehnung an das RVG nachvollziehen können. Wir halten es für sehr schwer, einem Verbraucher zu erklären, dass es de facto in der jetzt vorliegenden Fassung für Anwälte möglich ist, sich weiter an dem ursprünglichen RVG zu orientieren. Ich möchte Sie einfach fragen: Wie würden Sie reagieren, wenn ein Verbraucher heute ein Mahnschreiben eines Unternehmens über einen Anwalt bekommt, mit einer bestimmten Gebühr, und im nächsten Monat von dem gleichen Unternehmen ein Mahnschreiben, wo er vielleicht ein Inkassounternehmen beauftragt hat, mit einer anderen Gebühr? Ich glaube, dass dieser Gesetzentwurf das Ziel der Transparenz aus Verbrauchersicht nicht wirklich fördert und zu wesentlich mehr Rückfragen Anlass gibt.

Wenn ich das noch einmal zusammenfassen kann: Wir befürworten die Transparenz- und Darlegungspflichten, weil sie unserer Branche helfen, wir fordern eine effektivere und geeignete Aufsicht auch mit einer dezidierten Sanktionierung und wir begrüßen eine gesetzliche Regelung – nicht im Verordnungsweg – der Inkassogebühren in Anlehnung an das RVG. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Damit sind wir fast am Ende. Wir kommen zu Herrn Dr. Wita, Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein!

SV Dr. Boris Wita: Schönen guten Tag, mein Name ist Wita, ich komme von der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, bin dort Justiziar und könnte im Grunde zu jedem der hier angesprochenen Themen heute etwas sagen, bin aber eingeladen worden, um etwas zum Thema Inkasso zu sagen.

Ich bin nicht ganz unschuldig daran, dass wir heute hier zusammensitzen. Als ich vor knapp vier Jahren bei der Verbraucherzentrale in Schleswig-Holstein angefangen habe, hatten wir es mit dem Thema „Internetabzocker“ zu tun. Und da haben wir uns immer die Frage gestellt: Wie kommen wir diesen Anbietern bei, so dass wir dieses Phänomen abstellen können? Wir haben ja Gott sei Dank jetzt die sogenannte Buttonlösung, die dieses Phänomen Internetabzocke größtenteils beendet hat. Damals war es so, dass wir ziemlich schnell feststellen mussten, dass die Anbieter oftmals entweder nur eine Briefkastenfirma hier aufgemacht haben oder ihre Dependance im Ausland hatten. Dementsprechend kamen wir an die Anbieter an sich nicht heran, haben aber festgestellt, dass im Nachgang von Rechnung, Zahlungserinnerung, Mahnung von den Anbietern oftmals Inkassounternehmen dazu geschaltet worden sind, die, das will ich ganz offen sagen, die schwarzen Schafe der Branche sind. Ich will hier gar keine Generalurteilung vornehmen, sondern es geht hier um die schwarzen Schafe. Dann habe ich mir Gedanken darüber gemacht, wie denn hier die Aufsicht gestaltet ist. Denn es gibt diverse Artikel in Zeitungen, es gibt diverse Berichte im Fernsehen, im Radio über unseriöses Inkasso. Und dann fragt man sich als Verbraucherschützer: Was macht denn die Aufsichtsbehörde, wenn sie von diesen Vorfällen Kenntnis erlangt? Also habe ich die 79 Inkassoaufsichtsbehörden angeschrieben. Im Bundesgebiet ist das übrigens ganz

unterschiedlich geregelt. In Schleswig-Holstein ist es z. B. das OLG, das hier die Inkassoaufsicht wahrnimmt, in Baden-Württemberg und Bayern ist es – ich überspitze es einmal – jedes zweites Amts- und Landgericht. Das ist für den Verbraucher gar nicht darstellbar, warum das so ist. Nun, diese 79 Behörden haben geantwortet und es gab – halten Sie sich fest – ganze zwei Behörden, die gesagt haben: Es gab aufgrund von massiven Beschwerden ein Verfahren zum Entzug der Inkassoerlaubnis. Welche Schlussfolgerungen zieht man daraus? Wir brauchen eine effektive Aufsicht! Die Aufsicht, die wir jetzt haben – das ist hier unisono auch so bestätigt worden –, ist schlicht und ergreifend nicht effektiv. Ich behaupte sogar, sie findet so gut wie gar nicht statt! Denn in den Amtsgerichten und Landgerichten, wenn man da mit den jeweiligen Sachbearbeitern spricht, dann wird eingeräumt, dass ist bei denen ein Nebengebiet, das machen die so nebenbei. Das ist denen aufgedrückt worden, das ist keine Kernaufgabe. Und die sind, da muss man die dortigen Mitarbeiter auch in Schutz nehmen, einfach damit überlastet, das können die gar nicht abdecken. Deswegen haben wir hier provokativ gefordert: Wir brauchen eine zentrale Aufsichtsbehörde. Mir ist sehr wohl klar, dass dies aufgrund von föderalistischen Vorgaben wohl schwer möglich ist, dennoch ist es wünschenswert. Dementsprechend brauchen wir auch einen Sanktionenkatalog, der dann von dieser Aufsichtsbehörde oder jedenfalls einer effektiveren Aufsichtsbehörde verfolgt wird, um dann eben im Vorfeld auch den sogenannten schwarzen Schafen das Geschäft so schwer wie möglich zu machen.

Last but not least brauchen wir auch aus Sicht der Verbraucherschützer eine Kostendeckelung bzw. eine Koppelung zwischen Haupt- und Nebenforderung. Ich habe ganz plakative Fälle mitgebracht – Frau Höltgen sprach es bereits an –, in denen wir im täglichen Beratungsalltag immer wieder diese sogenannte „angeschwollene Bagatellforderung“ sehen, wo es etwa um eine Forderung von 5,95 Euro geht, die dann hochgepumpt wird auf über 120 Euro – und alles wird quasi reingegossen in die §§ 284, 286 BGB, wo alle Verzugskosten einfließen und der Verbraucher weiß gar nicht: Ist das jetzt rechtmäßig, oder ist es nicht rechtmäßig? Er kann damit nichts anfangen. Es ist intransparent. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben alle ihr Statement abgegeben. Ich würde vorschlagen, dass wir uns zuerst, bis gegen

19 Uhr, mit dem Abmahnwesen beschäftigen. Ich habe mir die zuständigen Sachverständigen notiert, die für den Komplex in Frage kommen: Professor Bornkamm, Herr Bergau, Professor Nordemann, Frau Ehrig, Frau Husemann, Herr Prehn, Herr Solmecke, Herr Dr. Wita. Habe ich einen vergessen? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen zum ersten Komplex Abmahnwesen? Kollege Heveling!

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, erst einmal einen herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für ihre Ausführungen, die nun die ganze Breite des Gesetzkompaktes abgedeckt haben und für uns natürlich auch entsprechend für Nachfragen viel Stoff liefern!

Gemäß den Vorgaben, die der Ausschussvorsitzende gerade gemacht hat, werde ich jetzt zum Thema Abmahnung, und da speziell zum Thema urheberrechtliche Abmahnung meine beiden Fragen als zuständiger Berichterstatter stellen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Nordemann. Es geht um das Thema Streitwertgrenze, das bei vielen Beiträgen eine Rolle gespielt hat. Sie haben es auch selbst angesprochen, haben sich kritisch zur Streitwertgrenze geäußert. Herr Bergau hat freundlicherweise auch darauf hingewiesen, dass die Streitwertgrenze auch Auswirkungen auf die Vertretung seitens der Abgemahnten hat. Leider hat Herr Rechtsanwalt Solmecke dazu nicht Stellung genommen. Es wäre natürlich auch interessant zu wissen, ob man für in Zukunft nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 97,50 Euro Abgemahnte auch entsprechend vertreten kann. Mir ist bekannt, dass es zurzeit Pakete zwischen 400 oder 500 Euro gibt, mit denen so eine Rechtsverteidigung entsprechend gemacht wird. Aber: Sie haben sich kritisch zur Streitwertdeckelung geäußert, haben selbst, auf der Ebene des RVG, einen Vorschlag gemacht, mit dem Gebührenrahmen zu arbeiten. Wir haben diese Öffnungsklausel im Gesetzentwurf. Mich würde jetzt interessieren: Wie beurteilen Sie die Öffnungsklausel? Ist das ein taugliches Instrumentarium, die von Ihnen geschilderte Bandbreite der unterschiedlichen Schwere in den Griff zu bekommen? Oder könnte man möglicherweise über ganz andere Instrumente, wie etwa eine Streitwertstaffelung, nachdenken? Das wäre meine Frage an Sie, Herr Professor Nordemann.

Meine zweite Frage richtet sich dann an Herrn Sachverständigen Bergau. Sie hatten § 97a Absatz 4 UrhG, den Gegenanspruch des Abgemahnten, angesprochen und kurz skizziert, dass dort eben auch eine Problematik gesehen werden könnte, die sich im Wesentlichen darauf fokussiert, was passiert, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Abmahnung unberechtigt gewesen ist, weil etwa der Anschlussinhaber gar nicht der Verletzer gewesen ist, aber eben zum Zeitpunkt der Abmahnung derjenige, insbesondere von anwaltlicher Seite, ordnungsgemäß gearbeitet hat. Hierzu die Frage, ob dann der Gegenanspruch auch weiter besteht und was diese Regelung aus praktischer Sicht für Sie als Vertreter von Rechteinhabern dann bedeuten würde. Vielen Dank!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Ehrig und eine an Frau Husemann.

Frau Ehrig, Sie haben ausgeführt, auch in der schriftlichen Stellungnahme, dass Sie keine Ausnahme von der Streitwertdeckelung wollen, haben auf die unbestimmten Rechtsbegriffe hingewiesen. Das teile ich ausdrücklich, um das vorweg zu sagen. Jetzt haben Sie aber auch den Vorschlag gemacht, Beispiele für die Anwendung der Streitwertbegrenzung aufzunehmen. Sie haben auch gesagt, es solle nicht abschließende Ausnahmen oder Beispiele für die Anwendung der Streitwertbegrenzung geben. Ich gebe ehrlich gesagt zu, ich habe den Sinn und Zweck dieses Vorschlags im Hinblick auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, die mir besonders am Herzen liegen, noch nicht ganz durchschaut. Mein ganz subjektiver Eindruck ist: Wenn ich Beispielfälle nenne und die nicht abschließend sind, ob das nicht eher zu Unsicherheiten führen könnte bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Und ob, wenn – was ich auch richtig finde – insbesondere Filesharing gemeint ist, es nicht sinnvoller wäre, wenn man so etwas machen wollte, das dann in die Begründung zum Gesetz aufzunehmen. Das wäre meine Frage, ob Sie mir noch einmal etwas zu den Beispielfällen sagen könnten.

Frau Husemann ist – zumindest nach dem, was mir vorliegt – jemand gewesen, der alle drei Gesetzentwürfe, die hier zur Anhörung stehen, zumindest „gesehen“ hat, sage ich jetzt einmal vorsichtig. Und deswegen will ich Sie direkt etwas fragen zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., den wir vorgelegt haben, und zwar am

6. Juli 2011. Für alle anderen, die den nicht kennen: Im Wesentlichen ist der Regierungsentwurf auf dem aufgebaut. Jetzt definieren wir dort in § 97 Absatz 2 UrhG eine Schadensersatzpflicht und in § 97 Absatz 2 Satz 2 UrhG schreiben wir: Wenn eine Verletzung vorsätzlich und in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit stattfindet, kann statt Schadensersatz entweder der Gewinn, der durch die Verletzung erzielt worden ist, geltend gemacht werden, oder der Betrag, den der Lizenznehmer üblicherweise zu entrichten hätte plus die Rechtsverfolgungskosten. Auf der anderen Seite sagen wir im Gerichtskostengesetz: Wenn wegen mangelnder Anhaltspunkte keine Bestimmung des Streitwertes – ich verkürze es jetzt etwas – möglich ist, dann soll ein sogenannter Auffangstreitwert von 1.000 Euro genommen werden. Jetzt streite ich mich nicht, ob 1.000 oder 500 Euro, darauf will ich jetzt nicht hinaus; sondern ich will fragen, ob aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern eine solche Systematik nicht eine ist, die – es ist jetzt gesetzestechnisch schwierig formuliert, das muss man übersetzen, aber wenn es einmal übersetzt worden ist – so klar und deutlich für Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass wir dann nicht wieder Gefahr laufen, dass es dann doch zu weiterem „Abmahnunwesen“, wie ich es nennen würde, kommt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Mit der Feststellung, dass gute Gesetzentwürfe viele Väter haben, lassen wir die Behauptung, dass der Regierungsentwurf auf der Grundlage des Entwurfs der Fraktion DIE LINKE. entstanden ist, im Raum stehen. Wir kommen nun zum Kollegen Montag!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, nicht nur viele Väter, sondern auch viele Mütter! Vielleicht war sogar Frau Staatssekretärin Dr. Grundmann daran beteiligt?

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Solmecke. Herr Solmecke, Sie haben in Ihrer mündlichen Stellungnahme auch auf § 101 UrhG rekurriert. Ich stimme mit Ihnen völlig überein: Wer unvoreingenommen und halbwegs objektiv die Gesetzesmaterialien von 2008 liest, die Reden dazu im Parlament nachvollzieht, die Beschlussfassung im Rechtsausschuss dazu nachvollzieht, der wird feststellen, dass alle, die damals zugestimmt haben – das war insbesondere auch die Union –, eine Beschränkung des Drittauskunftsanspruchs wollten, dass das aber

gesetzestechisch misslungen ist, bis der BGH irgendwann einmal gesagt hat – und zwar zum wiederholten Male dem Rechtsausschuss und dem Deutschen Bundestag, zu unserer Schande: Das, was ihr machen wollt, ist für die Rechtsprechung egal. Ihr müsst das, was ihr machen wollt, auch machen und ins Gesetz schreiben – und ihr habt ins Gesetz nichts reingeschrieben! Und deswegen frage ich Sie nach dem Gesetzentwurf, den meine Fraktion vorgelegt hat. Wir schlagen nämlich vor, im Sinne dessen, was 2008 gewollt war, § 101 UrhG zu ändern und den Auskunftsanspruch unmittelbar zwischen Schädiger und Geschädigtem zu beschränken auf Urheberrechtsverletzungen im geschäftlichen Verkehr und bei dem Drittauskunftsanspruchs des Absatzes 2 die doppelte Gewerblichkeit – die damals schon gewollt war, die aber nie ins Gesetz gekommen ist, sagt der BGH zumindest, und der muss es wissen – ins Gesetz zu bringen, indem wir einerseits vom geschäftlichen Verkehr bei dem vermeintlichen Urheberrechtsverletzer ausgehen und auf das gewerbliche Ausmaß der Dienstleistung bei dem auskunftspflichtigen Dritten abstellen. Ich würde Sie gerne um eine Bewertung dieses Vorschlages von uns bitten! Und dann können Sie in einem Halbsatz auch Stellung zu der Bemerkung des Abgeordneten Heveling nehmen, wie Sie denn eigentlich mit 97 Euro zurechtkommen würden.

Meine zweite Frage stelle ich an Herrn Bornkamm. Herr Bornkamm, ich habe Ihre Ausführungen für den fliegenden Gerichtsstand mit der Argumentation der Qualitätssicherung ehrlich gesagt nicht verstanden. Deswegen würde ich Sie bitten, dass Sie mir das nochmal erklären. Ich jedenfalls verstehe die Sach- und Rechtslage, die wir haben, so: In der analogen Welt, wo es einen Autounfall gibt, ist der Ort, wo man klagen kann, der Ort der unerlaubten Handlung. Und diese unerlaubte Handlung geschieht nur an einem Ort, und an dem Ort, an dem sie geschieht, da kann man auch klagen. In der digitalen Welt haben wir das Problem, dass die behauptete unerlaubte Handlung an jedem Ort in Deutschland geschieht, überall von Garmisch-Patenkirchen bis nach Husum. Und da es jetzt nicht einen Ort unerlaubter Handlung gibt, sondern Hunderttausende, nämlich überall dort, wo man behaupteter Weise das urheberrechtlich geschützte Werk angeboten hat, und das ist überall, haben die Kläger und Anspruchsteller die Möglichkeit, an jedem beliebigen Ort in Deutschland, wo es ein Gericht gibt, auch zu klagen. Sie tun das aber nicht, sondern sie tun es nur in München, in Hamburg und in Düsseldorf. Das ist

erstaunlich, dass sich dann dort Fachwissen ansammelt. Und irgendwie stellen wir immer fest: Dieses Fachwissen geht immer zu Lasten der einen und zu Gunsten der anderen Seite. Und das, finde ich, sollte der Gesetzgeber aufheben – und deswegen verstehe ich Ihren Appell zur Qualitätssicherung eigentlich nicht.

Stephan Thomae (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank, meine Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie sich heute Nachmittag Zeit nehmen für diesen doch sehr umfangreichen, rechtlich und auch technisch schwierigen Gesetzentwurf! Wir befinden uns hier in der Situation, dass wir bei den beiden Themen, die wir jetzt in der ersten Runde aufrufen, also Abmahnung, sowohl das Thema Wettbewerbsrecht, UWG, als auch das Urheberrecht dabei umfassen, bei diesen beiden Gesetzen tritt das Thema auf, wir ein System in Deutschland haben, dass nicht etwa eine staatliche Behörde die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – des UWG, des Urheberrechtes – überwacht, sondern die Beteiligten des Rechtsverkehrs selbst sich gegenseitig überwachen. Etwas, das man auch hätte anders lösen können, das aber eben so gelöst worden ist. Und nun sind wir in der Situation, dass, wenn genau dies geschieht, dass man sich also gegenseitig auf die Einhaltung der lauterer Regeln des Rechtsverkehrs hin überwacht, nun doch auch – jedenfalls scheinbar, gefühlt – Verwerfungen entstehen, aus denen man nun doch die Notwendigkeit folgert, es einmal zum Thema gesetzgeberischer Befassung zu machen und berechtigte Kritik aufzunehmen. Und dabei möchte ich jetzt die beiden Punkte einmal aufgreifen und beim Thema urheberrechtliche Abmahnung Frau Ehrig ansprechen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie vorgeschlagen, für das Thema urheberrechtliche Abmahnung bei der ersten Abmahnung einen Streitwertdeckel einzuführen. Da wäre nun meine Frage: Welche technisch und auch rechtlich, insbesondere datenschutzrechtlich wasserdichte Lösung wäre vorstellbar, um die Ersttäter und die Wiederholungstäter zu unterscheiden? Dazu brauche ich ja irgendein technisch handhabbares und rechtlich, vor allem datenschutzrechtlich wasserdichtes System, um zu erfassen, wer hat zum ersten Mal und wer zum wiederholten Mal eine Tat begangen. Das wäre meine Frage an Sie, ob Sie uns da eine Idee ventilieren könnten, wie Sie glauben, man könne das auf diese Art und Weise gut regeln.

Meine zweite Frage würde ich sehr gerne an Herrn Prehn stellen. Sie haben auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass ein Missbrauch – bei Ihnen geht es um die wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen, wenn ich es recht sehe – dann vorliegt, wenn Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien aus Abmahnungen – egal welche, die einen wie die anderen – ein Geschäftsmodell entwickeln, ohne ein wirkliches Interesse an der Rechtsverfolgung des behaupteten Rechtsverstoßes zu haben. Meine Frage an Sie: Wie wollen Sie das definieren? Was ist denn nun das wirkliche Interesse? Ich gehe davon aus, dass immer ein Auftraggeber dahintersteht, der ein Interesse daran formulieren kann. Nun kann man sagen: Na gut, wenn es um Bagatellverstöße geht – sagen wir einmal Impressumspflicht oder so –, das kann nicht ernst gemeint sein. Aber es steht im Gesetz! Wir können nicht ein Gesetz machen und sagen, das muss aber drinstehen, beim Impressum muss auch die Faxnummer angegeben sein – wenn er es aber nicht tut, ist es doch so eine Bagatelle, wenn das jemand abmahnt, kann das kein echtes Verfolgungsinteresse sein. Dann müssten wir konsequenterweise sagen, dann schaffen wir die Impressumspflicht ab! Wenn wir sie aber haben und als Gesetzgeber erlassen haben, dann muss es auch möglich sein, auch das noch so geringste Manko im Impressum zu verfolgen, auch wenn vielleicht da gewisse Verständnislosigkeit herrschen sollte, aber da müssen wir als Gesetzgeber reagieren. Wenn es Sie aber gibt, dann muss dahinter eigentlich immer ein echtes Rechtsverfolgungsinteresse stehen.

Marianne Schieder (Schwandorf) (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank auch von meiner Seite an die Expertinnen und Experten! Ich habe zwei Fragen, einmal an Herrn Solmecke und an Herrn Dr. Möller.

Zunächst einmal, Herr Solmecke, haben Sie recht gut ausgeführt, was ich auch befürchte, nämlich dass diese Streitwertdeckelung nicht funktionieren wird, aufgrund der Ausnahmeregelung, die ebenfalls im Gesetz vorgesehen ist, und die auch von mehreren Experten hier als recht kritisch angesehen wird. Können Sie dazu noch einmal ein paar Beispiele nennen oder konkretere Ausführungen machen?

Und das zweite, an Herrn Dr. Möller, betrifft die Frage dieser Vergütung und dieses Versuches, für all die Inkassodienstleister, die nicht Rechtsanwälte sind, hier das

Ganze über Rechtsverordnungen zu regeln. Ich frage da mal konkret den Vertreter der Rechtsanwälte: Wofür sind denn die Rechtsanwälte? Wären die damit einverstanden, dass das in Anlehnung an das RVG geht? Oder werden die dann da ihre Vorbehalte geltend machen?

Ulrich Kelber (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, auch für die Möglichkeit, als Mitglied eines anderen Ausschusses Fragen stellen zu können! Ich bin als Informatiker zwischen all den Juristen natürlich ein bisschen nervös, hätte aber trotzdem eine Frage an Frau Ehrig und eine Frage an Herrn Dr. Möller.

Frau Ehrig, es geht mir noch einmal um die Auskunftsrechte gegenüber Internet Providern. Es stellt sich ja die Frage der Verhältnismäßigkeit. Wir haben die Situation, dass dann oft die Abgemahnten nicht mehr das gleiche Instrument zur Verfügung haben, um sich zu wehren. Und auch die Fragestellung, ob es nicht eigentlich eine ganze Reihe von Fehl- und Falschauskünften gegeben hat. Von daher die Frage, ob Sie es für erforderlich und für rechtlich möglich halten, diesen Auskunftsanspruch zu begrenzen oder abzuschaffen?

An Herrn Dr. Möller die Frage: Wenn es denn am Ende gelingen würde, diese Kostendeckelung beim Abmahnbereich auch für alle relevanten Fälle durchzusetzen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, stellt sich trotzdem die Frage, ob damit das Ziel erreicht ist, dass nicht die Abmahnung an und für sich das Geschäftsmodell ist, sondern zur Durchsetzung eines anderen berechtigten Interesses verfolgt wird. Gibt es Erkenntnisse über die Kosten, die die – wenn ich das jetzt salopp sagen darf – Abmahnindustrie, also die industriell Abmahnenden haben, und liegen diese Kosten in der Nähe dieses Deckels oder liegen sie weit darunter, so dass mit einer ausreichend hohen Anzahl von Abmahnungen auch mit dem gedeckelten Betrag nach wie vor ein wesentliches Geschäft zu machen wäre?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kollegin Schieder, eine Frage von Ihnen bezog sich auf den Bereich Inkasso. Die müssten wir zurückstellen, weil wir im Moment beim Abmahnwesen sind. Dann möge jetzt bitte antworten Herr Solmecke auf die Frage des Kollegen Montag und der Kollegin Schieder!

SV Christian Solmecke: Die Frage von Herrn Montag zielte darauf ab, wie es sich denn mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNEN verhält. Zunächst einmal ist es so: Derzeit werden monatlich etwa 300.000 IP-Adressen zur Auskunft bei den Gerichten eingereicht. Ich weiß es vom Landgericht Köln, die haben sogenannte „Urheberrechtswochen“. Der Auskunftsanspruch wird vor allen Dingen deswegen in Köln geltend gemacht, weil die Deutsche Telekom dort sitzt und dort eben die meisten Auskünfte eingeholt werden, und ich kenne da einige Richter. Da gibt es auch etwa die Familienrechtler, die dann eben über diese Tausenden Auskunftsansprüche entscheiden müssen. Wobei es so aussieht, dass in einem Anspruchsschreiben dann eben für einen Titel 1.000 IP-Adressen drin sind, so dass man eben auf diese immense Zahl von 300.000 IP-Adressen kommt. Dass sind, weil man alle 24 Stunden eine neue IP-Adresse bekommt, nicht 300.000 unterschiedliche Menschen. Das muss man mit irgendeinem Faktor teilen, meinerwegen zehn, dann wären es nur 30.000 Bürger, über die dann Auskunft begehrt wird. Das ist also erst einmal der Status quo. Hier könnte man vielleicht auch die Frage von Herrn Kelber mit abhandeln, wie viele Fehler dabei passieren. Ich habe letztens einen Fall gehabt, da hat eine Kanzlei 10.000 Leute abgemahnt und wunderte sich – ich habe darüber Informationen von jemanden, der da als IT-Dienstleister ausgestiegen ist, bekommen –, dass alle 10.000 gesagt haben: Wir waren das nicht! Und das war auch für die ziemlich komisch, dass wirklich alle gesagt haben, wir waren das nicht. Und dann haben die recherchiert und herausgefunden: Die Telefonica hatte denen Uhrzeiten mitgeteilt, die von Telefonica USA stammten, d. h. die Uhrzeiten waren nicht synchron. Da hatten wir wirklich so einen Block von 10.000 Auskunftsansprüchen, die allesamt falsch waren, und da sind wirklich massiv Menschen falsch abgemahnt worden! Das ist nicht an die Öffentlichkeit gelangt, weil man einfach die Sachen nicht weiter verfolgt hat. Das ist die Situation, mit der wir gerade leben müssen, und die Streitigkeiten rund um den Auskunftsanspruch, die haben jetzt aufgehört, seit es dieses Machtwort des Bundesgerichtshofes gab. Natürlich habe ich mir die verschiedenen Gesetzentwürfe, auch der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, angeschaut, und tatsächlich ist es so, dass bei dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wenn man diese doppelte Gewerblichkeit, so wie sie ursprünglich gewollt war, wieder einführen würde, tatsächlich Privatpersonen wahrscheinlich nicht mehr zurückverfolgt werden könnten.

Das würde also sofort dazu führen, dass wir zumindest diese Filesharing-Abmahnungen nicht mehr erleben würden. Man muss sich fragen – denn das war ja ursprünglich so gewollt –, ob man das nicht jetzt klarstellen sollte. Das war, so wie ich es der Diskussion damals entnommen habe, einvernehmlicher Konsens.

Dann möchte ich noch auf die Frage von Herrn Heveling kommen, ob ich für 97 Euro eine Verteidigung übernehmen könnte. Nein, das könnte ich nicht! Das ist ganz klar, ich würde weder abmahnen für 97 Euro noch würden wir für 97 Euro verteidigen. Das würde sich für uns als Kanzlei nicht mehr lohnen. Wir haben tatsächlich 400 bis 500 Euro und eine Kostenquote von rund 70 Prozent. Das mag man glauben oder nicht, aber es ist tatsächlich so, die Kosten sind immens. Allein die IT-Anschaffung, die wir tätigen mussten, um die Menschen zu verteidigen, sind enorm. Die Schriftsätze sind pro Fall, auch das mag man vielleicht nicht glauben, 100, 200 Seiten dick, denn natürlich werden auch von der Gegenseite schwere Geschütze aufgeföhren. Ich gehe eher davon aus, wenn es jetzt zu einer deutlichen Deckelung kommt oder die 100-Euro-Deckelung, wie sie ist, greift, dass wir auch da dann keine nennenswerten Zahlen an Abmahnungen in den Filesharing-Verfahren mehr erleben werden.

Dann noch auf die Frage von Frau Schieder, was befürchte ich, was es mit dieser Unbilligkeit der Streitwertdeckelung auf sich haben wird. Das ist bei unbestimmten Rechtsbegriffen immer so, dass sie erst in Zukunft mit Leben erfüllt werden müssen. Ich meine, wir hatten bei § 97a Absatz 2 UrhG sogar drei unbestimmte Rechtsbegriffe, und die sind jetzt auch nach fünf Jahren noch nicht mit Leben erfüllt worden. Leider steht da eben höchstrichterliche Rechtsprechung noch aus. Hätten wir die, dann sähen wir da schon relativ viel klarer. Wie gesagt, ich glaube, § 97a Absatz 2 UrhG würde uns schon jetzt weiterhelfen. Bei der Unbilligkeit ist meine Argumentation wie folgt: Ich sage, wann könnte es unbillig sein, nur 1.000 Euro Streitwert anzunehmen? Wohl bei Leuten, die irgendwie gewerblich handeln, selbst wenn sie – denn das ist erst einmal die Ausgangslage – Privatpersonen sind. Wenn Privatpersonen so viele Urheberrechte verletzen, dass es gewerbliches Ausmaß annimmt, dann könnte diese Deckelung unbillig sein. Und dieses gewerbliche Ausmaß, das haben die Gerichte in der Vergangenheit immer wieder definiert als den Tausch aktueller Musik. Das OLG Köln hat gesagt, wer sechs Monate alte Songs

tauscht, der handelt in gewerblichem Ausmaß. Das mag unverständlich klingen, ist aber gängige Rechtsprechung! Und da ahnt man schon, was uns beim Begriff „Unbilligkeit“ dann wieder bevorsteht. Es kann auch sein, dass das OLG Köln das damals als Krücke gemacht hat, weil die irgendetwas hinbiegen wollten, und dass man das jetzt alles nicht übertragen kann. Aber meine Befürchtung ist, dass man natürlich als erstes versuchen wird, zu sagen, diese Deckelung ist unbillig, denn hier wird in gewerblichen Ausmaß getauscht. Das sind alles aktuelle Songs und tatsächlich, das Gutachten, das ich für den Bundesverband der Verbraucherzentralen geschrieben haben, geht auch davon aus, dass ich glaube in 78 Prozent der aktuellen Fälle die Streitwertdeckelung nicht greifen würde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Thomae jetzt bitte Herr Prehn!

SV Ralf Prehn: Danke, Herr Thomae! Da sind wir einer Meinung. Bei Rechtsverstößen, die gegen bestehende Gesetze vorliegen, muss natürlich der Geschädigte dagegen vorgehen können. Sei es eine Bagatellforderung, wie wir sagen – Impressumspflicht-Verstoß, nicht am sofort am nächsten Tag aktualisierte Widerrufsbelehrungen und andere Kleinigkeiten –, im Vergleich etwa zu vermehrtem Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Die Abgrenzung zum Verfolgungsinteresse desjenigen, der abmahnt, ist schwer. Weil die Unterscheidung so schwer ist, haben wir diesen differenzierten Ansatz gewählt. Wir gehen davon aus, dass der Abmahnmissbrauch sich in diesen Fällen gegen Kleinunternehmer richtet, die vergleichbar mit Verbrauchern mit dem fliegenden Gerichtsstand quer durch Deutschland getrieben werden. Denn für einen Streitwert von 3.000 Euro lohnt es sich für den Kleinunternehmer nicht, von Hamburg nach München zu fahren, dann sagt er sich: Dann zahle ich das lieber – wie ein Verbraucher auch – und habe dann vielleicht Ruhe! Darum sehen wir in dem Feld eine Möglichkeit, das Verfolgungsinteresse wirklich auszukunden darin, dass man den fliegenden Gerichtsstand dort beschränkt, wo Kleinunternehmer betroffen sind, wo Internetabmahnung durch Durchsuchen von Webseiten, von Impressumsangaben, Abmahnung forciert und eben nur aus diesem Grund verfolgt werden. Dass man den Vorsatz, dass das einer nur aus Verfolgungsinteresse, um anwaltliche Gebührenrechnungen zu schreiben, macht, da sehen wir auch eine schwierige

Abgrenzung, die man so nicht einfach nachvollziehen und nicht nachweisen kann. Da sieht man nur, weil das immer die gleichen Kanzleien sind, die das machen, die immer weiter vorgehen und immer wieder auftreten vor den Gerichten bei den gleichen Sachverhalten, als diejenigen, die da angehen. Dem muss man eben durch die Möglichkeit des fliegenden Gerichtsstandes Einhalt gebieten. Aber mehr haben wir da auch nicht zur Abgrenzung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Heveling jetzt bitte Herr Professor Nordemann!

SV Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.: Herr Heveling, Sie hatten danach gefragt, wie ich das mit der Unbilligkeitsklausel halte. Da würde ich erst einmal sagen: Immerhin gibt es sie überhaupt! Denn, ich hatte das vorhin schon gesagt: Ich halte das für eine unglaubliche „Pauschaliererei“, alles mit einem – auch noch festen – Streitwert von 1.000 Euro zu erschlagen! Es gibt, das ist hier noch gar nicht erwähnt worden, durchaus Gerichtsentscheidungen, die liegen bei privaten Urheberrechtsverletzungen, die ungefährlich sind, bei 300 Euro. Das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme zitiert, das ist eine Entscheidung vom OLG Hamm, wenn ich mich richtig erinnere, wurde da der Streitwert sogar heraufgesetzt. Die Ausführungen von Herrn Solmecke in seinem Gutachten zeigen wunderbar, dass die Gerichte die unterschiedliche Gefährlichkeit von privaten Urheberrechtsverletzungen in der Vergangenheit gut nachgezeichnet haben. Die haben nämlich die Streitwerte sehr unterschiedlich festgesetzt. Wir sind nicht nur im Bereich Tauschbörsenpiraterie, sondern wir sprechen bei privaten Urheberrechtsverletzungen durchaus auch einmal darüber, dass ein Foto bei einer privaten Ebay-Auktion verwendet wird, und da werden eben Streitwerte im dreistelligen Eurobereich angenommen. Bei der Tauschbörsenpiraterie ist das eben ein bisschen anders. Da stellt man – theoretisch zumindest – das Werk der ganzen Welt zur Verfügung. Ich weiß nicht, ob es dazu empirische Erhebungen gibt, aber jedenfalls ist da das Potential vorhanden, dass da Tausende, wenn nicht Zehntausende von Zugriffen auf sehr wertvollen Inhalt erfolgen, eben auf einen Kinofilm, der gerade erst angelaufen ist. Und dazu muss es mindestens die Unbilligkeitsklausel geben. Ich finde die allerdings in der Form, in der sie im Moment im Gesetz steht, auch sehr unbefriedigend, weil das meines Erachtens eher darauf

hinausläuft, dass es schon sehr große Einzelfälle sein müssen, damit davon abgewichen werden kann. In der Gesetzesbegründung, wie sie jetzt im Moment von der Regierung entworfen wurde, steht ja auch etwas drin von einer „Abweichung von der Üblichkeit“. Dazu muss man wohl leider sagen: Es ist leider üblich, aktuelle Kinofilme in Tauschbörsen zu tauschen. Also liegt eine Abweichung von der Üblichkeit nur vor, wenn man dann davon abweicht und vielleicht schon vor Kinostart reinstellt? Oder wie soll das laufen? Also ich finde das alles sehr merkwürdig. Man könnte sich vielleicht auch mit einer Streitwertstaffel behelfen. Das wäre vielleicht auch noch eine Idee. Da gilt allerdings immer der alte Einwand, der hier, finde ich, noch gar nicht gekommen ist, der aber bei vielen anderen Gesetzen zählt, wo man das auch schon beobachten konnte: Immer, wenn der Gesetzgeber anfängt, absolute Beträge in Gesetze reinzuschreiben, dann müssen Sie im Grunde genommen jedes zweite Jahr rangehen und die Beträge inflationsbedingt bereinigen. Das wird hier wahrscheinlich in den nächsten 10 oder 15 Jahren keiner machen. Und dann stehen wirklich in 10 oder in 15 Jahren mit 1.000 Euro da, und damit kann man noch nicht einmal den Ausdruck aus dem Drucker bezahlen. Dann wird das erst recht abstrus. Insoweit nochmal das Petitum, da flexiblere Lösungen zu finden. Berechtigtes Interesse durchaus, die Anwaltsvergütung flexibler zu handhaben für Serienbriefe, die keinen großen anwaltlichen Aufwand erfordern. Aber da lieber ins RVG gehen und gucken, dass man intelligente Lösungen aus dem RVG entwickelt, anstatt absolute Beträge in ein Gesetz zu schreiben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen des Kollegen Kelber nun Herr Dr. Möller. Und soweit die Abgeordnete Schieder zum Abmahnwesen gestellt haben sollte, bitte auch dazu eine Antwort!

SV Dr. Mirko Möller, LL.M.: Die Frage war, ob ich auch nach Einführung einer solchen Streitwertbegrenzung noch ein Geschäftsmodell für die Abmahnkanzleien sehe. Ich kenne die genaue Kostenstruktur der Abmahnkanzleien nicht, aber ich erlebe in der täglichen Mandatsbearbeitung, wie diese Fälle bearbeitet werden. Der Kollege Solmecke wird mir da sicherlich zustimmen: Das sind absolut automatisiert durchgeführte Verfahren. Das ist vielleicht noch nicht gleich der ersten Abmahnung anzusehen – wobei, wenn man diese Schriftstücke kennt, man wird sie sicherlich nicht mehr lesen. Aber nehmen Sie sich mal die Freiheit und antworten Sie einmal

auf eine solche Abmahnung, vielleicht individuell, machen Sie einmal bestimmte Ausführungen: „Der Mandant war im Tatzeitpunkt im Kosovo bei der Beerdigung seines Vaters.“ Auch das ein Fall aus der Praxis. Sie bekommen dann unter Umständen zwei Jahre gar nichts, und dann bekommen Sie ein Schreiben: „Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Möller, kommen wir auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2011 zurück und halten folgendes fest: Ihr Mandant hat bislang keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, zweitens, drittens, viertens...“ – und dann kommen die üblichen Textbausteine. Mit anderen Worten: Es hat niemand zur Kenntnis genommen, was in diesem Schreiben steht. Es wird vielleicht irgendwie in einer internen Software getaggt: Unterlassungserklärung ja, Anerkenntnis zur Zahlung nein, und so weiter. Auf diese Weise werden dann Schriftstücke generiert. Wie gesagt, auch so etwas kostet. IT kostet Geld, und das muss auch irgendwie eingepflegt werden. Aber von einer umfassenden anwaltlichen Dienstleistung kann da nicht die Rede sein. Insofern bin ich mir sehr sicher, dass diese Streitwertbegrenzung – die in meinen Augen nach ihrer Formulierung auch gar keine Streitwertbegrenzung ist, sondern sich in der Praxis vielmehr als Streitwertvorgabe darstellen wird – nach wie vor ein sehr attraktives Geschäftsmodell aufrecht erhält und vor allem auch die Festsetzung geringerer Streitwerte in der Praxis vermutlich überhaupt nicht mehr möglich macht. Das wird nicht mehr zu beobachten sein. Ich sage das ganz offen: Ich bearbeite nicht 26.000 dieser Mandate, sondern ich bearbeite immer nur so viele dieser Mandate, wie ich mir gerade leisten kann, und das sind sehr wenige. Ich mache das mit vollem Herzen, weil ich die Opfer dieser Abmahnungen erlebe und weiß, die brauchen rechtliche Unterstützung und Hilfe. Aber ich muss das ganz offen sagen: Selbst eine Abrechnung nach RVG und den Streitwerten, die da veranschlagt werden, ist heute einfach gar nicht möglich. Ich nehme mit Interesse zur Kenntnis, dass auch Sie über 400 bis 500 Euro reden. Das ist ganz grob über den Daumen und natürlich in Abhängigkeit vom Aufwand kalkuliert. Zu einem solchen Mandat gehört für mich immer ein ausführliches Mandantengespräch. Wir haben es hier mit einer Spezialmaterie zu tun, mit der der Abgemahnte völlig überfordert ist. Er benötigt zunächst einmal eine Einführung, eine Übersetzung dessen, was dort eigentlich von ihm verlangt wird, was ihm eigentlich droht. Er muss trotzdem noch Herr der Entscheidung bleiben können, denn es ist immer noch seine Rechtsangelegenheit. Das ganze dauert nach meiner Erfahrung mindestens eine dreiviertel Stunde, eher eine Stunde. Die Mandanten kommen

häufig nicht alleine, sondern in Begleitung ihrer Familie, Freunde und so weiter. Das braucht Zeit! Der übliche administrative Aufwand einer Mandatsbearbeitung – Akten anlegen und so weiter, Sekretariatsarbeiten – kommt hinzu, und dann fängt sozusagen die eigentliche Tätigkeit im Außenverhältnis erst an. Die Korrespondenz muss geführt werden. Anders als die Abmahnkanzleien lese ich die Schreiben – mit Ausnahme der ersten Abmahnung, weil wie gesagt, die sind immer gleich, die kann man irgendwann auswendig –, ich reagiere darauf, ich kläre den Mandanten über Verjährungsfristen auf, und so weiter. Die missliche Situation ist ja, dass wir eine dreijährige Verjährungsfrist im Urheberrecht haben, das heißt man kann dem Mandanten auch nicht, wie in den Wettbewerbsfällen, sagen: Nach sechs Monaten kannst du dich zurücklehnen. Sondern auch darauf muss man den Mandanten vorbereiten. Ich – und das sage ich auch ganz deutlich – werde diese Fälle nicht mehr kostendeckend bearbeiten können. Es werden sicherlich noch weniger sein, es werden die Fälle sein, wo man sagt, da muss ganz dringend geholfen werden. Das ist aber ein soziales Engagement und nicht mehr anwaltliche Tätigkeit! Wie gesagt, auch heute können Sie nicht einer Kindergartengruppenleiterin 1.500 Euro abnehmen, zumal Sie in einigen Fällen ja durchaus dazu raten, vielleicht auf ein Abmahnschreiben gar nicht zu reagieren. Dass da eine einstündige Beratung und der weitere Aufwand dahinter steckt, das wird – auch verständlicher Weise – von Seiten der Mandanten nur sehr bedingt honoriert. Ich spreche mich ganz entschieden gegen diese Streitwertvorgabe aus! Ich kann davon nur dringend abraten, egal ob wir da von 500 Euro oder 1.000 Euro reden. Die können im Übrigen, auch das muss man sagen, auch deutlich zu hoch sein. Ich hoffe, dass ich die Frage damit beantwortet habe.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Husemann bitte auf die Frage der Kollegin Wawzyniak!

Sve Iwona Husemann: Ich möchte mich erst einmal für die Frage bedanken, weil wir hier heute schon ganz viel zum Aufwendungsersatz der agierenden Rechtsanwälte gehört haben, uns aber mit dem weitergehenden Schadensersatzanspruch, den es ja durchaus auch gibt, noch gar nicht beschäftigt haben. In dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. ist es, wie bereits gesagt, in § 97 Absatz 2 UrhG enthalten, als Schadensersatz, und nach Satz 2 soll tatsächlich nur der gewerblich oder

selbständig Tätige anstelle des Schadensersatzes den Gewinn oder halt in Lizenzanalogie den entsprechenden Betrag zahlen. Das wird in dem Regierungsentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Da geht es immer und letztendlich nur um die Regelung des Aufwendungsersatzes. Für den soll der Streitwert gedeckelt werden. Über die Ausnahmeregelung haben wir – denke ich – schon genug gehört. Wir befürchten – und dazu haben wir uns in der Stellungnahme auch umfassend geäußert –, dass, wenn überhaupt nicht bedacht wird, dass ja auch noch der Schadensersatz im Raum steht, der ja derzeit durch Lizenzanalogien gebildet wird und der auch absolut unterschiedlich von Gericht zu Gericht beurteilt wird, es dann relativ einfach dazu kommen kann, dass die jetzt durchschnittlich geforderten 800 Euro dann eben anders aufaddiert werden. Dann machen wir das eben über den Schadensersatz und nicht über den Aufwendungsersatz. Dass das durchaus möglich ist, zeigt die bisherige Rechtsprechung. Es gibt für Verbraucher positive Urteile: Das Landgericht Hamburg hat einmal 15 Euro für Musiktitel angenommen. Es ist aber auch so, dass das Amtsgericht Hamburg bei 15 Titeln Schadensersatz in Höhe von über 2.000 Euro für angemessen hielt. Und das Landgericht Düsseldorf hält bei einem Musikstück einen Schadensersatz von 300 Euro für angemessen. Also ganz unterschiedliche Summen. Auch da kommen wir dann wieder auf Beträge, bei denen im Einzelfall sicherlich die Frage im Raum steht – gerade wenn Chartcontainer abgemahnt werden –, ob das dann verhältnismäßig ist oder nicht. Deswegen ist es ganz wichtig, auch diesem Themenkomplex Aufmerksamkeit zu widmen, damit nicht das Hintertürchen offen bleibt, dass die Abmahnung über die Verrechnung mit dem Schadensersatzanspruch weiterhin interessant bleibt. Wir haben dazu einmal relativ ketzerisch ins Feld geführt, dass wenn ich Musik, Filme, Serien legal über gängige kostenpflichtige Downloadangebote erwerbe, ich mich bei einem Musiktitel im Bereich von 1 Euro bewege, wenn er vielleicht ganz aktuell ist oder Top 1 ist, dann bei 1,50 Euro. Dann fragt man sich, inwieweit das gerechtfertigt ist, dass Schadensersatzansprüche von über 2.000 Euro im Wege einer Lizenzanalogie geltend gemacht werden, wenn der Verbraucher doch nie beabsichtigt hat, wie ein Diskothekenbetreiber aufzutreten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Ehrig, bitte, auf die Fragen der Abgeordneten Wawzyniak, Thomae und Kelber!

Sve Lina Ehrig: Vielen Dank für die Frage, Frau Wawzyniak! Der Gesetzgeber hatte ja mit dem Entwurf im Blick, die massenhaften Abmahnungen der letzten Jahre mit sehr hohen Kosten zu begrenzen und damit den Abmahnwahn einzudämmen. Der Gesetzentwurf selbst zitiert die Zahlen des Vereins gegen den Abmahnwahn in der Begründung. Diese Abmahnungen beziehen sich grundsätzlich auf Filesharing. Daher war es für uns wichtig, dass zumindest klar ist, dass die Streitwertbegrenzung von 1.000 Euro in jedem Fall für die Abmahnung in Sachen Filesharing gelten soll. Von daher haben wir vorgeschlagen, dass man hier beispielhaft, aber gerade nicht abschließend sagt, dass zum Beispiel gerade, was auch zitiert wurde, dieses „übliche Maß“ immer erfüllt ist, wenn es sich um Abmahnungen wegen Filesharing handelt. Um einfach sicherzustellen, dass das Ziel des Gesetzes und das, was der Gesetzgeber damit verfolgt hat, auch tatsächlich in die Realität umgesetzt wird. Durch die Ausnahmeregelung wurden hier wieder Tor und Tür geöffnet. Deswegen sehen wir es als erforderlich an, dass man Beispiele nennt, wann auf jeden Fall die Streitwertbegrenzung gelten soll. Ganz wichtig ist, dass die Beispiele nicht abschließend sind, weil sich natürlich die Technik entwickelt und wir hier nicht ein Gesetz haben möchten, das dann in einigen Jahren veraltet ist.

Für die Frage von Herrn Thomae vielen Dank, denn sie gibt mir Gelegenheit, hier ein Missverständnis aufzuklären: Wir sind natürlich nicht dafür, dass die Begrenzung der ersten Abmahnung irgendeines Rechteinhabers hier zum Tragen kommt, sondern wir fordern die Begrenzung der ersten Abmahnung eines bestimmten Rechteinhabers, weil natürlich allein dieser weiß, ob er schon einmal ein Verfahren gegen den Verbraucher geführt hat. Alles andere, wenn es sich bei der ersten Abmahnung irgendeines Rechteinhabers handeln würde, wäre in der Tat eine Datei erforderlich, um zu erfassen, ob der Verbraucher schon einmal eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, ob er deswegen abgemahnt wurde. Das erfordert eine zentrale Datei und hat in der Tat erhebliche datenschutzrechtliche Implikationen, die wir nicht gut heißen würden und auch nicht vertreten würden. Also insofern ist es, wie der Gesetzentwurf auch sagt, dass die erste Abmahnung eines Rechteinhabers hier zum Tragen kommt und allein dieser Rechteinhaber weiß, ob er schon einmal ein Verfahren geführt und den Verbraucher abgemahnt hat.

Zu der Frage von Herrn Kelber: In der Tat ist es so, dass ja seit letztem Jahr das Erfordernis der doppelten Gewerbsmäßigkeit durch den BGH gestrichen wurde. Wir haben den Begriff des gewerblichen Ausmaßes immer höchst problematisch gesehen. Gleichwohl ist es so, dass wir es – wie es auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiedergibt – für erforderlich halten, hier den Auskunftsanspruch zu begrenzen. Ganz ursprünglich wollte ja der Gesetzgeber wirklich eine Begrenzung auch mit Bezug auf die Rechtsverletzung, dass der Auskunftsanspruch nur, wenn eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß vorliegt, gegeben sein soll, einfach weil das extreme datenschutzrechtliche Implikationen hat, hier im Falle eines zivilrechtlichen Verfahrens eine solche Handhabe zu öffnen. Von daher sollte es eine Begrenzung geben. Leider haben auch wir das Gesetz damals als missglückt bewertet, weil einfach der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ nicht passt. Der Begriff, wie er jetzt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählt wurde, dass es eine Rechtsverletzung im „geschäftlichen Verkehr“ ist, passt sehr viel besser, weil das widerspiegelt, dass dort in der Regel nicht Verbraucher mit erfasst sind, die „privat“ Urheberrechte verletzen, mit der Folge, dass man hier diesen Auskunftsanspruch, der datenschutzrechtliche Implikationen hat, nur auf die Fälle beschränkt, wenn man für Gewinnerzielungsabsichten Urheberrechte verletzt. Ganz wichtig ist dann aber auch – das war damals auch Gegenstand der Diskussion, wurde aber leider nicht aufgenommen –, dass man den strafrechtlichen Anspruch dann durch eine Bagatellvorschrift beschränkt, so das Strafverfahren bei geringfügigen Urheberrechtsverletzungen praktisch nicht zur Verfügung stehen. Diesen Vorschlag nimmt der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf, und auch diesen können wir teilen.

Im Bezug auf den Punkt, ob es immer wieder zu Fehlern kommt, kann ich mich eigentlich nur den Ausführungen von Herrn Solmecke anschließen. Es kommt immer wieder zu Fehlern. Wir bekommen auch Verbraucherbeschwerden mit, die einfach sagen: „Ich war nicht dort, ich war verreist“, und das auch wirklich glaubhaft darlegen. Hier ist es so, dass die Anforderungen an die Beweislast gerade für Verbraucher, auch die Sekundärbeweislast, zum Teil auch dazu, ob sie wissen, wer dann die Urheberrechtsverletzungen begangen haben kann, wenn sie es selber nicht waren, unheimlich hoch sind. Von daher ist es für Verbraucher in vielen Fällen auch

schwierig, sich tatsächlich zu verteidigen. Technische Systeme sind fehleranfällig, von daher ist es ein Verfahren, das nicht fehlerfrei ist. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Montag nun bitte Herr Professor Bornkamm!

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Vielen Dank! Die Frage der Qualitätssicherung. Das betrifft den „fliegenden Gerichtsstand“. Der Ausdruck kommt aus dem Presserecht und beschränkt sich überhaupt nicht auf die digitale Welt. Das ist im Presserecht, im gesamten Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht so. Überall dort, wo die Verletzungen, die in Frage stehen, überall in Deutschland vorkommen, haben wir den. Dass ist nicht etwa nur das Urheberrecht oder das UWG. Es ist auch ein bisschen inkonsequent, das nur in einem Bereich abzuschaffen.

Was hat das mit der Qualitätssicherung auf sich? Die Frage muss ja nicht sein, haben die Gerichte jetzt pro oder kontra entschieden, sondern: Haben sie richtig oder falsch entschieden? Die Gewähr für die Richtigkeit nimmt eben mit der höheren Expertise eindeutig zu. Sicherlich ist es im gewerblichen Rechtsschutz so, dass ein Verständnis für das Schutzrecht und zum Beispiel für das Urheberrecht vielleicht auch dazu führt, dass ein Richter, der dieses Gebiet gut versteht, für den Außenstehenden schutzrechtfreundlich erscheinen mag. Das lässt sich nicht vermeiden. Es ist immer wieder festzustellen, dass jemand, der mit dem Urheberrecht wenig zu tun hat, für das Immaterialgüterrecht einfach wenig Verständnis hat und zum Beispiel bei der Schadensberechnung kein Verständnis dafür hat, dass es eben andere Formen der Schadensberechnung gibt, und so weiter. Das ist überhaupt nicht zu bestreiten, dass die Gerichte, bei denen sich die Expertise konzentriert, in der Qualität bessere Urteile machen, als wenn Sie es in die Fläche verteilen. Das können Sie mir schon abnehmen! Das liegt auch völlig auf der Hand und ist auch überhaupt kein Wunder. Wie soll denn ein Richter, der zweimal im Jahr einen komplexen Urheberrechtsfall hat, den mit großer Treffsicherheit entscheiden können? Oder nehmen Sie jetzt das Beispiel von vorhin, mit dem Pharmarecht: Einmal im Jahr einen Ausflug in ganz komplexe Fragen des Stoffrechts – das ist nicht wirklich eine Sache, die man einmal im Jahr machen muss, das muss

man eigentlich laufend machen, um einigermaßen eine Gewähr für die Richtigkeit zu haben. Deswegen ist es für meine Begriffe eine ganz eindeutiger Punkt der Qualitätssicherung.

Ich hätte gerne auch etwas zu § 101 UrhG gesagt, dazu haben Sie mich leider nicht gefragt. Zum Streitwert möchte ich nur bemerken – dazu habe ich vorhin nichts gesagt, weil die Zeit abgelaufen war: Das ist auch ein Thema, das uns beim Bundesgerichtshof durchaus auch bewegt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das mit dem § 101 UrhG würde ich nachher gerne bilateral wissen! Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Heveling jetzt bitte Herr Bergau!

SV Sebastian Bergau: Ich sollte noch einmal Stellung nehmen zum Gegenanspruch und was ich da in meiner Stellungnahme gemeint habe. Wir haben grundsätzlich nichts gegen einen Gegenanspruch, wenn dieser nur auf die Missbrauchsfälle begrenzt ist. Das ist er aber unserer Ansicht nach nicht. Denn wenn wir – und wir zählen uns ja zu denen, die in berechtigter Weise Rechtsverletzungen verfolgen – den Auskunftsanspruch geltend machen, eine Auskunft einholen, erhalten wir ja lediglich die Adresse des Anspruchsinhabers. Wir kommen also nur bis zur Haustür vom Anspruchsinhaber, wir können den eigentlichen Täter nicht ermitteln. Der BGH sagt in einer tatsächlichen Vermutung, dass der Anspruchsinhaber auch juristisch verantwortlich sein soll – also dass die Vermutung dafür spricht, dass der Anspruchsinhaber auch die Rechtsverletzung begangen hat. Der Anspruchsinhaber hat dann die Möglichkeit, sich zu exkulpieren. Wenn ihm das gelingt – und das ist ja nicht so schwer und auch häufig der Fall –, dann wird unsere Abmahnung, obwohl bis dahin völlig rechtmäßig, auf einen Fall, ohne dass wir etwas dagegen tun können, auch wenn wir die höchstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, unberechtigt, und wir haften dann für die Anwaltskosten der Gegenseite. Das führt zu einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung, der wir uns nicht entziehen können. Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ist im Zivilrecht eigentlich immer nur dann gegeben, wenn sie gleichzeitig eine gesetzliche Pflichtversicherung haben oder wenn sie einen Haftungsausschluss vorsehen. Zum Beispiel im Produkthaftungsgesetz haftet der Hersteller nicht für einen Mangel, wenn

er bei Verwendung des aktuellsten Stands der Technik diesen Mangel eben nicht hätte vermeiden können. Das fehlt in diesem Entwurf gänzlich. D. h., wir haften in diesen Fällen immer, auch wenn wir alles richtig gemacht haben. Dann erhöht sich unser wirtschaftliches Risiko erheblich, denn wenn die Exkulpation erfolgt, tragen wir die Ermittlungskosten, um den Anspruchsinhaber überhaupt ausfindig zu machen, die sind schon beträchtlich, wir zahlen unsere Anwaltskosten und wir zahlen auch die Anwaltskosten des Gegners. Da stellt sich für viele Rechteinhaber die Frage: Lohnt sich dann die Abmahnungsverschickung noch, oder besteht nicht vielmehr das Risiko, dass ich möglicherweise nur eine geringe Kompensation der Piraterieschäden oder vielleicht gar keine erziele, oder ob ich vielleicht sogar Verlust mache, wenn diese Kosten meine erzielten Erlöse überschreiten? Das kann aus unserer Sicht nicht sein. Deswegen empfehlen wir, dass auch hier ein solcher Haftungsausschluss aufgenommen wird und wir nur dann für diese Fälle haften, wenn zum Zeitpunkt der Versendung der Abmahnung erkennbar ist, dass die Abmahnung bzw. die Inanspruchnahme möglicherweise unberechtigt ist. Das würde die Spreu vom Weizen trennen. Das würde die seriösen von den unseriösen Abmahnern trennen, und darum bitten wir.

Ich erlaube mir noch ganz kurz eine Stellungnahme zu den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen und der Lizenzanalogie. Was Sie gemeint haben, Frau Husemann, es geht ja nicht darum, dass wir solche Leute abmahnen, die unsere Filme nur herunterladen. In diesen Fällen kann man über so einen geringen Streitwert sprechen. Aber wir reden ja über die schwerste Rechtsverletzung, die Sie unseren Filmen überhaupt antun können. Diese Leute veröffentlichen unsere Filme im Internet und stellen sie der gesamten Weltbevölkerung zur Nutzung zur Verfügung. Damit verletzen sie uns in unserem innersten Kern, eine schlimmere Rechtsverletzung ist aus unserer Sicht nicht möglich und daher sind diese Streitwerte auch angemessen. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wenn allerdings in Ihrem Verantwortungsbereich Fehler auftauchen, wie da vorhin genannt die falsche Uhrzeit, nützt die ganze Exkulpationsmöglichkeit nichts. Damit sind alle Fragen beantwortet. Gibt es noch offene Fragen zu dem Komplex Abmahnwesen? Bitte, Herr Kollege Wanderwitz!

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich würde zum einen das angesprochene Thema „fliegender Gerichtsstand“ aufrufen wollen. Das passt zumindest mal auch dazu. Das ist also ein weiterer Themenkomplex. Wir haben ja jetzt hier gehört, dass im Bereich wo wir es auf der einen Seite mit Unternehmen und auf der anderen Seite mit Privatkunden zu tun haben, das Problem primär lokalisiert wird. Hier stellt sich die Frage aus meiner Sicht, und ich möchte sie einfach mal Herrn Dr. Möller stellen, ob man da nicht mit ein bisschen grober Waffe schießt und ob man beispielsweise, um nur mal einen Gedanken zu denken, denken könnte, man muss da unterscheiden zwischen einem klassischen Verbraucher, der da auf der anderen Seite steht, und eben einem Nicht-Verbraucher, und was möglicherweise aus grundsätzlichen Erwägungen noch dafür oder dagegen sprechen könnte. Zum anderen habe ich den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Solmecke vorhin interessiert zugehört und auch Ihrer Kommentierung, Herr Dr. Möller, ob das denn nun noch auskömmlich sei oder nicht, das Abmahnen mit dem Streitwertdeckel. Jetzt unterstellen wir vielleicht mal, es ist – jedenfalls wenn es nicht voll automatisiert ist – eher nicht mehr auskömmlich. Dann würde ich mal die beiden Richter, nämlich Herrn Professor Bornkamm und Herrn Goebel fragen, ob sie denn da Probleme unter dem Gesichtspunkt Verfassungsgemäßheit, Stichwort Eigentumsschutz, am Horizont aufziehen sehen. Denn man könnte ja durchaus zu dem Gedankengang kommen, wenn es mir nicht mehr möglich ist, meine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, weil der Gesetzgeber es mir unmöglich macht, sie geltend zu machen, dann könnte sich ein Problem ergeben.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich versuche, es ganz schnell zu machen, aber einen Satz erlauben Sie mir, Herr Bergau, zu Ihren letzten Ausführungen: Wenn Sie auf Klägerseite alle Ihre Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammensuchen, glauben, alles richtig gemacht zu haben, und dann nicht zu einer Abmahnung greifen, sondern klagen, und verlieren den Prozess – dann zahlen Sie auch alle Kosten! Deswegen ist das absolut unverständlich, warum Sie sich bei den Abmahnungen so dagegen sträuben, wenn Ihre Abmahnung, ob Sie das nun zu vertreten haben oder nicht, sich als falsch erweist, die Kosten der Gegenseite zu tragen haben. Niemand zwingt Sie zum Abmahnen, Sie machen es freiwillig.

Ich habe meine erste Frage an Sie, Herr Professor Nordemann. Sie haben in Ihren einführenden Worten gesagt, Sie haben so das Gefühl, dass die Rechteinhaber in eine Zwickmühle geraten. Einerseits würden die Anforderungen an eine regelgerechte Abmahnung hochgeschraubt werden und deswegen könne man die eigentlich gar nicht mehr selber machen. Auf der anderen Seite lohnt es sich nicht, weil die Anwälte so wenig verdienen. Deswegen würde ich Sie bitten, dass Sie aus Ihrem Erfahrungsbereich uns noch einmal schildern, wie das rein faktisch ist. Alle reden hier von Rechteinhabern. Erst einmal, auf der ersten Stufe: Ich kenne keinen Musiker oder Filmer, der sich, nachdem er einen Film gemacht hat, dessen Urheber er ist, oder ein Musikstück, dessen Urheber er ist, und der dann Urheberrechtsverletzungen ausgesetzt ist, an die Maschine setzt und Abmahnungen macht. So etwas gibt es überhaupt gar nicht, dass Urheber Abmahnungen machen! Vielleicht von den Hunderttausenden einer! Das sind alles derivative Vorgänge. Das sind Firmen, kleinere oder größere, die diese Rechte erwerben und dann die Abmahnungen schreiben. Die haben entweder eine Rechtsabteilung, oder sie suchen sich einen Anwalt. Also: Wo ist jetzt das Problem, die Abmahnung korrekter zu machen, indem man die Formvoraussetzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beachtet? So viel ist das nun auch wieder nicht. Das verstehe ich nicht, was Sie damit eigentlich meinen, wo da die großen Schwierigkeiten liegen sollen. Das sind ja alles keine unbedarften Leute, die das machen. Und zu den gleichen Streitwerten: Wissen Sie, ich verstehe das, ich bin ja selber Anwalt. Im vermögensrechtlichen Bereich mit gleichen Streitwerten zu arbeiten, ist irgendwie blöd, das stimmt. Aber wir haben ja auch in unserer Praxis die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten. Und da vertritt der eine einen mit einem riesigen Interesse, mit einem Streitwert von 4.000,00 Euro, und ein anderer vertritt einen anderen mit einem riesigen persönlichen Interesse und hat auch nur eine Gebühr aus einem Streitwert von 4.000,00 Euro. Also gleiche Streitwerte sind uns Anwälten doch nicht unbekannt. Deswegen verstehe ich das nicht.

An Sie, Herr Dr. Möller, habe ich eine Frage. Ich verstehe das vollkommen, dass sowohl Sie als auch der Herr Solmecke sagen, für 90, 95 oder 120 Euro kann man nicht sauber arbeiten. Sie haben das wahnsinnig korrekt und gut und plastisch dargestellt. Aber liegt das Problem nicht darin, dass hunderttausendfach eine

Geschichte, die eigentlich gar nicht von Anwälten in Schriftsätzen von hunderten oder dutzenden von Seiten gemacht wird, hochgejazzt wird? Es ist von beiden Seiten wegen der Gesetzeslage hochgejazzt zu einem Fakten- und Rechtsproblem einer Größenordnung, dass man dann natürlich zur Bewältigung im Rechtsstaat Anwälte braucht, die nicht für 90 Euro die Stunde arbeiten können, das verstehe ich. Wäre es also nicht richtig, dass man politisch woanders ansetzt? Und dieses hochgejazzte Problem runterfährt? Und runterfahren kann man es, wenn man sich vergegenwärtigt, was der Geist und die Seele der Enforcement-Richtlinie war, was der Gesetzgeber 2008 eigentlich wollte, nämlich in einem kleinen Bereich, da wo Geschäftemacherei stattfindet, den Urhebern und den derivativen Rechteinhabern etwas an die Hand zu geben. Und nicht, dass man damit millionenfach Verbraucher drangsaliert. Das ist unsere Situation. Und deswegen meine Frage: Würden Sie nicht auch sagen, das, was wir Grünen in unserem Gesetzentwurf geschrieben haben – „Beschränkung des Anspruchs“ – sozusagen der Knackpunkt ist? Sie müssten sich dann andere Fälle für Ihre Anwaltskanzlei suchen – aber das wäre doch nicht schlecht!

Marianne Schieder (Schwandorf) (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Bornkamm. Nachdem Sie gerade von Herrn Kollegen Montag schon nicht gefragt wurden, nach dem, was Sie ihm sagen wollten, haben Sie noch einen zweiten Absatz hinzugefügt, nämlich dass Sie auch etwas zum Thema Streitwertbegrenzung zu sagen hätten, aber danach waren Sie auch nicht gefragt worden. Jetzt frage ich Sie danach!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Kommen wir zur Antwortrunde. Ich bitte Herrn Professor Bornkamm, auf die Fragen zu antworten.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Mein Problem mit der Streitwertregelung ist, dass ich meine, dass man da im Grunde an der falschen Stelle ansetzt. Das Problem bei den Streitwertregelungen ist, dass damit auch die Gefahr besteht, dass die Rechtsdurchsetzung generell – und nicht nur die Abmahnung – erschwert wird. Es hat eine Arbeitsgruppe im BMJ gegeben, die sich auch schon um das Unwesen bei Abmahnungen gekümmert hat, und da ging es immer darum, dass man die

Anwaltskosten für die Abmahnung nicht erstattungsfähig macht. Das war die Lösung. Die halte ich auch im Grunde für vernünftig. Und zwar könnte man ohne Weiteres in gewissen Bereichen bei immer gleich gelagerten Rechtsverstößen sagen, okay – das geschieht auch sonst im UWG, zum Beispiel bei Verbänden, die klagen –, die dürfen dafür keine Anwaltskosten abrechnen. Die müssen das halt selbst machen oder müssen die Anwaltskosten selber tragen. Das ist überhaupt nichts Besonderes. Denn man muss sich einmal vergegenwärtigen: In der gesamten anderen Rechtsordnung ist es so, dass wenn ich eine Forderung habe und die gegenüber einem Schuldner geltend mache und der erfüllt, dann kann ich meine Aufwendung, die ich habe, nicht ersetzt verlangen – es sei denn, es besteht Verzug. Erst, wenn ich zu Gericht gehe und den Anspruch gerichtlich durchsetzen muss, dann habe ich den Anspruch auf die Erstattung meiner Kosten. Das heißt, es ist eine Wohltat, wenn Abmahnungen – die wir auch brauchen, ich halte es auch für völlig richtig, aber an der Stelle kann man ansetzen und könnte sagen, man muss nicht in jedem Fall die Anwaltsgebühren – zum Beispiel die Anwaltshonorare – in die Abmahnkosten einrechnen. Es besteht nämlich umgekehrt sonst die Gefahr, dass tatsächlich – und das geht dann wirklich an die Substanz – die Rechtsverletzungen nicht mehr durchgesetzt werden können, weil sich niemand findet, im streitigen Fall dann für 1.000 Euro tätig zu werden bzw. wenn man dem Anwalt dann eben aufgrund der individuellen Abrede ein Honorar zahlen muss, das letztlich dann doch prohibitiv wirkt. Und das stört mich an dem jetzigen Entwurf. Es ist sicherlich nicht einfach, diese Fälle richtig zu bestimmen, darüber hat es schon gewisse Vorarbeiten gegeben, die jetzt in dem Entwurf überhaupt kein Niederschlag gefunden haben, wie man diese Fälle begrenzen kann. Damals ging es um das UWG. Aber dasselbe könnte man sich genauso beim Urheberrechtsgesetz vorstellen. Das hielte ich für eine vernünftige Lösung, das geht sowohl auf die Frage von Herrn Wanderwitz, der sie an mich und an Herrn Goebel gerichtet hat. Ein verfassungsrechtliches Problem ist natürlich für meine Begriffe niemals verbunden, wenn man die Kosten der Abmahnung nicht gibt. Wie gesagt: Es ist eine Wohltat, die gibt es sonst in der Rechtsordnung auch nicht. Wir brauchen das, Herr Nordemann hat es schon gesagt, das ist ein vernünftiges Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung. Dazu gehört, dass man die Abmahnung, die eben erforderlich ist, um den Gläubiger auf diesem Weg dazu zu zwingen, dann auch tatsächlich normalerweise honoriert bekommt. Das wäre aber kein verfassungsrechtliches Problem. Verfassungsrechtlich – ich will jetzt nicht unbedingt

die Verfassung überall bemühen – aber natürlich dann, wenn man die Schutzrechte, die man hat, nicht mehr durchsetzen kann, weil man für diese Streitwerte, die per Gesetzgeber vorgeschrieben sind, niemanden findet, der einen dort vertritt, dann geht das schon in Richtung Verlust der Schutzrechte. Aber das scheint ja sowieso – ich sag jetzt nichts zu § 101 UrhG – die Devise zu sein, manche Rechtsverletzungen möchte man von politischer Seite überhaupt nicht verfolgt wissen – und da kann ich nur irgendwie den Kopf schütteln, weil ich das nicht verstehen kann, dass man einfach sagt: Wenn Verbraucher Rechtsverletzungen bestehen, dann bedeutet der Verbraucherschutz dann einfach, dass die nicht verfolgt werden können. Da bin ich einfach sprachlos, muss ich sagen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sprachlos wirken Sie auf uns gar nicht! Nun Herr Goebel auf die Fragen des Kollegen Wanderwitz, bitte!

SV Frank-Michael Goebel: Ich müsste mit der Sprachlosigkeit weitermachen. Den entsetzlichen Satz als Richter fand ich in diesem ganzen Gesetzentwurf oder in der Gesetzesbegründung dazu, dass es so etwas geben soll wie „unwesentliche Rechtsverstöße“, die dann ohne jede Konsequenz bleiben. Ich bin tatsächlich wie Herrn Bornkamm der Auffassung, dass das dann beim Primärrecht zu regeln ist. Dann müssen Sie einfach beim Primärrecht sagen, eine bestimmte Urheberrechtsverletzung, wenn sie unwesentlich ist oder so etwas, bleibt ohne Belang. Ich nehme das Beispiel auf: der Titel, den ich möglicherweise nur mir selber anhöre oder so etwas. Das gehört in das materielle Recht. Das gehört nicht ins Kostenrecht. Also: Sie übertragen eine unbefriedigende Lösung im eigentlichen materiellen Recht ins Kostenrecht. Ich darf da schon gleich sagen: Das ist möglicherweise die gleiche Problematik, die wir nachher bei den Inkassokosten haben. Sie versuchen, ein Problem, was auf einer anderen Ebene liegt, ins Kostenrecht zu transformieren. Das halte ich prinzipiell für den falschen Weg. Das Zweite ist: Ich muss jetzt gestehen, ich bin auch kein Verfassungsrechtler, deswegen ist das immer ein schwieriger Bereich, aber natürlich habe ich als Jurist einmal den Artikel 19 Absatz 4 GG gelernt, der effektive Rechtsschutz muss irgendwo gelebt werden. Und ich weiß aus einer Vielzahl von Dingen... wir haben mal vor der ZPO-Reform so etwas wie eine „außerordentliche Beschwerde“ erfunden, weil wir irgendwann gesagt haben: Wenn der Gesetzgeber uns keine Beschwerde in

bestimmten Bereichen gibt und wir Gerichte aber sagen, das kann ja nicht sein, wir müssen doch irgendwo einen effektiven Rechtsschutz haben, dann finden wir den. Die Frage wird dann nur sein, ab wann unsere Fantasie so weit angeregt wird, dass wir meinen, wieder einen Ausweg finden zu müssen. Ich würde aber gerne auf ein anderes Problem hinweisen, was möglicherweise eigentlich Frau Höltgen ansprechen müsste. Wenn Sie richtig sagen, Herr Möller, der Abmahnanwalt, der das im Sinne einer Abmahnindustrie macht, der kann das für 97,50 Euro machen – vielleicht hat er weniger als heute, mögliche Konsequenz: Ich verdopple einfach die Fälle, die dann kommen –, und jetzt kommt der Verbraucher – und es soll doch ein Verbraucherschutzgesetz sein – und sucht einen Anwalt und sagt: „Du, hilf mir mal!“ Dann sagt der Anwalt: „Sei mir mal nicht böse, aber für 97,50 Euro kann ich das nicht machen. Um die Ecke gibt es auch noch einen.“ Was wir erleben werden ist, dass wir dann für 97,50 Euro Textbausteine gleich Rechtsverteidigung bekommen werden. Das heißt: Das, was wir heute auf der einen Seite erleben – Rechtsverfolgung mit Textbausteinen – werden wir dann auf der anderen Seite erleben in gleicher Weise als Rechtsverteidigung mit Textbausteinen. Ob das unserem Justizsystem dann hilft, wage ich zu bezweifeln. Und ob die Frage der Streitwertgrenzen nicht möglicherweise tatsächlich in die Hand der Gerichte gegeben werden kann? Ich bin ja in einem Spezialsenat. Ich sage mal, ich habe jeden Tag mindestens eine Streitwertbeschwerde. Auch da bilden wir natürlich – der BGH hat keinen Spezialsenat für das Kostenrecht, das heißt die 24 Oberlandesgerichte sind dort häufig meinungsführend an der Stelle – einfach Kategorien raus. Sie haben es richtig angesprochen. Es gibt schon dieses *case law*, wo man sagt, die und die und die Fälle fallen darunter. Und dann muss man ab und zu vielleicht auch mal hinnehmen, dass ein Richter vielleicht auch einmal an einer Stelle aus der Sicht der einen wie der anderen Seite möglicherweise daneben liegt. Aber wir kennen bereits § 3 ZPO, den müssten Sie dann eigentlich sofort ändern, müssten sagen: Es richtet sich danach: ... Sie haben es einfach in die Hand der Richter gegeben. Und ich halte es für problematisch, jetzt in einer Vielzahl von Einzelfällen anzufangen und zu sagen, dort gebe ich feste Größen für Fälle vor, die tatsächlich nicht immer alle vergleichbar sind.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegen Wanderwitz und Montag Herr Dr. Möller, bitte!

SV Dr. Mirko Möller, LL.M.: Ich nehme zunächst noch einmal zum Thema fliegender Gerichtsstand Stellung. Ich wundere mich, mit welchem Einsatz diese Diskussion geführt wird, denn nach meiner Beobachtung ist es so, dass hier eigentlich sämtliche vorgetragene Argumente nicht wirklich vom Tisch zu wischen sind, auch wenn das vereinzelt versucht wird. Ich nehme schon einmal Ihre Anmerkung vorweg, „da müssen Sie sich eben andere Fälle suchen“. Ich habe andere Fälle und ich mache vorwiegend andere Fälle und ich hoffe, dass das so bleiben wird. Ich werde diesen Fällen nicht nachtrauern, aber ich kann nur warnen: Da sind Verbraucher möglicherweise schutzlos gestellt, wenn das so kommt! Ich mache andere Fälle, und im Rahmen dieser Fallbearbeitung – patentrechtliche Verletzungen, Streitigkeiten, wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten – nutze auch ich auf Aktivseite den fliegenden Gerichtsstand. Das fliegt zwar nicht alles so wirklich, aber auch ich mache natürlich von der Wahl des Gerichts Gebrauch, welches ich anrufe, wenn mehrere Gerichtsstände eröffnet sind. Und ich kann das nur bestätigen, dass sich durchaus an verschiedenen Gerichtsorten sehr gute, ausgeprägte Spezialisierungen entwickelt haben. Ich habe gerade einmal im Geiste überlegt, auf welche Reaktion ich stoßen würde, wenn ich eine Patentverletzungsklage beim Landgericht Hagen einreichen würde. Sie können zahlreiche andere Landgerichte nehmen, das geht nicht gezielt gegen das Landgericht Hagen. Aber die Reaktionen werden sicherlich schon lustig sein. Also ich glaube, dass wir da sehr vorsichtig sein müssen. Die Frage ist, ob es die richtige Antwort ist, dass wir jetzt nach Gesetzen getrennt hier unterschiedliche Regelungen einführen. Es wurde ja angesprochen, dass häufig auch ein und derselbe Anspruch, auch nach den TÜV-Entscheidungen des BGH, noch immer auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützt werden kann, so dass möglicherweise ein Anspruch sowohl aus UWG als auch vielleicht aus Urheberrecht und möglicherweise nochmal anderen Rechtsnormen begründet ist. Schon heute haben wir das Problem, dass es da teilweise unterschiedliche Spezialzuständigkeiten gibt, mit der Folge, dass man eigentlich zusammengehörende Verfahren an unterschiedlichen Gerichten anhängig machen muss. Ich habe gerade aktuell einen solchen Fall. Ich will das zunächst offen lassen. Ich erlebe auf der anderen Seite aber auch natürlich diesen Einwand von Ihnen, Herr Montag, dass man sagt, da werden reihenweise einstweilige Verfügungen erlassen oder es ergehen reihenweise klagestattgebende Urteile. Da muss man jetzt natürlich auch noch Folgendes sehen: In diesen Rechtsgebieten, die ich gerade aufgezählt habe, da haben wir

ausnahmslos erstinstanzlich die Zuständigkeit der Landgerichte und damit den Anwaltszwang. Das heißt, die Verfahren, die Anträge, die Klagen, die dort rechts- oder anhängig gemacht werden, das sind Klagen, die sind schon einmal durch den Filter eines ebenfalls sehr spezialisierten Rechtsanwalts gegangen. Viele unbegründete Anliegen werden gar nicht erst zu Gericht gelangen. Dass man vor diesem Hintergrund vielleicht in einer Mehrzahl der Fälle bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck gewinnen könnte, dass es sich hier um ein klägerfreundliches Gericht handelt, das mag sein. Ich kann aber auf der anderen Seite als Vertreter des oder der Beklagten auch nicht behaupten, es wird da immer wieder Hamburg genannt, dass ich nach Hamburg gar nicht fahren muss, weil es ohnehin keinen Sinn hat. Meine Erfahrungen sind anders. Dort sind, gerade in den Kammern für Handelssachen, sehr fleißige und fachlich gut ausgebildete Vorsitzende, mit denen man sehr lebhaftes Rechtsgespräche führen kann und die auch durchaus das Rückgrat haben, einstweilige Verfügungen nach Einlegung des Widerspruchs aufzuheben, die sie selbst erlassen haben. Insofern will ich nicht sagen, dass das so bleiben muss, aber ich meine, man sollte sich sehr gut überlegen, ob man hier einzelne Eingriffe vornimmt in ein System, was über mehrere Rechtsgebiete hinweggreift. Zumindest in einigen sollte man das auf gar keinen Fall tun. Ich würde im Moment dazu neigen, davon Abstand zu nehmen, weil die möglichen Vorteile, dass sich vielleicht die Spezialisierung auch etwas mehr in die Fläche begibt ... das muss man auch so sehen: Muss das in Stein gemeißelt bleiben? Muss die Spezialisierung immer an fünf Landgerichten und entsprechenden Oberlandesgerichten konzentriert sein? Oder muss man nicht vielleicht auch den anderen Landgerichten überhaupt die Chance geben, da Spezialisierungen zu bilden? Aber ich sehe das im Moment, ganz offen gestanden, noch nicht als vernünftig an.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Montag Herr Professor Nordemann.

SV Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.: Vielen Dank, Herr Montag. Gerne von meiner Seite dazu noch ein paar Ausführungen, direkt aus der Praxis gegriffen: Es gibt durchaus eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Rechteinhabern, die tatsächlich selbst abmahnt. Das sind übrigens nicht immer nur Unternehmen, die

derivativ Rechte erworben haben, sondern auch originäre Inhaber, z. B. leistungsschutzberechtigte Filmhersteller. Die erwerben ja originär Rechte für den finanziellen und organisatorischen Aufwand, den sie bei der Filmproduktion haben, auch das große Risiko, was sie eingehen, so dass das durchaus auch originäre Rechteinhaber sein können. Die haben dann zugegebenermaßen in aller Regel eine Rechtsabteilung, aber können natürlich, sie sparen sich den Anwalt, sie sparen sich z. B. meine Einschaltung, können dann aber keine Kostenerstattung verlangen. Das ist klar. Das heißt, die verschicken die Abmahnung auf eigene Kosten, aber dadurch, dass die Rechtsabteilung vielleicht kostengünstig arbeitet, ist das vertretbar. Es ist allerdings so, dass gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen diese Rechtsabteilung natürlich nicht nur Urheberrecht macht, sondern die macht auch Arbeitsrecht, die macht Gesellschaftsrecht, die macht alles, wenn das Ein- oder Zwei-Mann-Rechtsabteilungen sind, was häufig der Fall ist bei Musikverlagen oder bei Filmproduzenten, dann machen die alles, und dann kennen die sich im Urheberrecht nicht in allen Einzelheiten aus. Und ich will Ihnen nur einmal ein Problem sagen, was hochkommt, wenn dieses Gesetz tatsächlich in Kraft tritt. Das ist verbunden mit dem § 97a Absatz 2 Nr. 4 UrhG. Da steht drin, dass in der Abmahnung in klarer und verständlicher Weise der Verbraucher aufzuklären ist, wenn in der Abmahnung eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist. Dann muss nämlich angegeben werden in der Abmahnung, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Sie müssen also jedem Abgemahnten – das ist nicht auf private Verbraucher bezogen, das ist auch bei sehr komplexen Einzelabmahnungen der Fall, wenn es um schwierigste Fragen, etwa um die Abgrenzung freie Benutzung von abhängiger Bearbeitung geht, usw. – immer sagen, in jedem Fall, in jeder Abmahnung, ob Sie einen Unterlassungsanspruch in der Unterlassungserklärung geltend machen, der weiter geht als das, was Ihnen gesetzlich zusteht. Herr Bornkamm hat jetzt leider kein Rederecht, aber ich glaube, der könnte mir aus dem Stand aus dem letzten Jahr wahrscheinlich fünf, sechs Fälle aufzählen, wo bis zu ihm darüber gestritten wurde, was man eigentlich als Unterlassungsanspruch urheberrechtlich verlangen kann und was nicht. Das hat nämlich mit der Kerntheorie zu tun, da müssen Sie das Charakteristische der Verletzungsform herausarbeiten, um dann zu ermitteln, wie weit Ihr Unterlassungsanspruch geht und wie weit nicht. Und wenn Sie darüber in der

Abmahnung aufklären müssen, dann kann man eine Abmahnung nur zum Anwalt geben und dann hoffentlich auch zu einem Anwalt, der was von der Kerntheorie beim Urheberrecht versteht und der diese anwaltliche Kunst auch wirklich beherrscht. Meines Erachtens muss deswegen dieser § 97a Absatz 2 Nr. 4 UrhG, weil das offensichtlich auch auf Missbräuche gerichtet ist, irgendwie zu einer Missbrauchsvorschrift umgearbeitet werden. Da muss irgendwie drinstehen: Wenn das „offenbar“ weitergeht, als der Unterlassungsanspruch gegeben ist. Aber so, wie gesagt, jede kleinste Abweichung, wenn man die Kerntheorie einmal nicht ganz richtig angewendet hat, hat das die Konsequenz, dass die Abmahnung unwirksam ist. Man kann keine wirksame Unterlassungserklärung abgeben und man hat auch noch einen Kostenanspruch gegen sich. Da kann man nur noch sagen, das kann eine Rechtsabteilung nicht leisten, mit einer Ein-Mann-Rechtsabteilung, die sonst noch Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht und alles mögliche andere macht, das können die nicht leisten, dann müssen die mit jeder Abmahnung zum Anwalt gehen, einfach schon um dieses Regressrisiko auszuschließen. Da werden die Anforderungen so hoch gedreht, dass das ... und wie gesagt für jede Abmahnung, nicht nur für die Massenabmahnungen, sondern es gilt für jede komplizierteste Einzelabmahnung in kompliziertesten Fällen. Das finde ich nicht sachgerecht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und damit können wir, glaube ich, den ersten Komplex, Abmahnwesen, abschließen. Wir kommen zur zweiten Runde: Unseriöses Inkasso. Als Sachverständige haben sich hierfür gemeldet Frau Höltgen, Frau Pedd, Herr Prehn, Herr Weinreich und Herr Dr. Wita. Fragen?

Caren Lay (DIE LINKE.): Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Ich komme zu meiner ersten Frage an Herrn Dr. Wita: Sie hatten sehr eindrucksvoll geschildert, wie die Zersplitterung der Aufsicht in 79 verschiedene Institutionen problematisch ist und auch unsere Forderung nach einer zentralen Behörde dort mit unterstützt. Da das im Moment wenig aussichtsreich ist: Vielleicht kann man das noch etwas untersetzen, was dann tatsächlich auch mit die Aufgaben wären? Deswegen wäre meine Frage an Sie: Was schlagen Sie beispielsweise vor, wie soll die Inkassogenehmigung erteilt werden, wie kann tatsächlich dort auch sichergestellt werden in diesen Verfahren, dass es sich um seriöse

Inkassounternehmen entsprechend handelt. Vielleicht können Sie das entsprechend untersetzen?

Die zweite Frage von mir würde sich an Frau Höltgen richten, die auch sehr gut nochmal dargelegt hat, wie es dort zu entsprechend hohen Forderungen kommt bzw. zu diesen angeschwollenen Bagatellforderungen. Deswegen meine Frage an Sie auch zu den Alternativen: Wie stehen Sie dort beispielsweise zu der Forderung, die wir als die Fraktion DIE LINKE. auch erhoben haben, dass man die Inkassogebühren an die säumigen Hauptforderungen koppelt, gemäß einem bestimmten Prozentsatz, oder welche anderen Vorstellungen haben Sie, auch in Bezug beispielsweise auf einen Sanktionskatalog?

Marianne Schieder (Schwandorf) (SPD): Ich habe noch eine Frage offen, was diese Vergütungsfrage betrifft für die Inkassodienstleister, die nicht Rechtsanwälte sind, an den Herrn Dr. Möller. Aber ich möchte dann noch eine Frage stellen an Frau Pedd, was die Aufsicht betrifft, weil mir auch die Frage nicht beantwortet scheint in diesem ganzen Gesetzesvorhaben, was man denn verbessern könnte im Bereich der Aufsicht, um wirklich effektiv gegen die schwarzen Schafe vorgehen zu können. Mir liegt da der Verdacht nahe, dass man das Ganze nicht zustimmungspflichtig machen will, im Bundesrat, oder wo auch immer der Grund da liegt. Jedenfalls scheint es mir nicht richtig, dass diese Frage nicht wirklich offensiv angegangen wird, weil ich auch Gespräche geführt habe, auch mit Leuten, die selber Inkassounternehmen betreiben, die sagen, sie wissen gar nicht, dass es eine Aufsicht gibt, weil sich keiner um sie kümmert. Und nachdem Frau Pedd für den Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen da ist, meine Frage an Sie: Wie beurteilen Sie denn die Effektivität der Aufsicht, so wie sie zurzeit gehandhabt wird? Sehen Sie da vielleicht auch doch einen größeren Hebel, wirklich gegen das Problem an sich vorgehen zu können, ohne auch diejenigen, die seriös Inkasso betreiben, belasten zu müssen?

Stephan Thomae (FDP): Mir sind die Fragen jetzt eigentlich aus dem Mund genommen worden, auch ich wollte gern zum Thema Aufsicht eine Frage stellen. Aber gut, ich gebe die jetzt einfach in der Runde weiter an Herrn Goebel und Herrn Weinreich, die sich auch dazu geäußert haben. Das Thema Aufsicht. Auch da gibt es eine ganze Reihe von Vorschlägen, die Zulassung von und die Aufsicht über

Inkassounternehmen etwa zu zentralisieren. Da gibt es Vorschläge, sie durch Länderaufsichts- und -zulassungsbehörden etwa zu regeln oder auch durch eine Bundesaufsichts- und -zulassungsbehörde, die man auch eventuell bei bereits bestehenden Einrichtungen, wie etwa der BaFin ansiedeln könnte, die ja nicht die gleichen, aber durchaus vergleichbare Aufgaben wahrnimmt. Das wäre also die Frage, ob Sie darin einen Gewinn sähen, wie man sich so etwas vorstellen könnte und wie denn eine solche Aufsichtsbehörde mit Sanktionen hantieren könnte. Wir hatten schon einmal bis 2007 einen durchaus abgestuften Sanktionskatalog mit einer Eskalationsleiter, die wir jetzt im Augenblick nicht mehr haben. Das wäre meine Frage jetzt an Sie, wie man sich das organisatorisch und von einer Eskalationsstufenleiter her vorstellen könnte.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich bleibe in meiner ersten Frage auch bei dem Thema Aufsicht bzw. Einbeziehung von Anwaltsinkasso in eine mögliche Inkassogebührenordnung und würde Herrn Dr. Möller gern fragen, ob er für beides, sowohl für eine Aufsicht, die nicht bei den Anwaltskammern liegt, und auf der anderen Seite für eine andere Regelung für Anwaltsinkasso als die des RVG Bedarf sieht. Wenn nicht, gern ein paar Ausführungen dazu, warum das nicht so ist. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prehn. Es geht um das Thema der neuen Darlegungs- und Informationspflichten, wo breit begrüßt wird und wo wir uns, glaube ich, hier im Hause auch sehr einig sind, dass das ein wichtiger Schritt ist, nur stellt sich eben die Frage, ob wir das, was da vorgetragen wird, beim Thema Dauerschuldverhältnisse, die aus der Vergangenheit herrühren, so eben einfach wegwischen kann. Ich würde Sie bitten, zu dem Thema mögliche Übergangsfrist einfach noch ein bisschen auszuführen, wo denn die praktischen Probleme liegen. Mir ist eine ganze Menge von einzelnen Unternehmen vorgetragen wurden, die schlicht so sinngemäß sagen, wenn wir das morgen müssen, dann haben wir ein größeres Problem, dann werden wir nämlich für eine gewisse Zeit überhaupt nichts mehr geltend machen können, aber viele Leute einstellen müssen, die sich durch unsere IT-Systeme durchwühlen. An dieser Stelle einfach die Bitte, tragen Sie einmal ein bisschen mehr vor, was würden Sie für angemessen halten, wenn wir an der Stelle zu Übergangsfristen kommen oder haben Sie noch andere Vorschläge für Lösung für eine gewisse Übergangszeit?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage der Kollegin Lay Herr Dr. Wita.

SV Dr. Boris Wita: Auch ich bedanke mich für die Frage, die trifft den Kernbereich der Frage der Effektivität einer Aufsichtsbehörde. Im Grunde gibt es hier schon Vorschriften, das sind nämlich die §§ 14 und 12 RDG, die hier schon quasi die Leitplanken vorgeben. Das sind nämlich persönliche Eignung und die theoretische und praktische Sachkunde, die müssen jeweils nachgewiesen werden. Ich muss an Hand der mir vorliegenden Fälle und eklatanten Verstöße hier gegen die hier aufgezeigten Verbesserungsvorschläge feststellen, dass hier nicht sauber geprüft worden sein kann, weil, wenn man hier tatsächlich diese Kriterien herangezogen hätte – ich wiederhole sie nochmal: persönliche Eignung, theoretische und praktische Sachkunde –, dann hätten diese Inkassounternehmen niemals die Genehmigung erhalten dürfen. Deswegen muss ich im Umkehrschluss davon ausgehen – ich prüfe selbst nicht, woher soll ich es wissen –, dass hier die Anforderungen nicht sehr hoch sind an eine solche Überprüfung, an die Erteilung einer Inkassogenehmigung. Das stellen wir auch immer wieder in der täglichen Praxis fest, dass wir es hier mit Inkassounternehmen zu tun haben, die teilweise nur ganz kurz auf dem Markt tätig sind, weil sie irgendeine Welle versuchen hier abzarbeiten in irgendeinem Bereich, ob es jetzt Internet ist oder ob es jetzt unerlaubte Telefonwerbung ist, und die dann wieder verschwinden. Die legen es nur darauf an, hier kurzzeitig ein Geschäft zu machen und dann verschwinden die wieder. Und dann muss man sich ja fragen: Was für eine Prüfung hat hier stattgefunden?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Thomae Herr Weinreich.

SV Michael Weinreich: Herr Thomae, vielen Dank für die Frage. Wie Sie wissen, ich habe es selber in meiner Stellungnahme gesagt, sehen wir natürlich die Notwendigkeit einer verbesserten und effektiveren Aufsicht. Und Sie wissen vielleicht auch, wir sind als internationales Unternehmen eben nicht nur in Deutschland aktiv, sondern auch in mehreren anderen europäischen Ländern, und wir sehen ganz klar im europäischen Vergleich, dass es in anderen Ländern, z. B. in UK mit dem Office of Fair Trading oder auch in skandinavischen Ländern, sehr wohl effektive

Aufsichtsorgane zentral gibt. Die Frage, ob das jetzt nun bundeseinheitlich oder föderalistisch in den Bundesländern organisiert ist, scheint mir auf der anderen Seite gar nicht so wichtig zu sein. Wichtiger, und das klang heute an anderer Stelle auch schon durch, ist tatsächlich eine ausreichende Ressourcenausstattung, denn wir wissen auch – und das hat auch die Studie der Verbraucherschützer ergeben –, dass die schwarzen Schafe keine unbekannte Masse sind. Wir wissen: Von diesen knapp 3.600 ausgewerteten Beschwerden im Zeitraum von drei Monaten sind knapp die Hälfte von vier Unternehmen verursacht worden! Und jeder, der sich in der Branche bewegt, kennt mindestens eins dieser vier Unternehmen, wenn nicht alle vier. Und insofern gibt es durchaus bekannte Adressen und es scheitert – und das wurde an verschiedener Stelle hier auch schon deutlich gemacht – im Moment aus meiner Sicht eher an der personellen Ausstattung der Aufsichtsorgane als an dem Willen, etwas zu tun, auch an der Möglichkeit, etwas zu tun. Gleichwohl unterstütze ich natürlich die Forderung, wieder gestufter sanktionieren zu können, so wie wir es im Rechtsberatungsgesetz tatsächlich schon einmal hatten, um hier auch in Deutschland eine gleich effektive Aufsicht darstellen zu können, wie sie in anderen europäischen Ländern erfolgreich etabliert ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Prehn auf die Frage des Kollegen Wanderwitz.

SV Ralf Prehn: Ich hatte das eingangs schon angesprochen in meiner kurzen Stellungnahme. Die Problematik bei den Unternehmen liegt tatsächlich darin, dass die Daten in verschiedenen IT-Systemen vorgehalten werden. Heute gibt es eben die ganz klare Trennung – bei den meisten Unternehmen auf jeden Fall – zwischen Finanzbuchhaltung und anderer Vertragsverwaltung, wie Vertragsdatum, Einzelverbindungs nachweise, die zu der Rechnung gehören, und andere Sachen. Hinzu kommt, dass es eine Vielzahl von Verträgen gibt. Wir haben TK-Unternehmen, die wir vertreten oder die bei uns Mitglied sind, und das führt dazu, dass es Mietverträge gibt, es gibt Anschlussverträge, es gibt Zusatzverträge, also eine Vielzahl von Vertragsdaten, die aber auch immer in ungeheuren Mengen, weil die TK-Unternehmen sind alle relativ groß, mit einer hohen Kundenzahl, abgelegt und eben mangels heutiger Anforderungen bis heute nicht verknüpft sind. Es ist also keine rechtliche Frage, sondern eine rein technische. Es ist den Unternehmen nicht

möglich, einfach innerhalb kürzester Zeit softwaremäßig die IT-Systeme so anzupassen, eine Schnittstelle zu bauen, dass die Daten an die Inkassodienstleister übermittelt werden. Ich habe eingangs ausgeführt, wenn Sie 30 Mio. Vertragsverhältnisse haben, von denen 300.000 pro Jahr ins Inkasso gehen überhaupt, weil alles andere schon selbst geklärt wird über Mahnungen, ist es technisch unwahrscheinlich komplex, diese ganzen Daten zu verknüpfen und dann an einen Inkassodienstleister abzubilden und rüberzugeben. Und darum sagen wir eben, es ist mindestens eine Übergangsfrist erforderlich und als angemessen würden wir zwölf Monate ansehen, um da ausreichend Zeit zu haben. Sechs Monate sollte aber ein Minimum sein, um die erforderlichen Tätigkeiten durchführen zu können. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass eben diese „erste Geltendmachung“, wie es im § 11a RDG-E heißt, nicht ausreichend spezifiziert ist, wie es das Gesetz fordert. Den anderen Vorschlag, den wir als Verbesserung oder als Abfederung zur Flexibilität für die Unternehmen hatten ist eben, dass wir eine kostenfreie Kundenhotline anbieten wollen, durch einen Ergänzungsparagrafen, § 11a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 RDG-E ist das, dass die dortigen Daten, die uns heute so schwer fallen, den Mitgliedern, eben telefonisch abgefragt werden können. Nach unserer Erfahrung sind Fragen von Schuldnern sowieso sehr gering, weil das durch außergerichtliche Mahnungen durch die Unternehmen selber oder den Inkassodienstleister kommt. Bei dem Telekommunikationsbereich sieht es so aus, dass der Kunde zahlreiche Spezialvorschriften hat. Wir müssen also Rechnungen schreiben, die genau spezifiziert sind, er muss kostenfreie Hotlines haben in der Rechnung, wo er nachfragen kann, für Leistungen Dritter z. B. Er hat einen Einzelverbindungs nachweis, er hat einen Anspruch auf technische Prüfung und weiß also lange, bevor die Forderung ins Inkasso abgegeben wird, um was es geht. Wir fühlen uns also nicht in einem Bereich unseriöses Inkasso betroffen. Die, wie auch schon ausgeführt wurde, unseriösen Inkassoanbieter oder Anbieter selbst denken sich Forderungen aus, schreiben alles rein, was sie wollen und geben das ab. Darum wäre so eine kostenfreie Kundenservicenummer, wo der Schuldner nachfragen kann, um was geht es hier, was wollt ihr von mir, könnt ihr mir das nochmal zuschicken, nennt mir Vertragsdaten, ich weiß nicht genau, was los ist, für uns eine Möglichkeit, um diese Informationspflichten relativ einfach, zumindest für eine Übergangszeit, zu erfüllen. Und der Kunde kann einfach kostenfrei nachfragen und kriegt dann die Auskünfte. Der Vorteil wäre da, diese Daten müssten nicht ins IT-

System gekoppelt werden, sondern dort könnte der Mitarbeiter wirklich, wie heute auch, in den verschiedenen Systemen nachgucken. Das ist auch nicht einfach für die Unternehmen, mit einem erheblichen Aufwand verbunden, aber es würde nur die konkreten Fälle betreffen und man müsste nicht für zig Millionen Vertragsverhältnisse Daten verknüpfen, auf jeden Fall nicht in kürzester Zeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage der Kollegin Schieder Frau Pedd.

SVe Kirsten Pedd: Vielen Dank für die Frage. Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen spricht sich ausdrücklich für eine schärfere Aufsicht aus. Das ist gar keine Frage. Wie wir das nachher strukturieren oder wie man das strukturieren kann, hängt wahrscheinlich auch von Haushaltsthemen und anderen Fragen ab. Ob man das auf Bundesebene macht – was wir favorisieren würden, um eine Vereinheitlichung reinzubringen – oder auf Länderebene, ist, glaube ich, der zweite Schritt. Der erste Schritt wäre eben eine verbesserte, effektivere Aufsicht, die nach gleichartigen Regeln, Voraussetzungen und Ansprüchen hier die Branche an sich beaufsichtigt, die seriöse, und damit auch die unseriöse herausfiltern kann. Vielleicht muss man an der Stelle nochmal unterscheiden: Registrierung, als erster Schritt in die Branche herein, und dann die Aufsicht. Ich teile Ihre Einschätzung, wir machen auch die Beobachtung, aus der Ferne, dass es unseriöse, betone ich nochmal, Unternehmen schaffen, die Registrierungshürden zu nehmen, dann ihr Geschäft machen, den schnellen Euro, und dann wieder abtauchen und irgendwo anders wieder auftauchen. Es ist uns darum wirklich ein dringendes Anliegen, hier auch mitzuwirken, das zu verhindern und insoweit die Registrierungsvoraussetzungen sicherlich auch nochmal unter das Mikroskop zu legen und zu schauen, wie wird das gemacht, können wir da die Hürden anheben. Alle seriösen Inkassounternehmen, insbesondere die, für die ich hier sprechen darf, scheuen sich davor nicht, und dann im weiteren Verlauf eine Aufsicht durchzuführen, idealerweise nach ähnlichen Standards oder gleichen Standards auf Bundesebene. Aber wenn das auf Länderebene einheitlich passiert, sind wir da genauso dankbar. Ich darf vielleicht an der Stelle nochmal erwähnen, dass wir das nicht jetzt fordern, weil dieses Gesetz im Raum steht. Diese Forderung haben wir seit 2007 schriftlich formuliert als das Rechtsdienstleistungsgesetz kam und die Aufsicht plötzlich nicht mehr vorhanden

war. Es ist nicht so, dass wir als Verband Freudentänze aufgeführt hätten, im Gegenteil. Wir sind also da vollkommen einig. Da gibt es keinen Dissens in dieser Runde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen des Kollegen Wanderwitz und der Kollegin Schieder Herr Dr. Möller.

SV Dr. Mirko Möller, LL.M.: Gestatten Sie folgende Vorbemerkung: Trotz nun schon einiger Jahre anwaltlicher Erfahrung ertappe ich mich dabei, wie ich immer noch innerlich ein bisschen aufzucke, wenn ich den Begriff „Inkasso“ hier oder in anderem Zusammenhang höre. Ich weiß nicht, vielleicht geht es dem einen oder anderen von Ihnen auch so. Woran liegt das? Ist das eine rein begriffliche Frage? Ich habe gerade nochmal parallel in Langenscheidts Fremdwörterbuch nachgelesen, was man darunter eigentlich zu verstehen hat. Das ist die Einziehung, wir wissen das natürlich, fälliger oder sogar überfälliger Forderungen. Wann kommt es aber dazu, dass eine Forderung nicht beglichen wurde? Das kann sicherlich zahlreiche Gründe haben, aber einer der nicht ganz unwesentlichen Gründe kann eben auch der sein, dass die Forderung ganz schlicht und ergreifend nicht besteht. Und ich glaube, das ist der Grund, warum man sich in diesem Zusammenhang vielleicht nicht immer so ganz wohl fühlt, da so pauschal von Inkasso zu sprechen. Ich frage mich: Mache ich eigentlich auch Inkassoleistungen, wenn ein Mandant zu mir kommt und eine sehr große Forderung vorträgt, die ich dann ausführlich prüfe und dem Mandanten diesen Zahn dann weitgehend ziehe, aber sage, daneben sitzt noch ein kleiner Eckzahn und da könnten wir etwas draus machen, da hast du sicherlich einen Anspruch drauf und das machen wir jetzt einmal geltend. Das vielleicht als Vorbemerkung zu Ihrer Frage, Frau Schieder, ob sich die Anwaltschaft dagegen ausspricht, dass das RVG oder eine Inkassoordnung auch für die gewerblichen Inkassounternehmen anwendbar sein soll. Bislang, ich habe das gerade nochmal nachgeblättert, gab es eine solche Verlautbarung nicht, und auch ich werde diese heute nicht aufstellen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang bitte Folgendes zu bedenken geben: Manche Dinge sind gar nicht so kompliziert, wie sie gelegentlich dargestellt werden. Ob es um die anwaltlichen Gebühren, Inkassokosten oder Abmahnkosten geht, die Logik dahinter ist doch immer die gleiche. Da ist ein Gläubiger, der sagt, lieber Schuldner, du hast hier ein Recht verletzt oder eine Verpflichtung nicht erfüllt. Und infolge dieser

Pflichtverletzung, Rechtsverletzung musste ich tätig werden, Aufwendungen erbringen, ich hatte Kosten oder jedenfalls mir entstehen noch Kosten, ich hatte hier Verbindlichkeiten, und die möchte ich bitte von dir erstattet bekommen. Ich glaube, die Gemeinsamkeit der unseriösen Geschäftspraktiken in diesem Zusammenhang liegt eben darin, dass diese Kosten gar nicht tatsächlich entstehen, sei es, dass sie vordergründig vielleicht entstehen im Rahmen irgendwelcher Verrechnungsvereinbarungen, stillschweigender Vereinbarungen, Kick-Back-Zahlungen, was auch immer, das kann man jetzt nennen, wie man will. Das funktioniert einfach irgendwie, das ist dann eingespielt. Da kommt man von außen auch kaum zwischen. Und da möchte ich zu bedenken geben, dass die Schaffung einer Gebührenordnung, sei es jetzt auf Ebene einer Rechtsverordnung, was auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten schon in Frage gestellt wurde, oder sei es in Form eines Parlamentsgesetzes, hochgradig problematisch ist. Eine solche Gebührenordnung, wie sie es beispielsweise das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für uns Rechtsanwälte darstellt, hat vordergründig zunächst einmal das Ziel, die Vergütungsansprüche zwischen dem Auftraggeber – bei uns dem Mandanten – und dem Auftragnehmer – bei uns die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – zu regeln. Sie hat mittelbar noch eine Folgewirkung, auf die komme ich gleich nochmal zu sprechen, aber in erster Linie geht es darum, die Gebühren oder die Vergütung in diesem Innenverhältnis zu regeln. Ich habe nicht den Eindruck gewonnen, dass die gewerblichen Inkassounternehmen hier ein massives Problem haben, dass sie sagen, wir können unsere Leistung am Markt nicht verkaufen, wir können keine adäquaten Vergütungen für unsere Tätigkeiten erzielen. Das Inkassowesen scheint zu funktionieren. Alle großen Telekommunikationsunternehmen, Versicherungsunternehmen usw. bedienen sich der Dienste entweder von auf das Inkasso spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien oder gewerblicher Inkassounternehmen. Was bliebe also, wenn eine solche amtliche Vergütungsordnung käme? Was bliebe, das wäre die Folgewirkung. Und das ist dann vermutlich dieselbe Wirkung, die auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hat, im prozessualen Bereich ganz gut nachzulesen in den §§ 91 ff. ZPO, wonach eben die Vergütung nach RVG im Zweifel als erforderlich angesehen wird. Das heißt dann auch im Verhältnis zwischen dem Gläubiger oder dem vermeintlichen Gläubiger und dem Schuldner, als für den Erstattungsanspruch relevant angesehen wird. Wenn ich jetzt also eine solche Vergütungsordnung schaffe, dann werde ich damit Maßstäbe

setzen, ich werde vermutlich dem Schuldner vielleicht nicht ganz in der Theorie lückenlos, aber doch in der Praxis sicherlich den Einwand abschneiden, die Einschaltung dieses Inkassounternehmens war unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich, ich habe beispielsweise von vornherein die Forderung substantiiert bestritten, mag sie vielleicht auch im Ergebnis doch bestanden haben, aber jedenfalls kann der Schuldner nach heutiger Rechtslage vortragen, das waren nicht erforderliche Kosten, die erstatte ich nicht. Das wird sicherlich sehr viel schwieriger werden, wenn wir da erst einmal irgendeine Form der Gebührenordnung haben, denn damit einher geht ja die grundsätzliche Anerkennung und damit auch eine deutliche Aufwertung der gewerblichen Inkassodienstleister. Das war hoffentlich zu Ihrer Frage erschöpfend.

Ich hatte gerade noch, da muss ich um Verzeihung bitten, Ihre Frage, glaube ich, etwas übergangen, Herr Montag. Ich weiß nicht, ob das noch aktuell ist, in diesen Zusammenhang passt. Ich gestatte mir aber noch die Anmerkung, dass diese Differenzierung, das ist eben das, was ich aus dieser Diskussion oder auch aus der Befassung mit der Sache mitnehme, so viel Differenzierung ist hier gar nicht geboten, weil so unterschiedlich sind die Fragen gar nicht, die sich hier stellen, ob wir über Abmahnungen oder Inkasso sprechen. Es ist letztlich der gleiche Kern. Und auch dieser Kern, auch das vielleicht noch – ich habe das vor einigen Wochen in einem Editorial der NJW mal dargestellt – lässt sich mit der geltenden Rechtsordnung lösen. Warum das in der Praxis nicht umgesetzt wird, ist für mich noch nicht so ganz nachvollziehbar. Aber das Strafrecht sanktioniert den Betrug, und auch den versuchten Betrug. Und wenn ich hergehe und sage, ich hatte Kosten zur Durchsetzung einer Forderung, zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruches, zu was auch immer, und die möchte ich erstattet haben, dann ist das ein versuchter Betrug! Ich spiegele hier etwas vor, was tatsächlich nicht gegeben ist. Die Staatsanwaltschaften tun sich hier offensichtlich schwer, vielleicht mangelt es auch an entsprechenden Anzeigen. Aber vielleicht wäre es ein ganz guter Ansatz, wenn man hier den Straftatbestand des Betrages um einen weiteren ausdrücklich geschriebenen Beispielsfall, ein Regelbeispiel, ergänzt, so dass nochmal die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird – denn ich denke damit lässt sich all diesen unseriösen Geschäftspraktischen letztlich die Grundlage entziehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Thomae Herr Goebel.

SV Frank-Michael Goebel: Ich glaube, dass der Schlüssel dessen, was Sie tun wollen, tatsächlich in der Frage der Aufsicht liegt, möglicherweise noch begleitet durch ein paar Transparenzdinge, und dann mit der Frage verbunden: Welche Pflichten habe ich denn, die ich dann auch beaufsichtige? Aufsicht hilft ja auch nur, wenn der Pflichtenkatalog entsprechend festgelegt ist. Bei den Kosten, Herr Möller, möchte ich Ihnen widersprechen: Die Regelung ist eigentlich völlig eindeutig. Wir haben – wir sind ja hier unter lauter Juristen – einen § 254 BGB, eine Schadenminderungspflicht. Es ist schon heute gängige Rechtslage, dass Inkassokosten nicht oberhalb dessen erhoben werden dürfen, was Rechtsanwälte haben. Das ist gängige Rechtslage. Das Problem ist eins der Transparenz: Dass der Verbraucher das an dieser Stelle nicht zu erkennen vermag, weil er im Prinzip mit Begrifflichkeiten, ich glaube auch, dass wir kein Problem der Inkassogebühren haben, sondern ein Problem möglicherweise im Auslagenbereich, was dort auch an Begrifflichkeiten und ähnliches kommt, dass der Verbraucher das nicht erkennen kann. Und die erste Frage ist, und das ist dann das Thema bei den Kosten und da bin ich dann bei den Pflichten, die ich beaufsichtigen könnte, warum ich das, was materielle Rechtslage ist, das RVG gilt dort ohnehin als Deckel, nicht einfach umsetze, indem ich sage, ja dann lasst es uns doch für die Erstattungsfähigkeit – nicht für die Frage des Abrechnungsverhältnisses, sondern für die Frage der Erstattungsfähigkeit – doch auch einfach so ins Gesetz reinschreiben. Widersprechen möchte ich Ihnen in einem zweiten Punkt, wobei ich auch glaube, dass dort tatsächlich einmal eine verfassungsrechtliche Problematik auftauchen würde und die wieder die Frage aufwirft, wo regelt ich eigentlich was. Ich glaube, dass der Gesetzgeber nicht hingehen kann und erlaubt im RDG den Inkassodienstleistern, wenn sie bestimmte Voraussetzungen haben, vorgerichtliches Inkasso zu machen, wie die Anwälte. Dann geht er hin, 2008, nimmt einen § 79 Absatz 2 Nr. 4 – was Sie eben vorgetragen haben, war die Löwig-Formel. Die hat der Gesetzgeber 2008 abgeschafft und hat den Inkassounternehmen die Möglichkeit gegeben, das Mahnverfahren zu betreiben. Genau wie die Rechtsanwälte. Gleicher Sachverhalt. Dann gehen wir in die Mobiliarzwangsvollstreckung, Forderungspfändung und die mit dem

Gerichtsvollzieher, und da ist der Gesetzgeber 2008 hingegangen und hat gesagt: Das lasse ich den registrierten Inkassounternehmen. Ich lasse das einfach so stehen, das hat der Gesetzgeber geregelt. Und mir stellt sich die Frage: Kann ich jetzt hingehen und kann sagen, in diesen Bereichen vergüte ich jetzt Rechtsanwälte und Inkassounternehmer ungleich? Ich meine, das geht schon aufgrund unserer Verfassungslage nicht. Ich glaube auch, dass das BMJ das gesehen hat, sonst hätte es diesen § 4 Absatz 7 – ich übertrage das alles mit der Verordnung auf die Rechtsanwälte – nicht da reingeschrieben. Also ich glaube nicht, dass das BMJ die Inkassodienstleister an der Stelle besonders schützen wollte, sondern für mich liegt es auf der Hand, dass man es anders gar nicht regeln kann. Als ich nach dem Studium fertig war, habe ich sechs Jahre lang in einer Anwaltskanzlei gearbeitet. Natürlich ist es so, dass ich da hochkomplexe Forderungen beigetrieben habe. Da habe ich mich aber auch nicht mit der 1,3-Gebühr im Zweifel zufrieden gegeben. Und es ist auch so, dass jede Anwaltskanzlei, die einen Unternehmer haben, der einem so 50, 100 Forderungen gibt und die auch so durchlaufen, weil es einfach unstreitige Forderungen sind. Es kann nicht nur sein, dass die Forderung nicht besteht, sondern es kann auch einfach sein, dass der, obwohl er eine Leistung entgegengenommen hat, einfach nicht bezahlt hat. Beide Fälle begegnen uns täglich am Gericht. Das heißt, meine erste Stufe ist, zunächst einmal die Pflicht klarzumachen und für den Verbraucher auch transparent zu machen: Egal, wer kommt und eine Forderung Beitreiben will, es ist immer das gleiche, was du als Verbraucher zahlen wirst. Und dann nicht, da stimme ich Ihnen zu, Frau Höltgen, irgendwelche Kontoführungsgebühren, wo ich nicht mehr weiß, wo sie herkommen sollen, oder, ich weiß gar nicht, was Sie da noch genannt haben, Einsetzungspauschalen oder so etwas, wo niemand weiß, wo das herkommt. Ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, und der heißt: Die 7000er Vorschriften gelten im Erstattungsverhältnis genau so. D. h. man kriegt das gleiche, was ein Anwalt hat. Da haben wir 30 Jahre lang gesicherte Rechtsprechung. Und dann sind die Sachen ganz automatisch an der Stelle transparent und gedeckelt. Und jetzt komme ich zur Aufsicht: Und dann kann ich an der Stelle tatsächlich auch sagen, du hast als Inkassounternehmen – oder in dem windigen Bereich – eine Forderung mit einer Nebenforderung beigetrieben, die als solche nicht besteht, und deswegen habe ich natürlich strafrechtlich etwas, aber auch einfach berufsrechtlich eine Möglichkeit, gegen dich an dieser Stelle einzuschreiten. Ich glaube auch, dass es ein Fehler war,

2008 die Instrumentarien der Aufsicht zurückzuschrauben. Ich war selber zweimal in meinem Leben, einmal drei Jahre im Justizministerium in Rheinland-Pfalz und einmal drei Jahre lang als Mitarbeiter eines OLG-Präsidenten in der Verwaltung, und es gab immer den Grundsatz, wenn es keine PEBB§Y-Zahl gab – das ist die Personalzuordnung zu einer Aufgabe –, dann war damit gleichbedeutend entschieden, dass diese Aufgabe zwar irgendwo mitläuft, aber nicht tatsächlich stattfindet. Wenn meine Erkenntnisse richtig sind, dann gibt es keine PEBB§Y-Zahl für die Aufsicht über Inkassounternehmen. Wir hatten selber in Rheinland-Pfalz eins der größten, was das Problem gemacht hat. Die waren erst anderswo, da weiß ich nicht, wie die hießen und dann hießen die, glaube ich, „UG“ oder so etwas. Die saßen dann in Frankenthal und haben was weiß ich was für Sachen gemacht, und da gab es dann zig Dinge beim Landgericht Mainz, das ist die zuständige Registrierungsbehörde in Rheinland-Pfalz, und man hat keine Handhabe gesehen, weil es tatsächlich nur den Entzug der, und ich nenne es jetzt einmal rechtlich so hart, der Berufserlaubnis gibt. Und jetzt weiß glaube ich jeder der Juristen, der hier sitzt: Bis ich im Rahmen von Artikel 12 GG jemandem eine Berufserlaubnis entziehen kann, das ist schon relativ hart. Das heißt: Ich glaube, man muss nochmal deutlich sagen, wo sind eigentlich die Pflichten. Dann muss aber auch klar sein, wo geht es hin. Und da muss ich jetzt ehrlich gestehen, ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Registrierungsbehörde nachher dann einmal prüft, ist denn eine Auslage irgendwo richtig. Eine zivilrechtliche Frage für den Verbraucher würde ich ja dann in ein öffentlich-rechtliches Verfahren geben. Und da ist – ich weiß nicht, wie lang die Legislaturperiode für Sie dann noch dauert, aber ich glaube, so viel Zeit ist nicht mehr, wenn man eine pragmatische Lösung dann finden will, die dann irgendwann auch das Problem jetzt löst – das Einfachste: Anbinden ans RVG. Dann eine Aufsicht, die wirklich sagt: Wenn du gegen diese Pflichten verstößt, dann gibt es eine Auflage, dass du das nicht mehr tust, eine Abmahnung, dann gibt es im Prinzip Sanktionen, die heißen Geldstrafen o. ä. und erst ganz am Ende, wenn man den Sanktionskatalog durch hat, gibt es irgendwann dann auch einmal einen Entzug der Erlaubnis. Ich muss da ehrlich gestehen, wir haben bei den Oberlandesgerichten auch die Anwaltsgerichtshöfe, auch da gibt es wieder einen Bereich, wo man das hat. Das müsste man von den Pflichten her ein bisschen umschreiben, aber auch da ist es so, dass man jetzt nicht sagen müsste, man müsste etwas völlig Neues erfinden. Ein bisschen widersprechen möchte ich Ihnen, Herr Wita, wenn Sie im

Prinzip sagen, man fragt sich schon, wieso Leute eigentlich eine Zulassung kriegen können. Dann sage ich einmal als Richter, der in seinem Leben auch mal in einer sogenannten „Blechkammer“ war – so nennen wir die, die Verkehrsunfallsachen machen: Da mag es auch jemanden geben, der mit 18 Jahren einmal hervorragend den Führerschein gemacht hat, aber nun mit 92 nicht mehr so ganz die Anforderungen erfüllt, die er als 18jähriger im Straßenverkehr erfüllt hat. Das heißt: Natürlich sucht sich jemand, der unseriös arbeitet, jemanden, der schon einmal eine Zulassung hat. Und Sie werden natürlich nicht nur Leute finden, die schon eine negative Biografie haben und sagen: Jetzt holen wir uns wieder eine neue Zulassung. Denn das Problem liegt doch nicht beim Forderungseinzug, sondern das Problem liegt die Stufe vorher darin, dass jemand mit einer unberechtigten Forderung sagt, die will ich jetzt einfach durchsetzen, und sich dazu eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassounternehmens bedient. Ich will jetzt, weil ich nicht ganz weiß, ob ich das dürfte, nicht die zwei Namen nennen. Aber die, die den Markt ein bisschen kennen, werden möglicherweise damit etwas anfangen können, wenn ich die beiden Städte nenne. Es gibt da in Osnabrück einen nicht ganz unbekanntem Anwalt – ich glaube im Moment ist die Zahl der Ermittlungsverfahren bei 4.000. Und dann gibt es in München eine Anwältin. Die machen am Ende nichts anderes. Das heißt, ich glaube, das ist auch wiederum kein Problem der Berufsgruppe. Wenn Sie jetzt dem unseriösen Inkasso, dadurch, dass Sie sagen, die können nichts mehr verdienen, die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Was wird passieren? Ab dem Tag, wo Sie es im Bundestag beschlossen haben, werden andere Modelle gesucht! Dann gibt es eben den anderen Rechtsdienstleister. Der Mensch ist dafür da, sich in Versuchung führen zu lassen, das wissen wir schon seit der ersten Seite der Bibel – und dann wird es Rechtsanwältinnen geben, die dieses Modell machen. Ich habe überhaupt keinen Zweifel daran. Deswegen, glaube ich, sind es andere Instrumentarien, was nicht an den Berufsgruppenunterschieden liegt. Sondern: Aufsicht klar, klare Pflichten definiert und dann möglicherweise sich das Ganze in zwei, drei Jahren nochmal angeguckt – und ich habe überhaupt keinen Zweifel, dass man gerade mit den Aufsichtsinstrumenten dann diejenigen, die dort ihr Unwesen treiben, in den Griff bekommt. Denn, das ist meine letzte Bemerkung: Glauben Sie eigentlich, dass jemand, der bei der Frage, besteht eine Forderung, lügt, dass der Bedenken hat, bei einer Transparenzvorschrift auch zu lügen und anschließend einfach sagt, okay, wenn ich nicht mehr 100 Euro dafür kriege, sondern nur noch 50 Euro, dann muss

ich einfach die Zahl der Schreiben, die ich automatisiert raushaue, verdoppeln, dann bin ich als Unseriöser wirtschaftlich immer noch beim gleichen Stand. Ich glaube, dass diese Gesamtsystematik, wie sie jetzt aufgebaut ist, an der Stelle über das Thema Aufsicht neu aufgerollt werden sollte und dann effektiver sein kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Noch nachzutragen, auf die Frage der Kollegin Lay Frau Höltgen, bitte.

Sve Birgit Höltgen: Bei der Frage der angeschwollenen Bagatellforderungen wäre sicher schon viel gewonnen, wenn Inkassoregelsätze gefunden würden, die die Inkassotätigkeit angemessen abbilden. Und bei dem Begriff „angemessen“ meine ich dann sicherlich etwas anderes als Herr Weinreich oder Herr Goebel, weil ich der Meinung bin, die Anwälte haben einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5, wobei sie eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann nehmen sollen, wenn die Sache schwierig oder umfangreich ist. Das meint aber die gesamte Anwaltstätigkeit, das meint nicht Inkassotätigkeit. Das meint sämtliche Tätigkeiten, die vorkommen können. Ich war selber Anwältin in einer Sozietät, bevor ich in den Verbraucherschutz gegangen bin, und meiner Meinung nach sind reine Inkassoforderungen ohne rechtliche Implikationen wirklich einfach. Die Regelung des Gebührenrahmens heißt auch ja nicht, der Anwalt bekommt eine 1,3-Gebühr, und nur bei schwierigen Sachen darüber, sondern es gibt immer noch diesen Rahmen – und da, meine ich, müsste man die Inkassogebühren deckeln. Vor allen Dingen wäre aber auch sehr wichtig, dass diese Zusatzgebühren unterbunden werden, dass mit der Schaffung von Inkassoregelsätzen abschließend auch geklärt ist, was ein Inkassobüro nehmen darf und welche Fantasiegebühren – Evidenzhaltungsgebühren eben nicht mehr. Das Beispiel der Bagatellforderung, das ich eingangs genannt hatte, das waren 5,80 Euro Hauptforderung, die auf 305 Euro angewachsen sind. Die setzten sich zusammen aus 55 Euro Inkassogebühr, danach kamen 39 Euro Anwaltsgebühr. Da hat das Inkassobüro schon einmal deutlich mehr genommen als der Anwalt, das ist dem Verbraucher wirklich nicht mehr darzustellen. Umgekehrt wird schon eher ein Schuh draus, wenn der Anwalt mehr nimmt als das Inkassobüro, das würden Verbraucher verstehen, weil ein Anwalt schon auch mehr Autorität hat, da ist dann auch das Gericht wieder näher, aber so herum nicht. Und der Hauptkostenposten in diesem Beispiel waren dann noch 192 Euro Kontoführungsgebühr über vier Jahre, in denen

aber gar nichts passiert ist, keinerlei Tätigkeit des Inkassobüros. So kamen dann für 5,80 Euro insgesamt fast 250 Euro Inkassogeühren zustande gegenüber 39 Euro Anwaltsgebühren. Das halte ich schon schlicht für unverschämt. Selbst, wenn man die Inkassogeühr, die Kontoführungsgebühren jetzt rausnimmt und einfach die 55 Euro und die 39 Euro vergleicht, meine ich, dass das nicht geht. Inkassobüros, die mehr nehmen wollen als ein Anwalt, berufen sich immer darauf, dass es keine Gebührenordnung für Inkassobüros gibt und deswegen auch höhere Gebühren den Verbrauchern gegenüber vereinbart werden können. Wenn wir dann eingreifen und argumentieren, dann rudern sie zurück, aber es kommen ja auch nicht alle Verbraucher zu uns, viele zahlen eben auch. Der Sanktionskatalog, der wäre natürlich extrem wichtig, weil es natürlich auch Probleme bei diesen Streitwerten gibt. Man kann natürlich zum Gericht gehen, aber das ist wirtschaftlich häufig völlig sinnlos. Es ist einfach unwirtschaftlich, vor allem für die Klientel der Schuldner. Da wäre es sicher wichtig, dass es einen abgestuften Sanktionskatalog gibt. Da stimme ich Ihnen zu. Nur der Entzug der Berufserlaubnis, das ist richtig, dass das nicht so schnell gemacht wird. Und dass in diesem Sanktionskatalog dann eben auch eine Möglichkeit drin ist, permanente oder extreme Verstöße gegen diese Gebührenordnung dann zu ahnden. Das würde sicherlich viel helfen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Gibt es noch Fragen zu diesem Themenkomplex? Kollege Wanderwitz.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zum Gebiet Inkasso, die würde ich an zwei Sachverständige stellen, und zwar zum einen an Frau Pedd und zum anderen an Herrn Goebel. Der Fall ist nun schon mehrfach beschrieben worden, dass, in welcher Reihenfolge nun auch immer, Inkasso und Anwalt – lassen wir es einmal dahingestellt, ob das nun Anwaltsinkasso oder anwaltliche Tätigkeit ist – aufeinanderfolgen. Das ist ein Fall, der mir relativ eingängig ist, dass das eines der Hauptärgernisse ist aus der Sicht des Verbrauchers. Erster Teil: Sehen Sie das auch so? Zweiter Teil: Was können wir an dieser Stelle tun, um das künftig so sicher als möglich zu vermeiden, wenn wir es für sachgerecht halten, es zu vermeiden?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Goebel, bitte.

SV Frank-Michael Goebel: Zunächst zur materiell-rechtlichen Lage. Die ist völlig eindeutig beantwortet. Sobald Sie für die Erstattungsfähigkeit das RVG für anwendbar erklären – Herr Möller hat es gesagt –, dann geht es nach dem Begriff der Erforderlichkeit und der Notwendigkeit. Das sind eingängige und in der Rechtsprechung gesicherte Rechtsbegriffe, wann das so der Fall ist. Ich glaube nicht, dass Sie in der Lage wären – dann wäre es aber auch wieder ein anderer Ort, wo Sie es regeln müssten – berufsrechtlich entweder dem Rechtsanwalt oder dem Inkassounternehmen zu verbieten, eine Forderungseinziehung zu übernehmen, die schon einmal ein anderer Rechtsdienstleister bearbeitet hat. Denn, ich muss das mal nennen – es gibt im Übrigen in der ZPO dazu auch eine Vorschrift, der § 78b, der Notanwalt –, es kann ja gute Gründe geben, an einer bestimmten Stelle einmal einen Rechtsdienstleister zu wechseln. Der BGH entscheidet laufend Fälle auch zur Frage der Interessenkollision. Herr Möller hat gesagt: „Da kommt dann die ganze Familie.“ Und dann habe ich einen Erbrechtsstreit, der eine hat einen Pflichtteilsanspruch, der andere hat einen Erbenspruch, das weiß ich aber als Anwalt am Anfang nicht. Und erst im Laufe der Zeit muss ich dann einen wieder wegschicken – dann sind möglicherweise aber schon Gebühren angefallen. Ich glaube, dass man die Frage tatsächlich nur materiell-rechtlich über die Begriffe der Erforderlichkeit und Notwendigkeit regeln kann. Und da sage ich als Richter natürlich, völlig klar: Diesen Wechsel der Bearbeitungsmodelle – Inkasso und dann Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt und dann Inkasso – halte ich für in den meisten Fällen materiell-rechtlich und prozessrechtlich für eine nicht geschuldete Forderung. Aber ich glaube eben, dass es transparenter wird, wenn man sagt, es wird nicht... und das ist das Argument: Die Inkassounternehmen sagen, wir machen unsere Inkassovergütung geltend, und der Rechtsanwalt sagt, ich mache meine Rechtsanwaltsvergütung geltend. Der Verbraucher denkt, es sind zwei unterschiedliche Vergütungen. Wenn ich das einem Regime unterstelle – wieder nur beschränkt auf die Erstattungsfähigkeit, ich will nicht die Inkassounternehmen den Rechtsanwälten gleichstellen –, dann ist für den Verbraucher sofort – da sind wir wieder bei Transparenz – transparent. Es kann doch nicht sein, dass ich für einen Abschnitt vorgerichtlich zweimal das gleiche bezahle! Und dann wird der möglicherweise sich häufiger auch wehren. Und all die Mechanismen... ich rühre mich gar nicht, und spätestens beim Mahnverfahren ist dann natürlich Schluss, weil – das muss man dann auch sehen – spätestens im Mahnverfahren die Plausibilitätskontrolle hergäbe,

dass man nicht zweimal die gleiche Gebühr eintragen könnte. Das heißt, wenn Sie es so gleichstellen, ist auch... muss man ja heute auch beim Gesetzgeber sagen... Sie haben heute zwei Kästchen im allgemeinen gerichtlichen Mahnverfahren, einmal für die Rechtsanwaltsgebühr, einmal für die Inkassogebühr. D. h. Sie geben die Möglichkeit, dass man überhaupt in zwei Kästchen etwas eintragen kann. Fällt keinem Menschen im Mahnverfahren auf, also keiner Plausibilitätskontrolle. Man muss ja sagen, der Staat arbeitet dort im Masseninkasso, 9 Mio. Fälle pro Jahr an dieser Stelle. In dem Moment, wo Sie sagen, das läuft nach dem gleichen Regime, gibt es über die Koordinationsstelle nur noch ein Feld, Sie können es nur einmal ausfüllen und Sie haben den Bereich im Prinzip ausgetrocknet. Das sind alles diese Folgewirkungen, auch das, was Frau Höltgen sagt in Bezug auf die Auslagen, Kontoführungsgebühren oder sonst was alles. Wenn Sie es den 7000er Regeln im RVG unterstellen, ist dieser ganze Wildwuchs mit einem Schlag weg und Sie können das, was Herr Möller völlig zu recht sagt, beziehungsweise diese Verdoppelungen an der Stelle, die Situationen sind alle weg! Erlauben Sie mir aber einen Satz noch dazu bei der Forderung von 5,80 Euro. Ich halte die Diskussion ein Stück für unehrlich. Weil wenn wir in der deutschen Wirtschaft... wir sind ja keine Planwirtschaft, aus guten Gründen, wir lassen freie Wirtschaft zu. Und wenn ich zulasse, dass jemand eine Forderung für irgendeine Leistung erhält, die kostet 1,19 Euro, dann muss die durchsetzbar sein und dann kann ich am Ende nicht sagen: Wo wollen Sie denn bei einer Forderung von 1,19 Euro noch eine Verhältnismäßigkeit zu den Kosten herstellen? Es wird einen Bereich geben, wo das nicht geht! Auch da haben Sie dann immer noch beim Anwalt die 39 Euro. Der treibt die auch bei. Sie könnte aber auch 300 Euro sein, die Forderung, das ist der gleiche Streitwertsektor. Ich weiß nicht, was Sie in der Rechtsausschusssitzung heute morgen beschlossen haben, beim Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das ist, glaube ich, morgen oder übermorgen im Plenum. Da passen Sie – also nach dem Vorschlag jedenfalls – die Streitwertgrenzen an auf 500 Euro. Dann haben Sie möglicherweise die Forderung von 1,19 Euro und auch die Forderung von 499,99 Euro. Am Ende ist es bei beiden die 39 Euro. Wenn ich Ihnen das gleiche Beispiel mit den gleichen Rechnereien mache mit 499 Euro, dann sagen Sie, die 39 Euro sind noch in Ordnung, die stehen ja noch im Verhältnis. Bei 1,19 Euro nicht. Wieder: Das Problem ist nicht eins, was Sie in diesem Gesetz lösen müssen, sondern das ist dann wieder: Wie groß mache ich die Streitwertgruppen? Sie bewegen sich dann in Bereichen, glaube ich, wo Sie

ein Problem zu lösen versuchen an einer Stelle, die sehr systemwidrig ist, und es mit einem... wirklich, Sie haben gesehen, ich habe es, denke ich jedenfalls, im Vorschlag mit einem einzigen Satz eindämmen können, indem Sie ins Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz reinschreiben: Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten gilt das RVG. Dann sind diese ganzen Deckelungen da, Sie haben das gleiche Wording und das ist für einen Verbraucher transparent. Und Sie können in der Aufsicht ganz klar am Ende sagen: Wenn du dagegen verstoßen hast, dann gibt es auch den Ärger. Wenn Sie sich über die Kontoführungsgebühren beschweren und dann geht der Inkassounternehmer in der Aufsicht hin – Sie können ja nicht dahintergucken – und weist Ihnen auf einmal in einem Fall nach, sagt: In dem Monat ist noch eine Zahlung gekommen! Beim Anwalt wäre das die Hebegebühr, die der kriegen würde. So, dann fängt die Aufsicht an, so eine Frage zu regeln. Wir würden die Justiz wieder an dieser Stelle mit Fragen belasten, die, ich glaube, einfach unnötig sind. Sie machen zig Gesetze, um die Justiz zu entlasten, und an der Stelle schieben Sie so eine Frage, die so einfach zu lösen wäre, wieder als Problem in die Justiz hinein. Und ich muss ehrlich gestehen: Frau Höltgen, Sie waren, glaube ich, Anwältin. Ich weiß ja nicht, wie das ist – Herrn Möller könnte ich auch fragen, Herrn Nordemann auch. Bei dem normalen Forderungseinzug, eine ganz normale Forderung, gehen Sie tatsächlich alle im Sinne des § 14 RVG hin und nehmen eine 0,5, eine 0,7, eine 0,9, eine 1,1? Also meine Erfahrung als immerhin stellvertretender Vorsitzender eines Kostensenates, wo wir immer auch über die Anrechnung der Geschäftsgebühr reden... ich mache das jetzt viereinhalb Jahre und ich muss gestehen, in diesem Senat, ich habe im Moment Mühe, mir nur einen einzigen Fall in Erinnerung zu rufen, wo bei der Frage der Anrechnungsproblematik die Ausgangsgebühr des Rechtsanwaltes nicht eine 1,3 war – und das auch bei „0815“ Forderungsangelegenheiten. Ich glaube, das Problem ist an der Stelle für Rechtsanwälte wie Inkassounternehmen kein gesetzliches, sondern es ist ein Vollzugsproblem, was wir an der Stelle haben, dass § 14 RVG an der Stelle einfach so ausgeschöpft wird: Wir nehmen immer die 1,3. Deswegen habe ich den Vorschlag gemacht zu sagen, das löst man über zwei zusätzliche Schwellengebühren – wir haben die 1,3 – innerhalb der Nummer 2300, also der eigentlichen Geschäftsgebühr, und dann haben Sie genau Ihre Differenzierung. Wobei ich auch wieder sage oder warne – ich war ja in einer Anwaltskanzlei: Da wird so hübsch gesagt, „die lassen nur ein Schreiben rauslaufen“. Bei den Abmahnanwälten genauso. Sie sagen, 120

Seiten, die ich dann repliziere, die sie rauslaufen lassen. Das Problem ist doch: Eine Akte muss angelegt werden, ein Forderungskonto muss angelegt werden. Das Problem, was Sie sparen, ist, sich mit einer vorher bekannten rechtlichen Einwendung auseinanderzusetzen. Und die Frage ist: Im Hinblick auf das Handling, ich nehme Informationen entgegen und muss die Akten anlegen, wie viel ist das im Prinzip wert? Und das RVG selber sagt, wenn es dann einfach wird, habe ich eine 0,3 Gebühr, die würde auch für Inkassounternehmen gelten, das einfache Schreiben. Ich habe eine 0,5 bis 1,3, in dem Rahmen muss ich es nach § 14 bestimmen und dann liegt es nicht zuletzt auch an Ihnen, dann hätten Sie doch ein transparentes System, genau das geltend zu machen. Und ich meine, das passiert doch auch jeden Tag in der Republik, nur halt über § 254 BGB, dass die Amtsgerichte massenhaft sagen, da ist es mal eine 1,1, da ist es mal eine 0,9, da ist es dann eine 1,3. Die Gerichte sind permanent damit belastet. Sie würden einen unglaublichen Beitrag zur Entlastung der Justiz leisten, wenn Sie einfach sagen, wir machen es mit dem RVG, möglicherweise mit ein oder zwei weiteren Schwellengebühren an der Stelle und dann ist das für die Praxis ganz pragmatisch zu lösen an der Stelle. Das wäre fast eine Bitte von mir, ganz uneigennützig. Sie wissen ja, der Richter nimmt Artikel 97 in Anspruch: Jeder Fall, den ich nicht entscheiden muss, bedeutet bei mir Freizeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Nun Frau Pedd, die eine Frage des Kollegen Wanderwitz beantworten sollte.

Sve Kirsten Pedd: Lieber Herr Wanderwitz, ich glaube zwar, dass Ihre Frage im wahrsten Sinne des Wortes erschöpfend beantwortet ist. Sie werden trotzdem nochmal ein paar Sätze von mir ertragen müssen. Das Aufblähen von Forderungen durch – und das ist ein Geschäftsmodell, dass Sie ansprechen, aus früheren Zeiten – „Ping-Pong“, Anwalt, Inkasso, Inkasso, Anwalt, und das ging über Jahre hin, dieses Aufblähen der Forderung durch solche Nebenforderungen oder Kosten, wie auch immer die heißen, ist etwas, was der BDU absolut nicht toleriert. Nun ist es aber auch so, dass wir im Geschäftsmodell tatsächlich seit 2008 eine Veränderung haben. Das heißt, das Inkassounternehmen kann „von a bis Schluss“ durchmachen, bis wir nicht mehr dürfen, nämlich wenn es streitig wird und wir vor Gericht gehen. Wir dürfen selbst titulieren und zwangsvollstrecken, im Rahmen der

Schadensminderungspflicht – übrigens ein Faktotum, wo wir manchmal erstaunt feststellen, da wird gar nicht so genau drauf geguckt. Viele unserer Mitgliedsunternehmen haben ihre Geschäftsstrategie so umgestellt, mit dem Ergebnis, dass eben verbraucherfreundlich die Titulierung sehr viel günstiger ist als mit einem Anwalt. Und erst, wenn es dann streitig wird, also ganz am Ende, wenn wir zu Gericht müssen, dann sind wir ausgebremst, dann muss ein Anwalt rein. Davor kann das bei so einem Geschäftsmodell einfach nicht passieren, also bezogen auf Anwalt, Anwaltskosten und Inkassovergütung. Das hat sich also mit 2008 durchaus geändert. Sollte es Geschäftsmodelle geben, die darauf ausgerichtet sind, das auszuhebeln und aufzublähen, dann findet das auf keinen Fall unsere Akzeptanz als Bundesverband. Das ist überhaupt keine Frage. Das betrifft aber nicht nur Anwaltsvergütungen, sondern sämtliche Kosten, die ausufern an der Stelle. Da sind wir als Verband auch tatsächlich interessiert, das ist auch keine Worthülse in Ihre Richtung und in Ihre, Herr Dr. Wita, weil Sie auch ein paar Fälle mithaben. Wir müssen an der Stelle auch sprachfähig und handlungsfähig werden. Wir müssen davon dann auch erfahren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit können wir den zweiten Komplex abschließen. Wir kommen zum dritten, unerlaubte Telefonwerbung. Fragen?

Caren Lay (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Ehrig vom VZBV. Es ist im Laufe der Anhörung bei den Eingangsstatements auch die These vertreten worden, dass die anderen Bereiche, die jenseits der Gewinnspielverträge sind, rückläufig seien und deswegen die Begrenzung auf die Gewinnspielverträge eigentlich auch angemessen wäre. Vielleicht können Sie auch aus der Praxis der Verbraucherzentralen nochmal auf dieses Argument eingehen. Können Sie das so bestätigen oder machen Sie dort andere Erfahrungen, was die Verträge anbelangt, jenseits des Gewinnspiels, die derzeit nicht von diesem Gesetz erfasst sind?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Eine an Frau Ehrig und die zweite geht an Herrn Dr. Nauen. Die erste Frage an Frau Ehrig: Können Sie uns einmal im Bereich der Telefonwerbung ganz genau darstellen, wie die bestimmten Gruppen aufzisiert sind? Wonach gehen die Anrufe, was sind die Inhalte. Und das

nach Gruppen. Einen großen Bereich wissen wir, wir wissen auch die Studie des BMJ. Haben Sie darüber hinausgehende Erkenntnisse? Also können Sie uns das ein bisschen aufdröseln, damit wir auch eine gewisse Relevanz spüren. Wenn es ein bisschen genauer wäre als die Studie des BMJ, wäre es gut, weil dahin geht die Frage. Die Studie kenne ich natürlich selber.

Dann an den Dr. Nauen die Frage: Wie schaut es mit der systemischen Relevanz aus? Wenn wir im BGB von einer Abweichung des Systems ausgehen, wenn wir da schon einen gewissen Bruch vornehmen wollen, wie würden Sie eine Gewichtung vornehmen? Wann wäre das sinnvoll? Was müsste vorliegen? Es wäre auch schön, wenn die Fragen in dieser Reihenfolge beantwortet werden könnten, vielleicht spielt das ein bisschen ineinander zu. Was würden Sie sagen, Herr Dr. Nauen, wann lässt sich so ein Systembruch hin zu einer Bestätigungslösung vielleicht rechtfertigen, oder vielleicht lässt er sich gar nicht rechtfertigen, aber wann würden Sie sagen, ist das gerechtfertigt?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Sensburg Herr Dr.Nauen.

SV Dr. Bernd Nauen: Die Frage nach systemischer Relevanz, was müsste vorliegen, um einen Systembruch zu rechtfertigen. Ich will es mir jetzt nicht zu leicht machen, aber eigentlich kann man darauf nur antworten: Es gibt keine Gründe, die überzeugend sind, um einen Systembruch zu rechtfertigen. Aber vielleicht etwas genauer nochmal die Problematik betrachtet, muss man vielleicht auch Folgendes sehen: Die Unwirksamkeit eines Vertrages kann sich doch eigentlich nur daraus ergeben, dass wir Mängel im Einigungsprozess haben. Sei es, dass die Parteien sich nicht geeinigt haben – da liegt dann aber auch kein Vertrag vor, das ist unstrittig, das ist geltendes Recht –, oder aber, dass der Vertrag anfechtbar ist. Historisch betrachtet sind da noch gewisse Auflösungsrechte in Gestalt der Widerspruchsrechte hinzugekommen, aber die gleichen eigentlich gewisse typologische Nachteile, die mit Distanzgeschäften verbunden sind, aus, also dass man sich die Ware nicht anschauen kann u. ä. Das sind aber alles eben keine Faktoren, dass entweder der Vertrag als nicht zustande gekommen betrachtet wird oder aber dass er widerrufbar ist, die irgendetwas damit zu tun haben, dass ein Eingriff in die Privatsphäre durch

einen Telefonanruf stattgefunden hat. Das kann man systematisch-dogmatisch gar nicht erklären. Das sind ganz zu recht völlig getrennte Bereiche. Im Anwendungsbereich des UWG gilt – das ist aber auch ganz allgemein der Grundsatz, und zu recht –, dass von der Wirksamkeit von Folgeverträgen unlauterer Handlung eben auszugehen ist. Denn insbesondere jetzt hier im Bereich der Telefonwerbung muss man sehen, dass auch wenn die Anbahnung des Vertrages, also die Kontaktaufnahme, möglicherweise durch eine unlautere Handlung erfolgt, sei es, dass die Einwilligung nicht vorliegt, dass sie nicht spezifisch für den Vertragszweck ausfällt, wie auch immer, dass da jedenfalls die unlautere Anbahnung nicht deshalb notwendigerweise Mängel des Vertrages aufzeigt. Das ist im rechtlichen, systematischen Sinn überhaupt gar nicht nachzuvollziehen. Nur, wenn man die Rechtsgüter bewusst miteinander vertauscht, kann man das in eine Beziehung setzen. Das mag vielleicht alles so dogmatisch-systematisch klingen und vielleicht auch deshalb nicht besonders politisch reizvoll sein. Das hat aber alles sehr gute Gründe. Ich meine die Systematik ist nicht irgendwie „l'art pour l'art“, sondern wir sind gerade hier in einem Bereich, wo diskutiert wird der Schutz besonders leichtgläubiger, schutzbedürftiger Verbraucher. Und wenn man sich dann anschaut, was passiert, wenn diese Systematik durchbrochen wird, also der Systembruch Platz greift, dann ist ganz klar zu erkennen, dass mit der Bestätigungslösung am Ende den Verbrauchern Steine statt Brot gegeben werden. Es ist völlig klar, dass unseriöse Unternehmen weiter Verträge unterschieben werden, und sie werden diese Bestätigungslösung dergestalt instrumentalisieren, dass Verbraucher eben aufgefordert werden, jetzt zu bestätigen. Das wird nicht nur ein erhöhtes Telefonaufkommen verursachen und damit auch den UWG-Zweck konterkarieren, das wird auch den individuellen Verbraucher vor große Probleme stellen. Schauen Sie, die Bestätigung... und das ist, wie gesagt, alles Folge der verfehlten Systematik. Aber das Entscheidende für mich ist, sage ich Ihnen hier, weil Politik etwas sehr praktisches sein sollte, eben sich diese Folgen vor Augen zu führen. Wer die Fälle des Adressbuchswindels im gewerblichen Bereich kennt, da gibt es wirklich eine lange Tradition und die Fälle sind Legion, der weiß um die Kunststücke der Formulierungen solcher Unternehmen. Da werden Bestätigungen untergejubelt, und gerade vor dem Hintergrund, dass das Widerrufsrecht besteht, wird abverlangt: „Bestätige, damit du deine Verbraucherschutzrechte ausüben kannst“ – was übrigens auch gar nicht so falsch ist, wenn man sich die Logik der Bestätigungslösung

anschaut, denn der Vertrag ist vorher schwebend unwirksam. „Bestätigung“, das ist ein Wort, was ziemlich ungefährlich klingt, etwas, was gar nicht deutlich macht, dass das eigentlich konstitutiv ist, wenn wir uns den Vorschlag des Bundesrates anschauen. Also Sie sehen, weil das jetzt schon über die Systemfrage, die dogmatische Frage hinausgeht: Wenn man das einmal durchspielt, ist ganz klar, das Anrufaufkommen wird aufgrund des Systembruchs erheblich gesteigert. Zweitens: Die Möglichkeiten, Verträge unterzuschieben, und dass dann auch sogar am Ende auf eine relativ feste Weise, nämlich eben wenn die Bestätigung dann tatsächlich kommt, werden gesteigert. Und zuletzt dann noch, weil es mir wirklich auch ein wichtiger Punkt ist: Die Vorstellung, dass die Bestätigungslösung anders als der Widerspruch Vorteile hat, weil man sich dann in einer geschützten Inaktivität befindet – man muss bestätigen, um rechtlich den Vertrag zustande zu bringen, anders als beim Widerruf –, ist auch insofern nicht richtig, als spätestens dann, wenn unseriöse Unternehmen zu Zahlungen auffordern, der Verbraucher dann tätig werden muss, um Rechtsnachteile zu vermeiden – Stichwort „Inkasso“ u. ä.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen des Kollegen Sensburg und der Kollegin Lay Frau Ehrig.

Sve Lina Ehrig: Der Gesetzentwurf sieht für den Bereich der Gewinnspiele jetzt eine Bestätigungslösung vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen erlaubten oder unerlaubten Telefonanruf handelt. Es ist ganz wichtig, zu differenzieren. Weil wir fordern wirklich diese Bestätigungslösung von Verträgen, die aufgrund eines unerlaubten Telefonanrufs zustande kommen – also der Verbraucher wurde angerufen, ohne dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. Er wurde belästigt über den Telefonanruf und dort wurde ihm ein Vertrag untergeschoben. Wir denken, dass es in diesen Fällen eigentlich selbstverständlich sein sollte, dass der Verbraucher hier wirklich aktiv werden muss, um diesen Vertrag auch nochmal dann im Nachhinein schriftlich zu bestätigen. Er hat dann nur die Möglichkeit, sich praktisch nochmal die Vertragsbedingungen anzuschauen und zu überlegen, möchte ich diesen Vertrag oder möchte ich den nicht. Das betrifft allerdings wirklich nur die unerlaubten Werbeanrufe. Jetzt zu den verschiedenen Bereichen. Die Verbraucherzentralen haben 2012 nochmal inhaltlich die Beschwerden ausgewertet und dabei festgestellt, dass die unerlaubten Anrufe für Gewinnspiele rückläufig sind.

Das Bundesjustizministerium hat ja den Entwurf auf die Umfrage 2009/2010 gestützt, und dort waren die Gewinnspiele noch wirklich vorherrschend. Jetzt, nach Auswertung der Verbraucherbeschwerden, kann man davon ausgehen, dass sie noch ungefähr ein Drittel ausmachen. Und für dieses Drittel wird auch die Regelung im Gesetzentwurf eine Lösung herbeiführen. Dafür ist die Lösung sinnvoll. Wir sehen allerdings auch, dass die Maschen sich verändert haben. Vorwiegend rufen auch jetzt gerade angebliche Verbraucherschützer an, die z. B. über ein Gewinnspiel sagen: „Wir können Sie aus sämtlichen Gewinnspieleintragungslisten streichen, dafür müssen Sie ein Zeitungsabo abschließen.“ Solche Konstellationen kommen in der Praxis vor, dass praktisch das Gewinnspiel das Eingangstor ist für den Abschluss anderer Verträge. Für all diese Verträge wird die Regelung keine Lösung finden, wenn sie aufgrund eines unerlaubten Werbeanrufs bestehen. Letztendlich kann ich da Herrn Dr. Nauen nicht folgen, dass das für die Verbraucher verwirrend sein wird, ganz im Gegenteil: Der Verbraucher ist überrumpelt durch einen unerlaubten Werbeanruf. Er wird in eine Situation gedrängt, am Telefon einen Vertrag abzuschließen. Danach muss er meistens, wenn er seinen Widerruf geltend macht, wirklich sehr aktiv werden, und oft reicht da nicht nur ein Schreiben aus, sondern man muss dem Unternehmen hinterher telefonieren. Von daher ist es so, dass die Lösung über eine Bestätigungslösung letztendlich den Verbraucher in die Privatautonomie versetzt, zu sagen, ja, ich möchte diesen Vertrag, dann bestätige ich auch, oder ich möchte ihn nicht, und dann muss ich nichts mehr machen. Und Verträge, die aufgrund von unerlaubter Telefonwerbung abgeschlossen werden, genießen aus unserer Sicht auch keinen Schutz. Und nochmal zu dem Aspekt, dass dann auch seriös agierende Unternehmen davon betroffen sind: Ganz im Gegenteil! Im Moment ist es schon so, dass jedes Unternehmen, was über Telefonanrufe Verträge abschließt, dokumentieren muss, ob eine wirksame Einwilligungserklärung vorliegt. Jedes seriös arbeitende Unternehmen, das auch mit wirksamen Einwilligungen agiert, wird deshalb davon überhaupt nicht betroffen sein, weil diese Bestätigungslösung soll nur die unerlaubte Telefonwerbung betreffen, von daher sehen wir dort auch kein Problem. Nochmal ganz kurz in Bezug auch auf andere Regelungen, die derzeit diskutiert werden, und zwar die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ins nationale Recht: Auch diese steht einer Bestätigungslösung offen gegenüber. Von daher hat man jetzt eigentlich an zwei Stellen hier in dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, aber auch dort nochmal diese

Bestätigungslösung für den Bereich der unerlaubten Telefonwerbung für die Verbraucher einzuführen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sind alle Fragen beantwortet?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Meine Frage wurde noch nicht beantwortet, da wollte ich nochmal nachhaken.

SVe Lina Ehrig: Dazu kann ich gern nochmal etwas ausführen. Sie haben gefragt, welche Anrufe erfolgen und wie diese aussehen? Im Endeffekt geht es...

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Das ist nicht die Frage gewesen, Entschuldigung, dass ich Sie unterbreche. Die Frage war: Können Sie einmal prozentual die Fallgruppen darstellen? Wir haben die alten Zahlen, die Sie gesagt haben, die stimmen nicht mehr. 70 bis 80 Prozent des Gesamtaufkommens sind im Bereich der Gewinnspiele. Wir haben uns sehr viel Mühe gegeben, hier etwas zu machen. Ich höre jetzt, das ist gar nicht mehr relevant. Es verteilt sich auf andere Arten. Können Sie einmal die prozentuale Verteilung auf andere Anrufe nennen? Sonst haben wir hier eine Luftblase, wollen etwas regeln, was gar nicht existent ist. Von daher: Jetzt brauchen wir Substanz von Ihnen, sonst stellt sich für mich als Berichterstatter für diesen Bereich die Sache ganz anders dar. Ich bin jemand, der hat sehr für die Bestätigungslösung gekämpft. Wenn Sie mir jetzt sagen, das ist in der Realität gar nicht mehr existent, dann kippe ich hier gerade um! Jetzt müssen Sie etwas liefern!

SVe Lina Ehrig: Also ich sagte ja schon, dass die Umfrage der Verbraucherzentralen 2012 – also nach der Umfrage des BMJ – nochmal dokumentiert hat, dass immer noch ein Drittel der Verbraucherbeschwerden im Bereich des Gewinnspiels sind. Von daher ist diese Regelung gut, und sie wird auch für diesen Bereich eine Lösung darstellen. In Bezug auf die anderen Verträge kann ich Ihnen prozentual jetzt nicht differenziert auflisten, wie die aussehen, weil es vor allem um die inhaltliche Auswertung der Telefongespräche ging, und zwar darum, welche Art von Vertrag untergeschoben wurde. Es bezieht sich aber, wie gesagt, in erster Linie auch darauf, dass Maschen, wie untergeschobene Verträge über zunächst Gewinnspiele, dann

von „Verbraucherschützern“, die sich als Verbraucherschützer darstellen, durch die Eintragung bzw. Austragung aus Gewinnspieleintragungslisten aufbauschen oder auch die angeblichen Datenschützer, aber es gibt auch immer noch klassische Anrufe von Telefonunternehmen bzw. Energieversorgern.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kollege Sensburg.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich frage dann jetzt einmal ganz schlicht in die Runde: Einer der Damen und Herren der Verbraucherzentralen, ich war ja bei Ihnen in Nordrhein-Westfalen, ich habe ja mit allen gesprochen: Kann mir jemand eine Zahl sagen, wo wir jetzt stehen, bei diesen Anrufen? Also ich bin bisher davon ausgegangen, wir haben hier einen wirklich relevanten Bereich mit den Gewinnspielen, die wollte ich geregelt haben. Da hätten wir darüber diskutieren können, haben wir hier einen Bereich, wo wir hier auch einmal mit der Bestätigungslösung hätten zeigen können, das wirkt. Jetzt sind wir von 80 auf 33 Prozent, ohne dass wir etwas gemacht haben! Ich weiß nicht, wie ich bei meinen Kollegen jetzt noch ein Handeln rechtfertigen soll, wenn mir jetzt nicht einer irgendeine Zahl nennt, dass wir hier den Systembruch, den der Herr Nauen gerade abgelehnt hat, machen! Also ich möchte das gerne, aber wenn ich jetzt gar keine Zahl kriege, dass irgendwo ein paar Fälle mal sind, dann wird es dünn! Also jetzt brauche ich jemanden, mir ist jetzt egal, wer die Frage beantwortet, aber irgendetwas brauche ich jetzt in dieser Anhörung!

Sve Lina Ehrig: Also ein Drittel des Verbraucherbeschwerdeaufkommens im Bereich der Gewinnspiele ist durchaus noch eine sehr relevante Zahl! Das wird auch durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Es ist ein Bereich, der immer noch von Relevanz ist, definitiv. Und von daher ist die Regelung dort an der Stelle auch richtig. Wir sagen nur, dass es nicht alle Probleme lösen wird, weil die Probleme sich natürlich auch verlagern. Und von daher kann eine Lösung, die sich auf einen bestimmten Sektor, nämlich auf den Gewinnspielsektor bezieht, natürlich auch nicht Probleme lösen, wenn Verträge aus anderen Sektoren – im Telekommunikationsbereich, im Energiebereich – aufgrund unerlaubter Telefonwerbung untergeschoben wurde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Frage ist leider noch nicht beantwortet. Gibt es Zahlen oder gibt es sie nicht? Wenn es sie gibt, kann man sie nachreichen. Oder kann man sie auch nicht nachreichen?

Sve Lina Ehrig: Wir haben nur die Zahlen von der Umfrage, dass das ungefähr noch ein Drittel ausmacht. Weitere Zahlen sind mir nicht bekannt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Hat jemand anderes Zahlen? Offenbar nicht. Dann habe ich noch drei Wortmeldungen, Kollegin Schieder, Kollege Sensburg und Kollege Thomae.

Marianne Schieder (Schwandorf) (SPD): Herr Vorsitzender, es tut mir leid, ich wollte die Zeit nicht noch verlängern, aber Herr Dr. Nauen hat die Sache so beschönigend dargestellt, dass ich doch noch eine Nachfrage habe und eine andere Expertenmeinung haben möchte. Und deswegen würde ich Herrn Professor Artz fragen, wie er denn diese Sachlage darstellt und ob er es nicht für sinnvoll halten würde, über die Glücksspiele hinaus beispielsweise die Zeitschriftenabos wenigstens mit in diese Bestätigungslösung aufzunehmen oder sogar generell diese Bestätigungslösung zu wählen.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Jetzt einmal weg von den Zahlen unterstelle ich einmal, es gibt relevante Fallgruppen, z. B. bei den Energieverträgen, bei den Gewinnspieldiensten, die sind so signifikant, dass es sich punktuell lohnt, vielleicht die Bestätigungslösung zu wählen. Ich frage jetzt einmal den Professor Artz: Ist die Formulierung, die dem derzeitigen Entwurf zugrundeliegt, „Ein Vertrag, in dem es der Verpflichtete übernimmt, die Anwendung oder Registrierung des anderen Teils zur Teilnahme an Gewinnspielen zu bewirken, die von einem Dritten durchgeführt werden (Gewinnspieldienste), bedarf der Textform“ aus Ihrer Sicht eine taugliche Formulierung, wie wir weiterkommen? Es gibt vielleicht immer andere Varianten. Jeder, der es anders formuliert, hält seine wahrscheinlich für die beste Formulierung. Aber kann man damit leben? Denn sonst kommen wir nicht weiter. Deswegen da die Frage, ist das eine Formulierung, mit der wir leben können? Und jetzt muss ich mir gut überlegen, an wen ich die nächste Frage stelle, es geht um die automatischen Anrufmaschinen. Wer fühlt sich da technisch berufen? Kann mal einer aufzeigen,

dann würde ich den fragen. Mir geht es darum: Ist das eine taugliche Vorschrift in § 20 der Bußgeldvorschriften, hier die Regelung zu finden, dass, wenn automatische Anrufmaschinen genutzt werden, dies bußgeldbewehrt wird, kommen wir damit weiter? Wunderbar, das freut mich, dass Sie sich bereit erklären, Herr Dr. Möller! Dann würde ich Sie auch direkt ansprechen mit der Frage.

Stephan Thomae (FDP): Ich wollte bei Frau Ehrig nochmal nachfragen. Ich verstehe Sie so, dass Sie die Bestätigungslösung global ausdehnen wollen auf alle durch unerlaubte Telefonwerbung zustande gekommenen Vertragsverhältnisse. Dann würde ich fragen, wie Sie denn den Autowerkstatt-Fall lösen würden. Ich bringe mein kaputtes Auto, da muss ein Lackschaden repariert werden, in irgendeine kleine Klitsche um die Ecke, eine ehemalige Tankstelle, die repariert Autos – also nicht beim großen Opel-Vertragshändler, der macht alles korrekt, der kennt auch Recht und Gesetz. Da sage ich: „Repariere den Lackschaden!“ Und dann ruft er mich einen Tag später an und sagt: „Lackschaden habe ich gemacht, aber ich habe noch festgestellt, da ist noch etwas anderes zu machen, Ölfilter auszuwechseln. Soll ich das machen?“ Ich habe dem nicht erlaubt, mich anzurufen, er ruft mich unerlaubt an und er wirbt telefonisch darum, dass ich ihn beauftrage, auch den Ölfilter zu wechseln. Wie ist der Fall zu lösen? Schulde ich ihm die Vergütung für das Ölfilterwechseln?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt antwortet auf die Frage des Kollegen Sensburg Herr Dr. Möller.

SV Dr. Mirko Möller, LL.M.: Die automatischen Anrufmaschinen haben ja bereits eine Regelung in § 7 UWG erfahren. Die praktische Relevanz nicht der automatischen Anrufmaschinen, sondern des § 7 UWG in dieser Variante, ist nach meiner Erfahrung ausgesprochen gering. Das liegt vielleicht nicht daran, dass die Norm schlecht ist, sondern dass die Verursacher derartiger Anrufe einfach nicht zu ermitteln sind. Ich selbst habe mich darüber einmal mit der Bundesnetzagentur versucht zu unterhalten. Auch da scheint es keine signifikante Anzahl an Fällen zu geben, von denen irgendwer zu berichten vermag. Gleichwohl darf das natürlich nicht die Kapitulation vor dieser Erscheinung sein, und das liegt ganz auf meiner Linie auch in Bezug auf die anderen heute angesprochenen Fragen: Dann muss ich doch aber zumindest die

Sanktion vorsehen. Und insofern würde ich das ausgesprochen begrüßen. Wobei, wie gesagt, man muss sich da nicht viel vormachen: Die Anzahl der tatsächlich verfolgten Fälle wird gering bleiben. Aber wenn man dann noch nicht einmal mehr den Behörden dieses Schwert in die Hand drückt und man da tatenlos zusehen muss, dann stehen wir ganz ohne da. Von daher meine ich, man sollte das tun.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Thomae Frau Ehrig. Er muss zahlen!

Sve Lina Ehrig: Also so, wie Sie es schildern, gehe ich davon aus, dass er zahlen muss, weil es natürlich ein Angebot ist bzw. es besteht ein Vertrag. Ich habe mein Auto in die Werkstatt gebracht und der Werkstattbesitzer hat im Rahmen der Reparatur festgestellt, es ist noch ein Ölwechsel erforderlich. Und das ist letztendlich natürlich im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Von daher sehen wir da jetzt nicht das Problem. Es geht hier wirklich darum, dass praktisch Anrufe ohne Einwilligung der Verbraucher erfolgen, um ohne Vertragsverhältnis oder auch im Moment bestehendes Auftragsverhältnis, wie es in Ihrem Beispiel ist, andere Verträge untergeschoben werden, sprich Zeitschriftenabos usw., und ich als Verbraucher wollte damit gar nichts zu tun haben. Der Verbraucher wird angerufen, er wird überrumpelt, und in diesen Fällen soll er einfach die Möglichkeit haben, durch späteres Zutun nochmal sich bewusst zu entscheiden, ja, ich möchte diesen Vertrag.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Zu diesem Ergebnis kommt jeder billig und gerecht Denkende! Jetzt haben wir noch Herrn Professor Artz auf die Fragen der Kollegin Schieder und des Kollegen Sensburg.

SV Prof. Dr. Markus Artz: Die Diskussion über die Frage der Bestätigungslösung zeigt mir zunächst einmal, wie frei die Lehre an deutschen Hochschulen ist. Kollege Nauen und ich haben zur selben Zeit in Trier Zivilrecht gelernt und haben offenbar ein ganz anderes Bild vom System. Will sagen: Man kann das jetzt „Systembruch“ nennen. Ich möchte mal da anfangen, dass ich sage: Die schwebende Unwirksamkeit eines Vertrages zu regeln, weil jemand in die Privatsphäre eingreift, so war der Ansatz, hatte ich eben verstanden, das gebe es in unserem System nicht. Und da würde ich sagen: Doch, das Haustürwiderrufsrecht hatte genau diesen

Hintergrund. Das hat jemand damals auch als Systembruch gesehen, zugegeben, aber trotzdem kennen wir so etwas. Ich würde auch sagen, das ist ein Systembruch, aber das gefährdet unser Kulturdenkmal BGB nicht. Also selbstverständlich hatten wir das vorher nicht in unserem System, dass ein Vertrag schwebend unwirksam wird. Ursprünglich hatten wir auch beim Widerrufsrecht ja die schwebende Unwirksamkeit, die dann bei der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie zur schwebenden Wirksamkeit – was auch schon ein eigenartiges Wort ist – wurde. Will sagen: Gerade die schwebende Unwirksamkeit hatten wir bis 2000 im BGB bzw. im Haustürwiderrufsgesetz. Diesen Ansatz, zu sagen, du klingelst bei mir oder du überrumpelst mich, und deswegen ist der Vertrag schwebend unwirksam, das kennen wir! Ob man das so machen muss, ist eine andere Frage. Und zu § 41a: Bitte, das ist genau derselbe Fall. Da greifen wir auch enorm ins System ein, wenn wir dieses Verhalten des Verbrauchers bei der zugesandten Ware beobachten. Der nimmt die Kaffeemaschine in Gebrauch. Da würden wir nach unserem System sagen: Konkludente Annahme des Vertrages. Tut weh, wenn man das nicht so sieht. Aber im Gesetz steht: Nein, das ist keine Annahme des Vertrages. Also da brechen wir auch mit dem System. Will nur sagen: Das ist in der Tat ein Systembruch, es wird jedenfalls die Rechtsgeschäftslehre angetastet, aber das hat – und das ist mein Ansatz – Tradition: Wenn wir unlauteres Verhalten dadurch bekämpfen können, dann kann man unter Umständen auch so grobe Eingriffe vornehmen. Was mir noch nicht ganz klar ist, ist, wieso man sich mit den Unternehmern, die sich solcher Werbemaßnahmen bedienen, so arg solidarisieren muss. Ich habe mit denen kein Mitleid. Der lauter handelnde Unternehmer ist schlicht und ergreifend nicht betroffen von dieser Regelung und deswegen wäre mein Wunsch, dass diese Vorschrift keinen Anwendungsbereich hat bzw. dass es keine Anwendungsfälle gibt. Dann hätte sie ja Erfolg. Wenn sie nie zur Anwendung käme, wäre es wunderbar, dann lägen diese Fälle nicht vor. Was mir an der Argumentation mit dieser Bestätigungslösung nicht ganz einleuchtet oder was ich auch nicht ganz nachvollziehen kann, es mag höchstens so etwas Psychologisches sein: Der Vertrag, wenn er dann bestätigt bzw. zustande gekommen ist, da steht der Verbraucher ja nicht schlechter da, als er jetzt steht. Es ist nicht so, als wäre die Bindung dadurch stärker, dass er bestätigt hat. Er hat das Widerrufsrecht ja dann auch. Man mag jetzt sagen: Der denkt jetzt, er hätte es nicht mehr, weil er bestätigt hat. So kann ich es nachvollziehen, dass der Verbraucher unter Umständen sich persönlich überlegt, Mensch, jetzt habe ich

bestätigt, jetzt kann ich nicht mehr widerrufen. Aber er hat eigentlich eine Widerrufsbelehrung bekommen, wobei man sich dann wieder fragen kann, ob unlauter handelnde Unternehmer über das Widerrufsrecht belehren. Das ist so ähnlich wie Ihr Beispiel eben, wahrscheinlich dann eben nicht. Aber, nochmal dran denken: Ab nächsten Sommer gibt es kein ewiges Widerrufsrecht mehr bei den nicht belehrten Verbrauchern. Ich wollte da am Anfang nicht missverstanden werden. Ich will nicht sagen, dass es diese Vorschrift braucht, dass wir die unbedingt benötigen. Aber wenn diese Fälle vorkommen, dann mag das ein wirksames Mittel sein, das ist in der Tat dann zu prüfen. Und dann hält es unser schönes altes BGB auch aus, dass in diesen Fällen die Verträge schwebend unwirksam sind. Aber man kann auch ohne diese Vorschrift leben. Ich sehe aber die Riesengefahren durch diese Vorschrift schlicht und ergreifend nicht, sondern eher eine Chance, dass auch hier wieder unlauteres Handeln bekämpft wird. Wobei das natürlich, das gebe ich offen zu, wenn ich mich jetzt hier mit § 241a solidarisiere, auch weh tut. Das war natürlich ein fürchterlicher Eingriff in unser System, da gibt es im Sachenrecht oder wo auch immer unglaubliche Folgeprobleme, die man nicht gesehen hat. Aber ich meine nicht, dass es jetzt das System durcheinanderbringt.

Zur zweiten Frage: Da bin ich bei einer ähnlichen Antwort wie gerade eben. Der Gesetzgeber von 1900 hätte diese Vorschrift nicht so formuliert, aber das Leben ändert sich eben auch. Und wir haben in unserem BGB eben nicht mehr Vorschriften, die ganz abstrakt generell Probleme regeln, sondern das ist dann eben Einzelfallgesetzgebung, was dem BGB eigentlich fremd ist. Aber guckt man ins Überweisungsrecht, da haben wir Vorschriften von a bis z mittlerweile, ist ja immerhin kurz, aber die Frage bezog sich ja eher auf die Formulierung. Ich würde sie im Singular in dem zweiten Teil setzen, also „Teilnahme an einem Gewinnspiel, das von einem Dritten durchgeführt wird“, aber das ist jetzt eine Kleinigkeit. Aber ich habe jetzt eben einmal versucht, klausurmäßig zu subsumieren, und ich glaube, das kriegt man hin. Also die Frage war ja, kann man das so machen, und da würde ich sagen: Ja!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wenn am Ende die Politik die Rechtslehre in zwei unversöhnlich sich gegenüberstehende Lager gespalten hätte, wäre das ein Kollateralschaden, den wir sehr bedauern würden! Alle Fragen

beantwortet? Dann danke ich Ihnen, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben, sich vorbereitet haben, Ihre Zeit investiert haben. Es geht nicht immer so lang bei uns, aber wenn es sein muss, muss es sein. Wir haben konzentriert gearbeitet. Guten Nachhauseweg. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.58 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender